GYMNASIUM SOTTRUM

Schillerstraße 11 • 27367 Sottrum

2023

Leitfaden Gymnasium Sottrum

Schillerstr. 11, 27367 Sottrum

23.8.2023

1 Inhaltsverzeichnis

2 Vorwort 7
3 Leitbilder 8
3.1 Leitsätze 8
3.2 Schulprogramm 8
3.3 Leitbild des Gymnasiums 8
3.4 Leitbild der Schulleitung 9
3.5 Schulordnung 11
4 Organisation und Verantwortung 16
4.1 Organigramm 16
4.2 Schulleitung 17
4.3 Sekretariat: Kontakte und Öffnungszeiten 18
4.4 Kollegium 18
4.5 Aufgabenbereiche 22
4.6 Gremienarbeit 22
4.6.1 Schulleitungsrunde 22
4.6.2 Schulelternrat 22
4.6.3 SuS-Vertretung 22
4.6.4 Gesamtkonferenz 22
4.6.5 Schulvorstand 22
4.7 Sicherheitsbestimmungen 23
4.7.1 Allgemein 23
4.7.2 innerhalb der Fachräume 23
4.7.3 Alarmpläne 23
4.7.4 Geländepläne 23
5 Unterricht 24
5.1 Soziales Lernen 24
5.1.1 FIT for LIFE als evidenzbasiertes Präventionsprogramm 24
5.1.2 WIR sind STARK 25
5.1.3 Schulsozialarbeit Frau Klees 26
5.1.4 Beratungslehrerin Frau Hipp 26
5.1.5 Schulhund 27
5.2 Aufgaben der Klassenlehrkraft 28
5.3 Stundentafel 29
5.4 Grundsätze der Leistungsbewertung 31
5.4.1 Verweis auf rechtliche Grundlagen 31

5.4.2 Grundsätze 32
5.4.3 Schriftliche Arbeiten 33
5.4.4 Schriftliche Arbeiten: Umgang mit der 30%-Regelung 33
5.4.5 Sprechprüfungen 34
5.4.6 Übersicht Klassenarbeiten Jgg. 5-10 34
5.4.7 Übersicht Klassenarbeiten Jahrgang 11 – Einführungsphase 35
5.4.8 Grundsätzliche Regelungen in den Jgg. 12/13 35
5.4.9 Übersicht Klausuren Jahrgang 12 – Qualifikationsphase 35
5.4.10 Übersicht Klausuren Jahrgang 13 – Qualifikationsphase 36
5.4.11 Die Unterrichtsmitarbeit 38
5.4.12 Das Fach Musik 39
5.4.13 Das Fach Darstellendes Spiel 39
5.4.14 Das Fach Sport 40
5.4.15 Gewichtung von Unterrichtsmitarbeit und schriftlicher Leistung für die Jgg. 5 – 13 . 42
5.4.16 Festlegung der Gesamtnote 43
5.4.17 Beurteilungsgrundlage für das Arbeits- und Sozialverhalten 44
5.4.18 Zeugnisse 47
5.5 Schulmanager 47
5.5.1 Unterrichtsdokumentationen 47
5.5.2 Notendokumentationen 47
5.6 Entwurf eines Methodencurriculums 48
5.7 Unterrichtszeiten 50
5.8 Medien und Methoden 50
5.8.1 Nutzung von Medien und digitalen Endgeräten 50
5.8.2 Mediengeld 51
5.8.3 Elternfinanzierte IPad-Jahrgänge 52
5.8.4 Ausleihe schuleigener iPads 52
5.9 Hinweise zum Sport- und Schwimmunterricht 53
5.10 Fremdsprachenkonzept 53
5.10.1 Das Fach Englisch am Gymnasium Sottrum 53
5.10.2 Das Fach Französisch am Gymnasium Sottrum 56
5.10.3 Das Fach Latein am Gymnasium Sottrum 58
5.10.4 Spanisch am Gymnasium Sottrum 59
5.10.5 Übersicht der geplanten Sprachenfolge und zusätzlicher fakultativer Sprachangebote (Stunden / Weiteres) 62
5.11 Regelungen für Nachschreibearbeiten 64

5.12 Pausen, Freistunden, Aufsicht 64
6 Schulleben 64
6.1 Schulfahrten 64
6.2 Austausch mit Partnerschulen 66
6.3 Wandertage/ Exkursionen 66
6.4 Einführungswoche Jahrgang 5 66
6.5 Die Einführungsphase Jahrgang 11 67
6.5.1 Informationsveranstaltung: Einführungsphase am Gymnasium Sottrum 67
6.5.2 Hospitationen im 11. Jahrgang 67
6.5.3 Individuelle Beratung und Begleitung 67
6.5.4 Orientierungstage am Gymnasium Sottrum 68
6.5.5 Schulkiosk – von Schülern für Schüler 68
6.5.6 Ausblick: Fächermarkt 69
6.5.7 Ausblick: Forder- und Förderkurse 69
6.6 Umweltschule 69
6.7 Projekttag Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage 69
6.8 Erasmus 70
6.9 Safer Internet Day 70
6.10 Projektwoche 71
7 Kommunikation 73
7.1 Anwesenheit und Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern 73
7.1.1 Einleitung 73
7.1.2 Rechtliche Grundlage: Verpflichtung zum Schulbesuch 73
7.1.3 Zeitpunkt und Art der Krankmeldung 73
7.1.4 Inhalt der Krankmeldung 73
7.1.5 Unentschuldigtes Fehlen 74
7.1.6 Besonders geschützte Zeiten 75
7.1.7 Zuständigkeiten 75
7.2 Anwesenheit und Abwesenheit von Kolleginnen und Kollegen 76
7.3 Veränderung persönlicher Daten 76
7.4 Freistellungen und Unterrichtsbefreiungen 76
8 Ganztag 78
8.1 Einleitung 78
8.2 Angebote 79
8.2.1 Offene GTS 79
8.2.2 Angebot und Nachfrage 79

8.2.3 Angebotsspektrum 79
8.3 Organisation 80
8.3.1 Zeitlicher Umfang 80
8.3.2 Wie kommen die Ganztagsangebote zustande? 81
8.3.3 Pausengestaltung 81
8.4 Personen und Finanzen 82
8.4.1 Anbieter von Ganztagsangeboten: Lehrkräfte und Kooperationspartner 82
8.4.2 Organisation des Ganztagsbetriebes 82
8.4.3 Schulleitung 82
8.4.4 Inanspruchnahme des Bundesfreiwilligendienstes 82
8.5 Räume 83
8.6 Zukunftsperspektiven 83
8.7 Schlusswort 84
9 Förder- und Forderkonzepte 85
9.1 Einführung: Allgemeiner Teil 85
9.2 Umsetzung am Gymnasium Sottrum 86
9.2.1 Räumliche Gegebenheiten 86
9.2.2 Einschätzen von Förderbedarf 86
9.2.3 Einschätzung von Förderbedarf zu Beginn der 5. Klasse im Bereich Rechtschreiben 86
9.2.4 Nachteilsausgleich 87
9.2.5 Der Förderplan 88
9.2.6 Rechtliche Grundlagen 88
9.2.7 Stundenzuweisungen je Förderbedarf 88
9.3 Begabungsförderung 90
9.3.1 Zielsetzung 90
9.3.2 Organisation und Ansprechpartner 90
9.3.3 Identifikation und Dokumentation besonderer Begabungen 91
9.3.4 Öffentlichkeitsarbeit 92
9.3.5 Inhaltliche Arbeit und Übergänge 92
9.4 Sprachförderung 95
9.4.1 Orientierungsrahmen/ Erlass 95
9.4.2 Ziele 95
9.4.3 Organisation 95
9.4.4 Diagnostik 95
9.4.5 Unterrichtsmethodik und Lerninhalte 96

9.4.6 Konzept zur Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten am Gymnasium Sottrum 97
9.5 Berufsorientierung 102
10 Anlagen 104
10.1 Wichtige Elterninformationen 104
10.2 Datenschutzerklärung 104
10.3 Wichtige Elterninformation 104
10.3.1 Waffenschutzgesetz 104
10.3.2 Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz 105
10.3.3 Nutzungsordnung iServ, Office 365, WLAN 127
10.4 Formulare 127
10.4.1 Schulanmeldung Jahrgänge 5-13 und Wahlbogen Einführungsphase Jahrgang 11 . 127
10.4.2 Schulabmeldung 127
10.4.3 Meldung bei Änderung von Stammdaten 128
10.4.4 Unfallmeldung, Schadensmeldung 128
10.4.5 Schülerausweis 128

2 Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe (Pädagogischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
in den Händen halten Sie nun – ist die Formulierung aus analogen Papierzeiten, nein, zutreffend muss es wohl heute heißen: Vor Ihnen zeigt sich nun am Bildschirm Ihres digitalen Endgerätes der Leitfaden des Gymnasiums Sottrum. Seien Sie herzlich willkommen.

Dieser Leitfaden will dich und will Sie vertraut machen mit dem Gymnasium Sottrum, der Einrichtung, seinen Gepflogenheiten und Regeln, den Möglichkeiten und Chancen, die unsere gar nicht mehr so kleine Schule zu bieten hat.

Nach knapp 20 Jahren ist es nunmehr an der Zeit, dass wir all´ die Themen, Inhalte, Beschlüsse, die wir so nach und nach festgelegt und geregelt haben, mal in einer Übersicht zusammenstellen. Diesen Leitfaden haltet ihr, halten Sie nunmehr in den Händen.

Wir stellen die Grundsätze der Schule dar einschließlich der Hausordnung. Die Frage, wer ist denn für welches Thema zuständig?, kann mit Hilfe des Kapitels Organisation der Schule und Verwaltung geklärt werden. Welche Regelungen gibt es für den Unterricht?, angefangen von den Unterrichtszeiten bis zur Wahl der zweiten Fremdsprache über die Fachräume bis hin zu den Klassenarbeiten und den Zeugnisnoten – alle Informationen stehen im Leitfaden bereit. Porto Cristo, Sauveterre, Rom – Ziele des Fremdsprachenunterrichts. Architekt, Polizistin, Hotelmanager – welches Praktikum haben unsere Schülerinnen und Schüler in welchen Jahrgängen zu absolvieren. Fragen, die in diesem Leitfaden beantwortet werden. Sorgen und Nöte – an wen kann ich mich wenden? Mein Kind ist krank, wie melde ich es ab? Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Diesen Leitfaden stellen wir nur als pdf-Datei zur Verfügung. Sie benötigen also zur Lektüre einen PDF-Reader, möglicherweise von Adobe, möglicherweise eine Alternative. Er wird jährlich überarbeitet und aktualisiert werden. Es wird vorkommen, dass Texte enthalten sind, die in der Zwischenzeit überholt sind; ich bedanke mich für deine und Ihre entsprechenden Hinweise. Als Muster haben wir uns Impulse von der BBS Cloppenburg III geben lassen, deren Publikation uns sehr inspiriert hat.

Ich möchte einen ganz großen Dank für die Erstellung dieser Erstausgabe all´ jenen sagen, die aktiv dazu beigetragen haben, dass wir diese Übersicht nunmehr vor Augen haben. Hierzu gehören die Damen aus dem Sekretariat, hierzu gehören die einzelnen Fachobleute und die Verantwortlichen für ihre Themenfelder, hierzu gehören aber und sie seien auch namentlich genannt, die Kolleginnen Rottmann und Freese, die viel Zeit in die Suche und Zusammenstellung der Dateien gesteckt haben. Frau Pade hat mit ihrer Kenntnis von Software und digitaler Zusammenarbeit dann die Endredaktion übernommen. Meine große Bewunderung, unser aller herzlichster Dank.

Euch und Ihnen wünsche ich eine erkenntnisreiche Lektüre. Möge der Leitfaden seinen Teil dazu beitragen, dass das Leben am Gymnasium Sottrum erleichtert werde.

Ferdinand Pals

OStD/Schulleiter

17.08.2023

3 Leitbilder

3.1 Leitsätze

Wir als Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern sind das Gymnasium Sottrum, deshalb...

- ermutige und unterstütze ich Andere.
- rede ich offen und wertschätzend mit Anderen.
- gehe ich mit Konflikten konstruktiv um.
- respektiere und achte ich Andere in ihrer Vielfalt.
- zeige ich Leistungsbereitschaft und Interesse.
- lerne ich gemeinsam mit Anderen für die Zukunft.
- ziehe ich gemeinsam mit Anderen an einem Strang.
- bin ich für mein Handeln selbst verantwortlich.
- halte ich mich an Vereinbarungen.

So gestalten wir unsere Gemeinschaft.

3.2 Schulprogramm

Das Schulprogramm ist unter folgendem Link auf der Schulwebsite zu finden und wird fortlaufend aktualisiert:

https://www.gymnasium-sottrum.de/images/_lager/allgemein/0523Schulprogramm/Schulprogramm%20v2-2.pdf

3.3 Leitbild des Gymnasiums

Mit dem Leitbild legt unsere Schule Ziele und grundsätzliche Werte fest, zu denen sich die Schulgemeinschaft bekennt. Schüler, Eltern und Lehrkräfte engagieren sich gemeinsam als tragende Säulen der Schulkultur, um diese Grundsätze zu verwirklichen.

Persönliche Nähe

Wir verstehen uns als lebendige Gemeinschaft von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und nicht lehrendem Schulpersonal. Unsere überschaubare Schule begünstigt die Wahrnehmung und Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern sowie deren individuelle Förderung. Eltern und außerschulische Partner beziehen wir in das Schulleben und bei Gemeinschaftsaktivitäten, welche bei uns einen hohen Stellenwert besitzen, aktiv mit ein.

Wir arbeiten mit den Grundschulen der Samtgemeinde Sottrum, der Schule an der Wieste – Oberschule Sottrum - sowie dem Gymnasium Ottersberg und bei Bedarf im Rahmen der Inklusion mit entsprechenden Förderlehrkräften zusammen. Wir sind bestrebt, reibungslose Übergänge und einen erfolgreichen Besuch unserer Schule zu ermöglichen.

Gegenseitige Wertschätzung

Unser Gymnasium begreifen wir als Lern- und Lebensraum, der sich durch eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung auszeichnet. Wir achten auf einen höflichen und respektvollen Umgang miteinander, wozu das Gewähren von Freiräumen sowie das Einhalten von Grenzen gehören.

Zukunftsorientierte Gymnasialbildung

Unsere Schülerinnen und Schüler erhalten sowohl durch den schulischen Unterricht als auch durch außerschulische Lernangebote eine tragfähige Bildung, die sie sowohl für eine Berufsausbildung als auch für ein Studium qualifiziert. Gleichzeitig steht die Befähigung zum lebenslangen Lernen im Mittelpunkt.

Differenzierte Lernprozesse

Unterschiedliche Begabungen und Interessen wollen wir durch gezielte Förderung und ein vielfältiges Angebot an Arbeitsgemeinschaften unterstützen. Unser Gymnasium will Neugier und Wissbegier wecken; die Schülerinnen und Schülern werden ihrerseits in die Pflicht genommen, den schulischen Anforderungen auch durch eigene Anstrengung gerecht zu werden.

Stärkung des Verantwortungsbewusstseins

Unsere Schule fördert durch vielfältige Unterrichtsformen die Kreativität und leitet die Schülerinnen und Schüler altersgemäß zu Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und vernetztem kritischen Denken an. Sie sollen fähig und bereit sein, individuelle und gesellschaftliche Verantwortung für anstehende Aufgaben und Herausforderungen zu übernehmen.

3.4 Leitbild der Schulleitung

Selbstverständnis

Die Schulleitung leitet und verantwortet – innerhalb der Bildungsstrukturen des Landes Niedersachsen und der Landesschulbehörde – die Schule (vgl. § 43 NSchG). Die Schulleitung nimmt ihre Vorgesetzten- und Vorbildfunktion wahr, bestärkt zu Bewahrendes und initiiert Veränderungen, übt die Kontrollfunktion aus, will Verbindlichkeit und Verlässlichkeit geben und wahrnehmen, fördert die Entwicklung und die Qualität der Schule, ist dem Dialog und der Transparenz verpflichtet und stellt sich den notwendigen Konflikten in sachorientierter und konstruktiver Weise.

Ziele

Die Schulleitung entwickelt und verantwortet unter Einbindung der Schülerschaft, der Eltern und des Kollegiums die Zielvorstellungen einer guten Schule und fördert die Prozesse zu deren Umsetzung. Sie setzt ein Qualitätsmanagement einschl. Evaluation ein.

Schüler/Schülerinnen

Die Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler als Partner im Dialog ernst, hat in erster Linie das Wohl und Gedeihen der Schülerinnen und Schüler im Blick. Führung und Gestaltung von Schule und Unterricht zielen darauf ab, die freiheitlich-demokratische Bildung der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler auf gutem gymnasialen Niveau berufsbildungsorientiert als auch studienorientiert zu fördern und sie entsprechend ihrer Begabungen zu fordern.

Kollegium und Mitarbeiter

Die Schulleitung fördert und unterstützt die Arbeit des Kollegiums sowie aller anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, ist bestrebt, die Fähigkeiten zu erkennen, wertzuschätzen und deren Weiterentwicklung zu fördern, nimmt ihre Fürsorgepflicht wahr und unterstützt gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen, wägt im Konfliktfall zwischen den Einzelinteressen und den Interessen des Gesamtsystems Schule unter Beachtung der Rechtsvorschriften ab hat die Aufgabe, das operative Tagesgeschäft der Schulverwaltung möglichst optimal, zeitsparend, ziel- und ergebnisorientiert zu gestalten.

Eltern

Die Schulleitung begegnet den Eltern als Erziehungspartnern auf Augenhöhe, unterstützt und begleitet die pädagogische Arbeit und die Kommunikation von Kolleginnen, Kollegen und Eltern, lädt die Eltern zur Teilnahme am Schulleben sowie zur Mitarbeit in den Gremien der Schule und an der Schulentwicklung ein, arbeitet mit der Elternvertretung wertschätzend zusammen, informiert die Mitglieder der Schulgemeinschaft über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen.

Umfeld

Die Schulleitung repräsentiert die Schule in der Öffentlichkeit, arbeitet konstruktiv mit dem Schulträger und der Landesschulbehörde als engagierter Partner die Interessen der Schule selbstbewusst vertretend zusammen, bemüht sich um Kooperationen vor Ort und pflegt diese, nimmt den gesellschaftlichen und politischen Kontext der Schule in der Samtgemeinde und der Region wahr und reflektiert diesen für seine Bedeutung für die Schule.

Qualitätsorientierung

Die Schulleitung sorgt für eine anspruchsvolle Umsetzung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages unter Beachtung gymnasialer Standards, fördert Schulentwicklung und Qualitätsorientierung in den Bereichen der Unterrichtsqualität, Personal- und Organisationsentwicklung einschließlich einer adäquaten Evaluation und Verbesserung.

Handeln der Schulleitung als Gemeinschaft

Die Mitglieder der Schulleitung verpflichten sich, das eigene berufliche spezifische Fachwissen fortwährend zu erweitern, an Fortbildungen teilzunehmen. Voraussetzung und Grundlage von Entscheidungen, Weisungen und Vorgaben sind eine entsprechende Sachkompetenz, Selbstreflexion, Empathie- und Kommunikationsfähigkeit. Sie achten auf ihre Gesundheit, informieren und unterstützen sich wechselseitig.

Netzwerk

Die Schulleitung ist eingebunden in ein regionales und landesweites Netzwerk, um den kollegialen Austausch zu suchen, die eigene Leitungstätigkeit auf dem aktuellen Stand zu halten, das eigene Handeln abzugleichen und sich selber als Person in seinem Leitungshandeln zu reflektieren.

Zukunft der Schule

Die Schulleitung beobachtet und analysiert die gesellschaftlichen, politischen und pädagogischen Entwicklungen, sie engagiert sich für die Beibehaltung eines gymnasialen Bildungsangebotes in der Region am Rande zweier Landkreise und damit für ein Gymnasium Sottrum mit einer guten Sekundarstufe I und einer voll ausgebauten qualifizierten gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) für die

Samtgemeinde Sottrum und den Flecken Ottersberg, sie entwickelt Strategien zur Zukunftssicherung der Schule.

Stand: 6. November 2017

3.5 Schulordnung

Einleitung

Das Gymnasium Sottrum ist Lern- und Lebensraum für seine Schülerinnen und Schüler (künftig: SuS´) sowie Arbeitsstätte seiner Lehrerinnen, Lehrer und der übrigen Beschäftigten. Sie wirken zusammen mit den Eltern bei der gemeinschaftlichen Gestaltung des Schullebens zusammen. Die Schulordnung regelt das Miteinander an unserer Schule.

1. Das Verhalten in der Schule
   1.1. Grundsatz
   Unsere Schule ist gekennzeichnet durch ein Miteinander, welches von einem höflichen, respektvollen und fairen Umgang geprägt ist. Dies aktiv zu leben, beizubehalten und positiv weiterzuentwickeln ist Verpflichtung für jede und jeden in unserer Schulgemeinschaft.
   1.2. Verhaltensregeln
   Schule muss für alle Menschen ein sicherer und angstfreier Raum sein. Daher sind Beleidigungen, Diskriminierungen, tätliche Übergriffe und Mobbing in jeglicher Form zu unterlassen. Konkret bedeutet dies für das Leben im Schulalltag, dass
   - niemand ausgegrenzt, verletzt oder gefährdet wird und Belästigungen unterlassen werden,
   - wir jede Art von körperlicher und verbaler Gewalt ablehnen. Keine Form der Gewaltanwendung ist zu rechtfertigen.
   - Persönlichkeitsrechte geachtet werden, einschließlich dem Recht auf eine eigene Meinung, welches ein zentrales Moment für die Entwicklung und Weiterentwicklung eines jungen Menschen ist. Daher achten wir sie sehr hoch; sie ist an unserer Schule selbstverständlich.

   1.3. Respekt
   SuS´ haben den Anweisungen der Lehrkräfte, der Angestellten und Bediensteten, der Sekretärinnen und des Hausmeisters Folge zu leisten.
   1.4. Achtung vor fremdem Eigentum
   Der Respekt vor dem Eigentum anderer führt dazu, dass wir uns verpflichten, das Gebäude, die Einrichtung sowie die Lehr- und Lernmittel schonend zu behandeln und das Eigentum anderer nicht missbräuchlich oder schadhaft zu nutzen.
   1.5. Sauberkeit
   Alle SuS´ sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände. Insbesondere sorgen die SuS´ für die Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den Grünanlagen und auf dem Schulhof, darum sind Verschmutzungen jeder Art zu unterlassen.
   1.6. Mülltrennung und Abfallregelung
   In unserer Schule erfolgt eine ordnungsgemäße Mülltrennung. Abfälle gehören in die entsprechenden Sammelbehälter auf den Fluren bzw. in den Papierkorb. Nachhaltigkeit soll nach Möglichkeit gelebt werden; der Titel einer „Umweltschule in Europa“ sollte sich im Schulalltag wiederfinden.

1.7. Handyregelung

Die Nutzung von elektronischen Geräten wie Smartphones u.a. internetfähigen Geräten ist während der Schulzeit einschließlich der Pausen für die SuS nicht gestattet, es sei denn:

- sie befinden sich in der dafür ausgewiesenen Zone,
- die Lehrkraft erlaubt dies ausdrücklich,
- sie sind Oberstufen-SuS´ und befinden sich im Oberstufentrakt.

Spielekonsolen dürfen nicht mitgebracht werden; dies gilt auch für Bluetooth-Boxen, sofern hier nicht eine spezifische Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Die Nutzung von iPads aus unterrichtlichen Gründen ist hiervon selbstverständlich ausgenommen.

Während der Klassenarbeiten werden Smartphones u.a. ausgeschaltet in der Schultasche oder auf einem gesonderten Tisch gut sichtbar aufbewahrt.

Bei Zuwiderhandlung kann das entsprechende Gerät gemäß §53 Abs.2 NSchG als erzieherische Maßnahme eingezogen werden; der eingezogene Gegenstand wird nach Unterrichtsende im Sekretariat übergeben.

Im wiederholten Fall werden die Eltern informiert.

1.8. Bildrechteregelung

Auf dem Schulgelände und im Unterricht sind das Fotografieren, Filmen oder Tonaufnahmen mit Mobiltelefonen und anderen Geräten grundsätzlich verboten, es sei denn die Lehrkraft oder die Schulleitung erlaubt dies ausdrücklich. Dies betrifft auch Veranstaltungen im Forum.

1.9. Waffenverbot und Drogenverbot

Alkohol, Drogen und Zigaretten sind grundsätzlich und immer verboten.

Ebenso ist das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, wie Knallkörpern und Waffen jeglicher Art untersagt.

1.10. Änderung persönlicher Daten

Eltern, Erziehungsberechtigte und volljährige SuS´ sind dazu verpflichtet, dem Sekretariat die Änderung von persönlichen Daten unverzüglich zu melden. Dies möge zur bestmöglichen Korrektheit der neuen Angaben bitte in schriftlicher Form, möglicherweise per bestätigter Email erfolgen.

2. Schulgelände, Gebäude und Unterrichtsräume

2.1. Schulgelände

Zum Schutz der Fußgänger aus Grundschule und Gymnasium darf auf der Strecke zwischen den Fahrradständern des Gymnasiums und der Grundschule sowie entlang der Sporthalle kein Fahrrad oder Skateboard o.ä. gefahren werden. Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt, Inlineskates, Skateboards, Kickboards u.a. sind während des Unterrichts an geeigneter Stelle aufzubewahren.

2.2. Parkplatz

Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Ausschilderung ist zu beachten, einschließlich der Geschwindigkeitsbegrenzung. Aufgrund des jungen Alters der Grundschulkinder und ihrer geringen Körpergröße ist besondere Vorsicht geboten. Der Einstieg bzw. Ausstieg von SuS´ in und aus PKW´s soll deshalb ausschließlich an der Außenkante erfolgen, so dass SuS´ nicht mehr über die Straße bzw. den Parkplatz gehen müssen und vom Bürgersteig aus einsteigen können.

2.3. Gäste

Besucherinnen und Besucher, hierzu zählen auch Handwerker, Eltern und Mitglieder des Schulträgers, haben sich verpflichtend unmittelbar im Sekretariat anzumelden.

2.4. Eingänge

Das Schulgebäude hat zwei Eingänge bzw. Ausgänge,

- den vorderen Eingang für den Besuch der Verwaltung, des Sekretariats und der Schulleitung und ist nur zu diesem Zweck zu nutzen,
- den hinteren Ein- bzw. Ausgang in der Nähe der Fahrradständer für den Unterrichtstrakt, welcher von den SuS´ zu nutzen ist.

2.5. Im Gebäude

Die Flure sind kein Aufenthaltsort und die Fensterbänke kein Sitzplatz.

Das Spielen mit Bällen ist im Gebäude nicht gestattet, private Bälle sind in der Ballkiste im Sekretariat aufzubewahren.

2.6. Öffnung und Schließung von Unterrichtsräumen

Die Aufsicht führende Lehrperson beginnt die Frühaufsicht um 7:55 Uhr und schließt die Klassenräume auf; die Fachräume werden nur von den entsprechenden Fachlehrkräften geöffnet.

Nach Beendigung des Unterrichts sind alle Unterrichts- und Fachräume wieder zu verschließen. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde werden die nicht mehr benötigten Verbrauchsstellen abgeschaltet, die Displays ausgeschaltet, Fenster und Türen verschlossen, die Stühle hochgestellt und die Räume gemäß Fegedienstplan besenrein hinterlassen.

2.7. Gestaltung von Klassenräumen

Klassenräume dürfen nach Absprache mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung verschönert werden. Eine vorhandene Gestaltung der Klassenräume ist von allen anderen Mitschülerinnen und Mitschülern, die in diesem Raum unterrichtet werden, zu respektieren. Das Gebäude ist mit Blick auf seine jahrzehntelange Nutzung pfleglich zu behandeln.

2.8. Technische Ausstattung

An digitalen Tafeln, Computern und anderen schuleigenen Geräten dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen der Konfiguration oder der Verkabelung vorgenommen werden. Beschädigungen an Schulgegenständen und Räumen müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden. Die Schulleitung prüft jeden Fall und entscheidet in Absprache mit dem Schulträger, inwieweit die Eltern zum Schadenersatz herangezogen werden.

2.9. Außengelände

Die Spielgeräte im Außengelände sind zweckentsprechend zu nutzen.

Aufgrund der Unfallgefahr ist das Werfen von Schneebällen und harten Gegenständen nicht erlaubt.

Das Ballspielen darf nicht im Bereich von Türen, Fenstern u.ä. erfolgen.

3. Aufenthaltsbereiche und Unterricht

Den Kern unseres gemeinsamen Tuns in der Schule bildet der Unterricht.

Für dessen gute und zielführende Umsetzung ist es wichtig, Regeln zu beachten, sodass wir zu einem guten Ergebnis kommen.

3.1. Im Laufe eines Schultages:

- Vor Unterrichtsbeginn begeben sich die SuS´ in die Klassenräume oder halten sich im Forum auf,
- die Kernunterrichtszeit erstreckt sich für die Sekundarstufe I von der ersten bis zur fünften Stunde, die nur im äußersten Notfall ausfallen.
- in Freistunden in der 1. Stunde halten sich SuS´ der Jahrgänge 5 – 10 in der Caféteria auf, in der 6. Stunde in der Mensa.
- in den Pausen verlassen die SuS zu Pausenbeginn die Klassenräume und halten sich auf dem Schulhof auf.

- Regenpausenregelung: Witterungsbedingt kann gemäß Wetteranzeige auf dem Bildschirm am Schülereingang von der Regel abgewichen werden. Bei einer Regenpause ist ein Aufenthalt im Gebäude (nur) im Erdgeschoss des U-Traktes erlaubt, also nicht im Obergeschoss als auch nicht im Fachraumtrakt.

3.2. Anfang, Ende und Umsetzung

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Nach dem Vorklingeln gehen die SuS´ unverzüglich in den Unterrichtsraum. Sollte die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, ist dies durch die Klassensprecher dem Sekretariat mitzuteilen.

Unterrichtsstörungen aller Art sind zu vermeiden; hierzu gehört auch Essen.

3.3. Pausenregelung für verletzte SuS´

Der Aufenthalt einzelner SuS´ während der großen Pausen in den Klassenräumen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Klassenleitung zulässig, z.B. wegen einer Gehbeeinträchtigung.

3.4. Kurzfristige Erkrankungen

SuS´, die im Laufe des Schultages erkranken, melden sich nach der Informierung der Fachlehrkraft im Sekretariat; bei Bedarf können sie unter
Aufsicht des Sekretariates das Krankenzimmer nutzen. Sofern eine Abholung geboten ist, nimmt das Sekretariat Kontakt mit den Eltern auf. Vor dem Verlassen der Schule ist immer – auch direkt aus dem Unterricht heraus – eine Abmeldung im Sekretariat verpflichtend.

3.5. Krankmeldungen Und Entschuldigungsregelung

Krankmeldungen von SuS´ sind telefonisch oder per Email vor Unterrichtsbeginn am Sekretariat mitzuteilen. Hierbei ist auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben. Diese Meldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen SuS´ können diese sich selber krankmelden.
Sollte es sich um eine meldepflichtige Erkrankung laut § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes handeln so ist umgehend das Sekretariat darüber zu informieren, damit weitere Maßnahmen vorgenommen werden können.
Das Sekretariat meldet die erkrankten SuS´ im Online-Klassenbuch krank, so dass die Lehrkräfte informiert sind.
Eine schriftliche Erläuterung muss bei Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. nach einer Woche vorgelegt werden, so dass die Klassenlehrkraft den / die SuS´ als entschuldigt eintragen kann. Erst dann gilt das Unterrichtsversäumnis als entschuldigt.
Oberstufen-SuS´ tragen ihre Fehltage im Entschuldigungsheft ein und lassen es von der jeweiligen Fachlehrkraft abzeichnen. Für Fehlzeiten an Klausurterminen benötigen Oberstufen-SuS´ ein ärztliches Attest.

3.6. Anträge auf Freistellungen und Unterrichtsbefreiungen

Eine Befreiung vom Grundrecht auf Schulbesuch ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag nach Genehmigung durch den Schulleiter hin möglich. „Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.“ (§ 63 NSchG)
Bei einer Freistellung von nur einem Unterrichtstag ist die Klassenleitung bzw. der Tutor zuständig, Ausnahme betrifft Zeiten vor und nach Ferien, bei zwei und mehr Tagen ist die Schulleitung zuständig. Die Genehmigung erfolgt schriftlich über das Sekretariat und wird Teil der Schülerakte.
Versäumter Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuarbeiten.

Im Falle von Krankenhaus-, Auslandsschul- oder Kuraufenthalten ist dem Sekretariat eine Bescheinigung innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

3.7. Bibliothek
Die Bibliothek dient der stillen Lektüre oder dem Ausleihen von Büchern.
Um die Ruhe gewährleisten zu können, dürfen sich bis zu ca. 12 SuS´ gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten, die sich dorthin auch bereits zu Pausenbeginn hinbegeben haben. Die Aufsicht führt eine Lehrperson oder ein/e Oberstufen-SuS´. Der Bereich vor der Bibliothek ist kein Aufenthaltsbereich.

3.8. Verlassen des Schulgeländes
SuS´ der Sekundarstufe I dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung oder der Klassenleitung verlassen (Versicherungsschutz). Die Ab- und Anmeldung erfolgt immer über das Sekretariat.

3.9. Klassenfeste in der Schule bedürfen der vorherigen rechtzeitigen Beantragung und Genehmigung durch die Schulleitung (Einreichung 10 Tage vor dem Termin) und sind mit dem Hausmeister abzustimmen; ggfls. ist der Schulträger zu informieren.

Schlussformulierung

Verstöße gegen die Schulordnung oder deren Grundsätze können Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG zur Folge haben. Art und Schwere der zu ergreifenden Maßnahmen obliegt der Lehrkraft in Zusammenarbeit mit dem Klassenkollegium, der Klassenkonferenz und der Schulleitung.

Stand: 31. Mai 2023

4 Organisation und Verantwortung

4.1 Organigramm

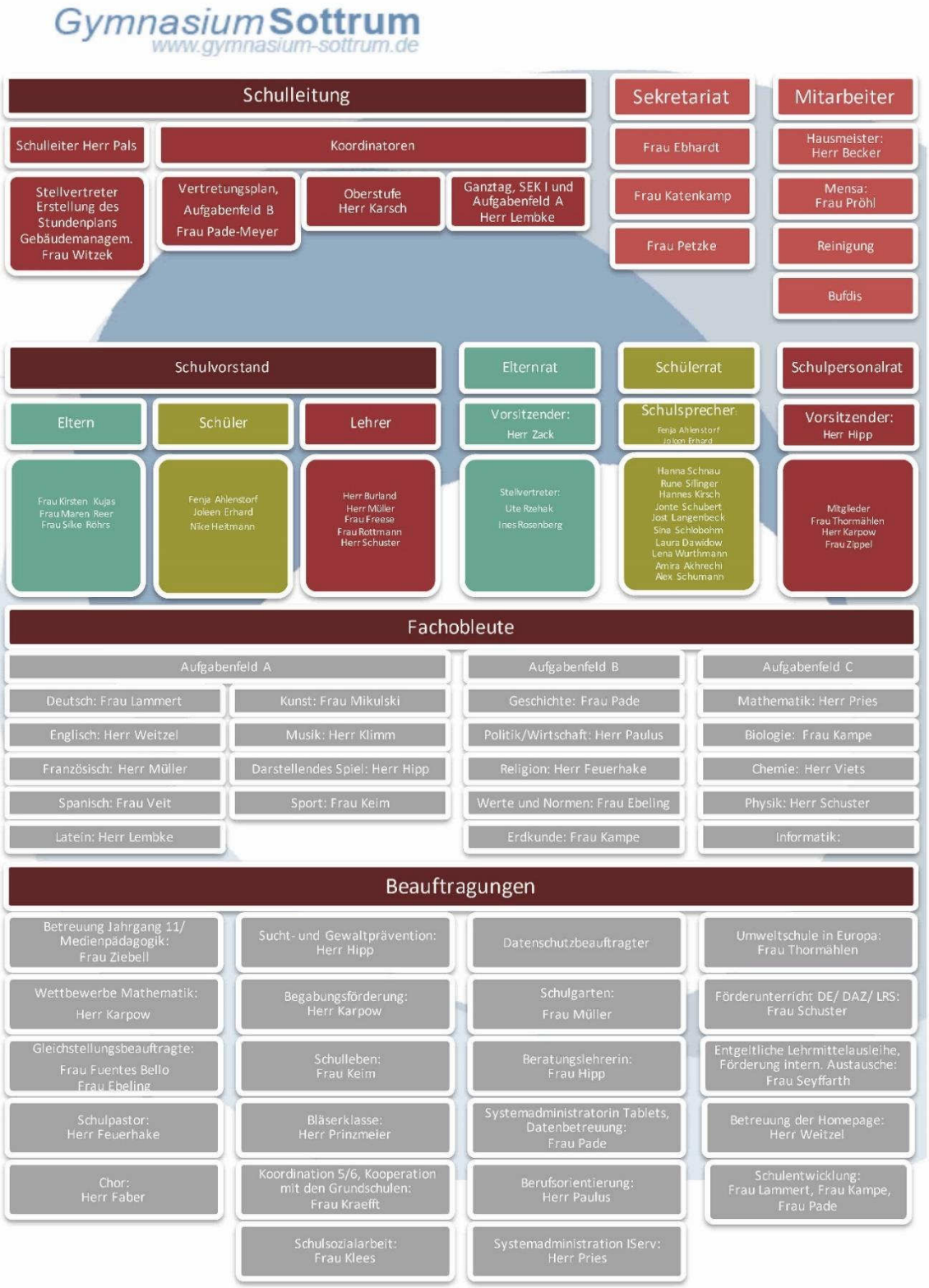

4.2 Schulleitung

Ferdinand Pals, OStD
Schulleiter

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 11
schulleitung@gymnasium-sottrum.de

Claudia Witzek , StD'
Stellvertretende Schulleiterin / Stundenplan

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 12
stellvertretung@gymnasium-sottrum.de

Timo Karsch, StD
Oberstufenkoordinator

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 14
oberstufe@gymnasium-sottrum.de

Hanako Pade-Meyer, StD'
Systemadministration, Vertretungsplan, Aufg. B

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 13
vertretungsplan@gym-sottrum.de

Imke Seyffarth, OStR'
Koordination Sek I, Aufgabenfeld A, Finanzen, Erasmus

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 31
i.seyffarth@gym-sottrum.de

Nadine Ziebell, OStR'
Einführungsphase, (komissarisch) Medienpädagogik und Aufgabenfeld B

n.ziebell@gym-sottrum.de

4.3 Sekretariat: Kontakte und Öffnungszeiten

Das Sekretariat ist Mo. / Mi. / Fr. 07:45 - 14:15 Uhr und Di. / Do. 07:45 - 16:00 Uhr besetzt.

Frau Ebhardt:

- Verwaltung Schüler (Sekundarstufe I)
- Verwaltung Kollegium
- allgemeine Schulverwaltung
- Schülerbeförderung

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 0
FAX: 04264 – 83 61 46 – 20
sekretariat@gymnasium-sottrum.de

Frau Katenkamp:

- Finanzen Schulträger und Landeshaushalt
- Sekretariat Morgenstern Grundschule
- Jahresterminplanung

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 0
FAX: 04264 – 83 61 46 – 20
verwaltung@gymnasium-sottrum.de

Frau Petzke:

- Verwaltung Schüler (Sekundarstufe II)
- Sekretariat für den Schulleiter
- Korrespondenz mit RLSB

TEL.: 04264 – 83 61 46 – 11

4.4 Kollegium

NAME, VORNAME	Kürzel	Fach 1	Fach 2	Fach 3	Zuständigkeit / Anmerkung
Adomeit, Heike	ADO	EN	GE		
Alvis, Jason Wesley	ALV	RE	PI	WN	„Feuerwehr“
Binaee Masoleh, Farideh	BIN	MA	PH		Sabbathalbjahr
Brandt, Greta	BRA	GE	DE		„Feuerwehr“
Brose, Katja	BRO	DE	SP		AO, Stammschule GamMa
Brunkhorst, Jana	BRU	MA	BI		

Burland, Christoph	BUR	PW	KU	EN	Datenschutzbeauftragter
Diercks, Hennig	DIE	DE	PW		Studienreferendar AO, Stammschule Ottersberg
Döbler, Alexander	DOB	DE	BI		
Dunker, Anke	DUN	MA	EN		Beauftragte für Schwerbehinderte
Ebeling, Ingelid	EBE	EN	DE		Gleichstellungsbeauftragte, Elternzeit
Eckstein, Mirko	ECK	GE	KU		AO, Stammschule GamMa
El-Mahmoud, Samah	ELM	FR	SN		
Feuerhake, Olaf	FEU	RE			Schulpastor
Folkers, Lisa	FOL	MU	CH		Elternzeit
Freese, Alena	FRE	FR	BI		Elternzeit
Fuentes Bello, Anabel	FUE	SN	EK		Gleichstellungsbeauftragte
Geue, Stefanie	GEU	EN	GE		AO, Stammschule Ottersberg
Härtel, Lisa	HAL	MA	PH		
Heinen, Kira	HEI	DE	GE		
Hildebrandt, Lisa	HIL	DE	BI		Elternzeit
Hipp, Dominique	HID	EN	PW	DS	Drogenprävention, FS Darstell. Spiel
Hipp, Julia	HIJ	SN	FR		Beratungslehrerin
Hodgkins, Natalia	HOD	MA	CH		Inklusionsbeauftragte
Janke, Julia	JAN	DE	EK		
Kampe, Anna-Greta	KAM	BI	EK		FS Biologie, FS Erdkunde
Karpow, Marcel	KPW	LA	MA		Begabungsförderung; MA-Wettbewerbe, Beauftragter im Ganztag
Karsch, Timo	KAR	MA	SP		Oberstufenkoordinator
Keim, Dominique	KEI	FR	SP		FS Sport, Schulkiosk, Schulleben
Klimm, Sebastian	KLI	MU	RE		FS Musik
Kluck, Christine	KLU	EN	MU		
Kraefft, Karla	KRA	EN	PW		Koordination Jgg. 5/6, Zsarbeit Grundschulen, Studienseminar Verden: Ausbilderin Englisch, Tierpädagogik

Kranke, Anne	KRN	DE	GE		
Krawczyck, Julia	KRW	EN	BI		Tierpädagogik
Kropp, Anne Swantje	KRO	EN	SP		
Langer, Julia	LAN	EN	DE		Koordination Jg 5/6
Lammert, Corinna	LAM	DE	GE		FS Deutsch, Schulprogramm
Masuch, Katharina	MAS	EN	DE		Studienreferendarin
Mazur, Lukas	MAZ	CH	EK		Umweltschule
Mikulski, Magdalena	MIK	EK	KU		FS Kunst
Millé, Nela	MIL	EN	SP		Elternzeit
Müller, Hauke	MUH	FR	DE		FS Französisch
Müller, Kerstin	MUK	BI	CH		Schulgarten
Nehl, Christian	NEH				StudRef
Pade-Meyer, Hanako	PAD	MA	GE	IF	Koordination Aufgabenfeld B, Vertretungsplan, Systemadministration i-Pads, FS Geschichte
Pals, Ferdinand	PAL	RE	GE		Schullleiter
Paulus, Mathes	PAU	PW	EN		FS Politik-Wirtschaft, Berufsorientierung
Pries, Marco	PRI	MA	SP		Systemadministration IServ
Prinzmeier, Philip	PRM	RE	GE	BIO	Organisation Bläserklasse
Dr. Reschke, Christiane	RES	BI	CH	WN	AO, Stammschule Cato
Rottmann, Ann-Sophie	ROT	LA	RE		Elternzeit
Sanders, Rebecca	SAN	MA	BIO		
Schlachta, Gabriele	SCH	EN	DE		
Schnieder, Pascal	SCN	GR	MA	LAT	
Schöne, Sarah	SHO	MA	PH		
Schütte, Fabian	SHU	EN	PW		Schulbücher
Schuster, Annika	SHA	GE	DE	PHIL	Elternzeit
Schuster, Boris	SHB	PH	GE	IF	Fachobmann Phy, Strahlenschutzbeauftragter

Schwendtner, Stefanie	SHW	MU	DE		Elternzeit
Serowinski, Jacek	SER	MA	SP		Schulkiosk
Seyffarth, Imke	SEY	EN	SN		Koordination Aufgabenfeld A, Koordination Sek I, Erasmus+, Finanzen
Szabo, Rieke	SZA	SP	SN		
Thormählen Danika	THO	DE	EK	BIO	Elternzeit, Umweltschule in Europa
Veit, Anika	VEI	SN	SP		FS Spanisch
Dr. Viets, Detlef	VTS	CH	PH		FS Chemie
Villacura Vásquez, Pia	VIL	LAT	SN		
Warnkross, Anna	WAR	DE	PW		
Weitzel, Matthias	WIE	EN	KU		FS Englisch, Betreuung der Homepage
Dr. Wischhusen, Sven	WIS	EK	BI		AO, Stammschule GamMa
Witzek, Claudia	WTK	CH	SP		stellvertretende Schulleiterin
Zastrow, Johanna		CH	MU		
Ziebell, Nadine	ZIE	LA	GE	MK	Jahrgangsleitung 11, Medienpädagogik und Aufgabenfeld B, FS Geschichte
Zippel, Bente	ZIP	DE	KU	GE	

Sekretariat:

Ebhardt, Irmingard	Sekretariat, Schülerverwaltung SEK1
Katenkamp, Marion	Sekretariat, Finanzen, Grundschule
Petzke, Christina	Sekretariat, Schülerverwaltung SEK2

Hausmeister:

Jan Becker

Bundesfreiwilligen-
dienst:

Pä. Mitarbeiter im Ganztag

Oerter-Will, Angela	Hausaufgabenbetreuung
Franzen, Marcel	Neue Medien
Bösch, Frank	Förderunterricht Mathematik
Faber, Benjamin	Musik, junges "Wildes Blech"

Schulsozialarbeiterin

Klees, Antje

4.5 Aufgabenbereiche

4.6 Gremienarbeit

4.6.1 Schulleitungsrunde

4.6.2 Schulelternrat

4.6.3 SuS-Vertretung

4.6.4 Gesamtkonferenz

4.6.5 Schulvorstand

4.7 Sicherheitsbestimmungen

4.7.1 Allgemein

4.7.2 innerhalb der Fachräume

4.7.3 Alarmpläne

4.7.4 Geländepläne

5 Unterricht

5.1 Soziales Lernen

Das Beratungsteam des Gymnasiums Sottrum hat zum Ziel, über die individuelle Beratungstätigkeit hinaus den Fokus auf präventive Arbeit zu legen. Dafür werden im Folgenden die Programme **Fit for Life** und **Wir sind stark** als Programme zur Stärkung sozialer Kompetenzen vorgestellt.

Ziele am Gymnasium Sottrum

Förderung **sozialer und emotionaler Lebenskompetenzen** und **Stärkung der sozialen Gemeinschaft** gemäß unseres Leitbildes „Schülerinnen und Schüler stark machen“

- ⇒ Kompetenzerwerb für private und berufliche Entwicklung
- ⇒ Eigene Ressourcen erkennen und nutzen
- ⇒ Umgang mit Konflikten
- ⇒ Anti-Mobbing-Training (vgl. hier zusätzlich den No Blame Approach als intervenierende Maßnahme)

5.1.1 FIT for LIFE als evidenzbasiertes Präventionsprogramm

Das Verhaltenstraining Fit for Life wurde als Präventionsprogramm vom **Bremer Institut für Pädagogik und Psychologie** (bipp) entwickelt und ist in die **Grüne Liste Prävention** des Landespräventionsrates Niedersachsen aufgenommen.

Fit for Life als **Training sozialer Kompetenz** befähigt Heranwachsende, die Herausforderung der modernen Welt und Arbeitswelt besser zu verstehen. Die Schülerinnen und Schüler üben sich in sozialen Fertigkeiten wie Kommunikation, Körpersprache, Kooperation, rationale Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen. Außerdem ermöglicht es den Jugendlichen sich in Rollenspielen, Übungen, im Einhalten sozialer Regeln, in Trainingsritualen sowie durch die Rückmeldung der TrainerIn die notwendigen (beruflichen) Schlüsselkompetenzen wie Lebensplanung, Beruf und Zukunft und Umgang mit Lob und Kritik anzueignen. Das Programm bietet auch die Möglichkeit einer adäquaten Anwendung und Modifikation in einer inklusiven Bildungslandschaft.[1]

Das Programm **Fit for Life** besteht aus 15 taxonomisch ausgerichteten **Modulen**:

1. Motivation: Eigene Ressourcen erkennen und nutzen, Ziele durch Teilziele erreichbar machen.
2. Feedback: Funktion und Merkmale des Feedbacks kennenlernen, Feedback angemessen geben und entgegennehmen.
3. Selbstsicherheit: Möglichkeiten der Erhöhung der Selbstsicherheit.
4. Selbstmanagement: Auseinandersetzung mit der Lebensführung, Ersetzung gesundheitsschädlichen Verhaltens durch förderndes Verhalten, Abbau stresserzeugenden Verhaltens und Veränderung irrationaler Überzeugungen.
5. Kommunikation: Aktives Zuhören, Wünsche/Interessen/Gefühle angemessen äußern, Vorbeugung von Missverständnissen durch klare und ausreichende Information.

1 Vgl. www.bipp.de

6. Körpersprache: Der Situation angemessene Interpretation der Körpersprache anderer, Einsatz von Körpersprache zu einer positiven Selbstdarstellung.
7. Kooperation und Teamfähigkeit: Kennenlernen von Kooperation, Teamfähigkeit und ihren jeweiligen Verbesserungsmöglichkeiten.
8. Freizeit: Freizeit als Ausgleich, Freizeitmöglichkeiten zur Förderung eines positiven Selbstwertgefühls.
9. Lebensplanung: Das Leben eigenverantwortlich und selbstständig planen, eigene Erwartungen / Ziele / Wünsche an das Leben erkennen und evtl. erweitern, Nah- und Fernziele, wichtige Entscheidungen durch das Sammeln von Für und Wider begründen.
10. Beruf und Zukunft: Beruflichen Weg nach Chancen und Grenzen realistisch einschätzen, ggfs. Alternativen entwickeln, den Einsatz sprachlicher und nonverbaler Mittel üben.
11. Gefühle: Eigene Gefühle wahrnehmen und verbalisieren, Gefühle anderer wahrnehmen, Gefühle auf sozial angemessene Weise ausdrücken.
12. Fit für Konflikte I: Konflikte erkennen lernen, in Konflikten die eigenen Bedürfnisse und Gefühle ausdrücken, Gefühle der Partner wahrnehmen und berücksichtigen, Unterscheidung zwischen Sach- und Beziehungsebene, Lösungen.
13. Fit für Konflikte II: Was am Konflikt nicht sichtbar ist – Eisbergmodell, eigene Gefühle und Bedürfnisse angemessen äußern, Verhinderung von Eskalation, Schritte zur Konfliktbewältigung kennenlernen und anwenden.

5.1.2 WIR sind STARK

Programm zur Förderung von Selbstbehauptung und Zivilcourage, zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in der Lerngruppe und zur gewaltfreien Konfliktlösung. Das Programm wird in Kooperation mit der Polizei Rotenburg von StR' Simone Müller durchgeführt.

Struktur und Verankerung am Gymnasium Sottrum

Das Programm **Fit for Life** wird im Laufe einer Schullaufbahn in zwei Blöcken durchgeführt:

Block 1: 6-8 ausgewählte Module à 90min in **Klasse 5**

Block 2: 4-6 ausgewählte Module à 90min in **Klasse 9 (G8)/10 (G9)**

Das Programm **Wir sind stark** wird in **Klasse 6** an zwei aufeinander folgenden Schultagen an einem außerschulischen Lernort durchgeführt.

Die Programme sollen als wesentliche Bausteine im Schulprogramm fest verankert werden.

Ressourcen am Gymnasium Sottrum:

5.1.3 Schulsozialarbeit Frau Klees

Mein Arbeitsschwerpunkt ist die Beratung, d.h. bei Sorgen und Problemen, ob schulisch, persönlich oder familiär. In den Sprechzeiten oder nach vorheriger Vereinbarung habe ich Zeit für Gespräche mit SchülerInnen, Eltern/Sorgeberechtigten und Lehrkräften.

Zu meinen Aufgabenbereichen gehört:

- Einzelfallhilfe und Krisenintervention mit einzelnen SchülerInnen, Streit schlichten, Probleme klären, Fragen beantworten, Hilfe bieten
- Sozialpädagogische Arbeit mit Klassen oder Schülergruppen über einen begrenzten Zeitraum in den Klassenstufen 5 bis 8 über Lions Quest, in Klassenstufe 6 mit WIR sind stark! und einem Workshop gegen Cyber-Mobbing/Grooming in Klassenstufe 7
- Beratung von Eltern und Sorgeberechtigten in Problemsituationen mit SchülerInnen, Hausbesuche im Bedarfsfall und Vermittlung zu Hilfsangeboten im Kreis Rotenburg
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, gemeinsame Elterngespräche, Unterrichtsbegleitung

Unterstützung zu suchen ist grundsätzlich freiwillig. Als Schulsozialarbeiterin bin ich eine neutrale und unabhängige Ansprechpartnerin an der Schule und unterliege der Schweigepflicht. Gemeinsam gehen wir auf die Suche nach Ursachen und Lösungen für Krisen und Probleme.

Wann und wo anzutreffen?

Im Beratungsbüro im Erdgeschoss (U7A) biete ich eine offene Sprechzeit an:

Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alternativ bin ich erreichbar unter: 01522 77 514 22

oder via Mail: schulsozialarbeit@gymnasium-sottrum.de

5.1.4 Beratungslehrerin Frau Hipp

Ich biete Einzelfallberatung für Schüler/innen und Eltern bei schulbezogenen Problemen:

- Lernschwierigkeiten
- Problemen beim Lern- und Arbeitsverhalten
- Verhaltensauffälligkeiten
- Schul- und Prüfungsangst
- Probleme mit Mitschüler/innen oder Lehrer/innen
- Fragen zur Schullaufbahn

Jede Beratung ist freiwillig. Das bedeutet, der/die Ratsuchende gibt das Anliegen vor, wir entscheiden gemeinsam über die Dauer der Beratung und der/die Ratsuchende entscheidet, ob er/sie das erarbeitete mögliche Vorgehen in die Tat umsetzt. Die Beratung erfolgt vertraulich - als Beratungslehrerin unterliege ich der Verschwiegenheit. Beratungslehrkräfte arbeiten stets unabhängig, d.h. nicht mit einem bestimmten Auftrag von außen. Unser Ziel in einer Beratung ist zudem, gemeinsam mögliche Ursachen zu erforschen und Vorschläge für Maßnahmen zu entwickeln – eine Beratung soll also Hilfe zur Selbsthilfe sein. Zuletzt handeln Beratungslehrkräfte verantwortlich dem komplexen System

Schule mit seinen unterschiedlichen Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten gegenüber. Sollte eine Schwierigkeit nicht nur den/die Ratsuchende/n betreffen, versuchen wir (nach Absprache) frühzeitig, weitere beteiligte oder zuständige Personen einzubeziehen, ohne dabei in fremde Kompetenzen einzugreifen.

Kontakt:

Im Beratungsbüro im Erdgeschoss (U7A) biete ich wöchentlich eine offene Sprechzeit an (Informationen dazu immer zu Beginn des Schuljahres). Darüber hinaus bin ich unter j.hipp@gym-sottrum.de zu erreichen.

5.1.5 Schulhund

Wir möchten ein besonderes Angebot des Gymnasiums Sottrum vorstellen: Ab dem Schuljahr 2023/2024 bieten wir das Lernen mit einem vierbeinigen Co-Pädagogen im Klassenraum an. Auf Grundlage zahlreicher Studien, die die positive Wirkung von Schulbegleithunden belegen, möchten wir die Vorzüge tiergestützter Pädagogik an unserer Schule einbringen.

Der Schulbegleithund – Lernbegleiter auf 4 Pfoten

Ein Schulbegleithund ist ein speziell ausgebildeter Hund, der von seinem/r Besitzer/in zur pädagogischen Unterstützung regelmäßig mit in die Schule genommen und aktiv in den Unterricht eingebunden wird. Er ist also während des Unterrichts im Klassenzimmer mit dabei.

Unsere Schulbegleithunde Mika und Neo

Die Schulbegleithunde Mika (mit Frau Krawczyk) und Neo (mit Frau Kraefft) werden stundenweise in einzelnen Klassen während des Unterrichts eingesetzt. Beide Hunde und ihre Halterinnen durchlaufen ab Mai 2023 die mehrmonatige Ausbildung zum Schul- und Lernbegleithunde-Team. Diese umfangreiche Fortbildungsmaßnahme befähigt Hund und Halterin für einen qualifizierten Einsatz in der Schule. Im Rahmen der Ausbildung kommen Mika und Neo ab Schuljahresbeginn mit in den Unterricht.

Voraussetzungen für den Einsatz

Beim Einsatz von Mika und Neo an der Schule beachten wir folgendes:

- Der Einsatz erfolgt nur mit der vorherigen Zustimmung Erziehungsberechtigten (siehe Anmeldeformular).
- Mika und Neo sind versichert und werden regelmäßig beim Tierarzt untersucht.
- Die Begegnung mit dem Hund ist als Angebot zu verstehen. Der Kontakt zu einem der Hunde ist freiwillig. Jede/r entscheidet selbst, wie nahe er/sie dem Hund kommen möchte.

Uns ist es wichtig, dass alle über das Projekt informiert sind, da es immer mal zu Begegnungen im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände kommen kann. Erste Eindrücke und noch weitere Informationen gibt es im untenstehenden Flyer.

5.2 Aufgaben der Klassenlehrkraft

5.3 Stundentafel

Gymnasium Sottrum

Stundentafel 1 (mit schulspezifischer Überarbeitung)

BESCHLUSS der GESAMTKONFERENZ und des SCHULVORSTANDES

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						
			5	6	7	8	9	10	Gesamtstunden
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5*	4	4	4	4	3	23
		Englisch	4	4	4	4	3	3	22
		2. FS	0	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	2	0	9
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10
	B	Geschichte	2	2	0	1	2	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9
		Politik-Wirtschaft	0	0	0	2	2	2	6
		Religion / WuN	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3 + 1**	4	23
		Biologie	2	1	1	2	0	2	8
		Chemie	1	1	2	0	1	2	7

		Informatik					0	2	2
		Physik	1	1	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
		Verfügungsstunde	1	1	0	0	0	0	2
Wahl-unter-richt		Wahlunterricht, Förderunter-richt, AG´s							
			29	30	30	30	31	31	181
Schülerpflichtstundenzahl			30	30	30	30	31	32	182
Anzahl der Epochalfächer			2	4	2	4	2-3	1	

Anmerkungen:

* DE Jg. 5: Eine zusätzliche Förderstunde DE zur Stärkung der Grundfertigkeiten in Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik (mit Fö-Konzept). Soweit möglich und Bedarf besteht, werden im Nachgang der Corona-Zeit bis auf Weiteres nicht nur eine, sondern zwei zusätzliche Deutsch-Stunden in Jg. 5 erteilt.Diese Unterrichtsstunden erfolgen ohne bewertete schriftliche Leistungskontrollen und haben keine Auswirkung auf die Leistungsbewertung im Fach Deutsch.

** MA Jg. 9: Auf Antrag der Fachkonferenz MA wird der Mathematikunterricht in Jg. 9 um eine Wochenstunde MA-Förderunterricht für alle SuS ergänzt.

aktualisierter Beschluss des Schulvorstandes vom 13.03.2023, der Basisbeschluss erfolgte am 20. Juli 2015.

5.4 Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Bewertung von Schülerleistungen ist im System Schule ein grundlegender Bestandteil der Lehrertätigkeit. Sie umfasst sowohl die Einzelleistungen der Schülerinnen und Schüler als auch zusammenfassend deren Zeugnisnote. Mit dieser Zeugnisnote entscheiden sich Lebenswege und dessen Tragweite sind wir uns bewusst.

Die Kriterien der Leistungsbewertung zu vereinheitlichen und gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten offenzulegen, gehört zum Qualitätsmerkmal guter Schule und trägt zur systematischen Qualitätsentwicklung bei (vgl. Orientierungsrahmen Schulqualität, Qualitätsbereich 5, Qualitätsmerkmal 5.3 „Leistungsbewertung“).

In diesem Dokument sind die Grundsätze unserer Leistungsbewertung zusammengefasst. Diese beinhalten neben den entsprechenden Erlassen auch Absprachen innerhalb der Fachschaften sowie Vereinbarungen des Kollegiums.

Zusätzlich geben die Grundsätze zur Leistungsbewertung Lehrerinnen und Lehrern Handlungssicherheit und können so im Schulalltag für Verlässlichkeit und Transparenz sorgen.

Die folgenden Grundsätze der Leistungsbewertung wurden am 05. Juni 2023 im Rahmen der Gesamtkonferenz beschlossen.

Die Regelungen entsprechen dem Stand der gesetzlichen Vorgaben. Bei Änderungen werden diese eingearbeitet.

5.4.1 Verweis auf rechtliche Grundlagen

Folgende Erlasse bilden die rechtliche Grundlage:

Stand 05.06.2023

Bezug	Link
„Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ RdErl. d. MK v. 3.5.2016 - 36.3-83203 - Vom 3. Mai 2016 (SVBl. S. 303); Geändert durch RdErl. vom 8. November 2021 (SVBl. S. 646)	
„Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. 6/2013 S.222)	
„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ RdErl. d. MK v. 23.6.2015 - 33-81011	

„Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen“ (WeSchVO) Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82 - VORIS 22410 -) Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90)	
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ RdErl. d. MK v. 3.5.2016 - 36.3-83211 - Vom 3. Mai 2016 (SVBl. S. 340)	
„Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ Vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51 - VORIS 22410 -) Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) - Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664)	
„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012; Vom 17. Februar 2005 (SVBl. S. 177, 453); Zuletzt geändert durch RdErl. vom 4. September 2018 (SVBl. S. 571, 645) - VORIS 22410 -	

5.4.2 Grundsätze

Damit ein Lernprozess erfolgreich gestaltet werden kann, müssen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie Lehrerinnen und Lehrer zusammenwirken. Jede/r hat hierbei ihre/seine jeweilige Aufgabe zu erfüllen.

Grundsätzlich hat jede Schülerin/jeder Schüler einen Anspruch auf die Anerkennung seines Lernfortschritts.

Hierzu ist es nötig, dass der Schüler/die Schülerin aktiv am Unterrichtsgeschehen teilnimmt. Es ist außerdem wichtig, dass Gelegenheiten, das Lernen im Rahmen häuslicher Nacharbeit zu festigen, wahrgenommen werden und Schülerinnen und Schüler den eigenen Lernprozess mit zunehmendem Alter stärker reflektieren.

Damit die Notengebung transparent ist, informiert jeder Fachlehrer/jede Fachlehrerin die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres darüber, nach welchen Gesichtspunkten die Leistungsbewertung erfolgt. Ihnen wird hierbei auch die Gewichtung zwischen Unterrichtsmitarbeit und schriftlichen Leistungen verdeutlicht.

Die Fachlehrkraft informiert die Erziehungsberechtigten u. a. auf Elternsprechtagen über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten. Erziehungsberechtigte und Fachlehrkraft beraten sich über Möglichkeiten der Behebung.

Erziehungsberechtigte unterstützen den Lernprozess ihrer Kinder aktiv, indem sie sich regelmäßig bei ihren Kindern nach deren Leistungsstand erkundigen. Sie lassen sich Leistungskontrollen zeigen. Bei Unklarheiten ist es ratsam, umgehend Kontakt zur Fach- oder Klassenlehrkraft aufzunehmen.

5.4.3 Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten informieren über den Lernstand und den Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung ist eine Grundlage für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

Die Note "ausreichend" wird erteilt, wenn die Klassenarbeit zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. In Klassenarbeiten mit direkt quantifizierbarer Aufgabenstellung wird eine Klassenarbeit mit “ausreichend” bewertet, wenn 50% der Rohpunkte erreicht wurden.

Schriftliche Arbeiten im Sinne von Klassenarbeiten sind einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen.

Während einer Woche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden.

Die Korrekturzeiten sollen in der Regel im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. Ein Punktabzug aufgrund von Mängeln in der schriftlichen Darstellung ist im Sekundarbereich I nicht zulässig. Im Fach Deutsch werden die Rechtschreib- und Grammatikleistungen gemäß der Kerncurricula und der Fachkonferenzbeschlüsse bewertet.

Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist die richtige Lösung der gestellten Aufgabe von der Fachlehrkraft darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft.

Hat eine Schülerin/ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

Klausuren in den Jgg. 11-13 werden zentral gesetzt und in einem Klausurplan veröffentlicht.

5.4.4 Schriftliche Arbeiten: Umgang mit der 30%-Regelung

Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30 % der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet.

Wenn die Fachlehrkraft der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben sein könnten, stellt sie einen Antrag auf Genehmigung beim Schulleiter.

Der Antrag beinhaltet eine Erklärung über die Einbindung der Arbeit in den unterrichtlichen Zusammenhang. In ihm muss außerdem dargestellt werden, inwieweit der Schwierigkeitsgrad und der Umfang für die zur Verfügung gestellte Zeit angemessen war.

Bei Genehmigung der Arbeit ist die Klassenelternvertretung unter Angabe der Argumente für die Genehmigung schriftlich zu unterrichten.

In der gymnasialen Oberstufe wird eine Arbeit nicht gewertet, wenn mehr als 50% der Klausuren mit weniger als 05 Punkten bewertet würden.

5.4.5 Sprechprüfungen

Sowohl im Fach Englisch als auch in den 2. Fremdsprachen Französisch und Spanisch wird in manchen Jahrgängen eine Klassenarbeit durch eine Sprechprüfung ersetzt.

Im Fach Englisch werden in den Jgg. 6, 8, 9, 11 und 12 Sprechprüfungen durchgeführt. In Französisch und Spanisch finden Sprechprüfungen in den Jgg. 8 und 10 statt.
Für Spanischlernende (Fortgeschrittene) ist eine Sprechprüfung in Jg. 12 fakultativ.

Prüfer/Prüferin in den Sprechprüfungen ist nach Möglichkeit die Fachlehrkraft. Geprüft werden immer zwei Schüler/innen gemeinsam. Eine Sprechprüfung dauert maximal 15 Minuten. Eine zweite Lehrkraft protokolliert die Prüfung. Hier findet in der Regel nach 90 Minuten ein Wechsel statt.

5.4.6 Übersicht Klassenarbeiten Jgg. 5-10

Fächer nach Aufgabenfeldern	Anzahl	Umfang
Deutsch	Jgg. 5-9: 5 Jg. 10: 4	Jgg. 5/6: 45 Min. Jgg. 7-10: 90 Min.
Englisch Hinweis: In den Jgg. 6, 8 und 9 ersetzt eine Sprechprüfung eine Klassenarbeit.	Jgg. 5-8: 5 Jg. 9/10: 4	Jgg. 5-10: 45 Min. Ausnahme: In Jg. 10 wird eine Klassenarbeit 90 Min. geschrieben
Französisch Hinweis: In den Jgg. 8 und 10 ersetzt eine Sprechprüfung eine Klassenarbeit.	Jgg. 6-9: 5 Jg. 10: 4	Jg. 6: 45 Min. Jgg. 7-10: 45-90 Min.
Latein	Jgg. 6-9: 5 Jg. 10: 4	45 Minuten in der Lehrbuchphase 90 Minuten in der Lektürephase
Spanisch Hinweis: In den Jgg. 8 und 10 ersetzt eine Sprechprüfung eine Klassenarbeit.	Jgg. 6-9: 5 Jg. 10: 4	Jgg. 6: 45 Min. Jgg. 7-10: 45-90 Min.
Musik Hinweis: In den Jahrgängen, in denen das Fach Musik ganzjährig unterrichtet wird, kann eine Klassenarbeit durch eine produktorientierte Leistung ersetzt werden.	1 pro Halbjahr	Jgg. 5/6: 45 Min. Jgg. 7-10: 45-90 Min.
Kunst Hinweis: In den Jahrgängen, in denen das Fach Kunst ganzjährig unterrichtet wird, kann eine Klassenarbeit durch eine Präsentation mit Ausarbeitung ersetzt werden.	1 pro Halbjahr	45 Min.

Geschichte	1 pro Halbjahr	Jgg. 5-8: 45 Min. Jgg. 9/10: 90 Min.
Erdkunde	1 pro Halbjahr	Jgg. 5/6: 30-45 Min. Jgg. 7/8: 45-60 Min. Jgg. 9/10: 90 Min.
Politik-Wirtschaft	1 pro Halbjahr	Jgg. 8-10: 45-90 Min.
Religion	1 pro Halbjahr	Jgg. 5-9: 45 Min. Jg. 10: 90 Min.

5.4.7 Übersicht Klassenarbeiten Jahrgang 11 – Einführungsphase

In der Einführungsphase werden in den Fächern Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache und Mathematik drei Klausuren, in Spanisch als neu begonnener Fremdsprache vier Klausuren geschrieben.

In den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig belegt sind (Ausnahme: Sport), sind zwei Klausuren im Schuljahr vorgesehen. In epochal unterrichteten Fächern wird jeweils eine Klausur geschrieben.

Ihre Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

In Politik-Wirtschaft ersetzt die abzugebende schriftliche Dokumentation des Betriebspraktikums die Klausur im zweiten Halbjahr. Kriterien und Vorgaben werden vorab bekannt gegeben und sind schriftlich einsehbar.

5.4.8 Grundsätzliche Regelungen in den Jgg. 12/13

In den Prüfungsfächern werden in Jg. 12 drei Klausuren geschrieben und in Jg. 13 zwei Klausuren.

In Fächern, die nicht Prüfungsfach sind, werden in den Jgg. 12 und 13 jeweils zwei Klausuren geschrieben.

5.4.9 Übersicht Klausuren Jahrgang 12 – Qualifikationsphase

	Erhöhtes Anforderungsniveau			**Grundlegendes Anforderungsniveau**		
	Nr. 1	**Nr. 2**	**Nr. 3**	**Nr. 1**	**Nr. 2**	**Nr. 3**
Biologie	90	90	90	90	90	90

Chemie[2]	90	90	90	90	90	90
Deutsch	135	135	135	135	135	135
Erdkunde	90	135	135	90	90	90
Englisch	90	Sprech-prüfung	135	90	Sprech-prüfung	90
Französisch	90	90	135	90	90	90
Geschichte	90	90	90	90	90	90
Kunst	90	90	90	-	-	-
Latein	90	90	90	90	90	90
Mathematik	90	90	90	90	90	90
Physik	90	90	90	90	90	90
Politik	90	90	90	90	90	90
Religion	90	90	90	90	90	90
Spanisch	90	90	135	90	Sprech-prüfung	90
Spanisch Neu				90	90	90
Darstellendes Spiel				90	90	-

5.4.10 Übersicht Klausuren Jahrgang 13 – Qualifikationsphase

	Erhöhtes Anforderungs-niveau		**Grundlegendes Anforderungs-niveau**		**Bemerkungen**
	Nr. 4	**Nr. 5**	**Nr. 4**	**Nr. 5**	
Biologie	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	

[2] Im Kurs Chemie e. A. können Klausuren in Jg. 12 oder 13 einen fachpraktischen Teil enthalten und deshalb länger als angegeben sein.

Chemie[3]	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Deutsch	180	wie Abitur-prüfung	135	wie Abiturprü-fung	Wenn Klausur Nr. 4 Vorabi, dann Klausur Nr. 3 im e. A. 180 Min.
Erdkunde	135	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Englisch	135	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Französisch	135	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Geschichte	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Kunst	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Latein	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
	Erhöhtes Anforderungs-niveau		**Grundlegendes Anforderungs-niveau**		**Bemerkungen**
	Nr. 4	**Nr. 5**	**Nr. 4**	**Nr. 5**	
Mathematik	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Physik	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Politik	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Religion	90	wie Abitur-prüfung	90	wie Abiturprü-fung	
Spanisch	135	wie Abitur-prüfung	135	wie Abiturprü-fung	

[3] Im Kurs Chemie e. A. können Klausuren in Jg. 12 oder 13 einen fachpraktischen Teil enthalten und deshalb länger als angegeben sein.

Spanisch Neu			135	wie Abiturprüfung	
Darstellendes Spiel			90	wie Abiturprüfung	

Alle Fächer, die nicht als Prüfungsfach unterrichtet werden, schreiben pro Semester eine Klausur in einem Umfang von 90 Minuten.

In der Regel ist Klausur Nr. 5 die Klausur, die unter Abiturbedingungen geschrieben wird (Vorabitur). Aufgrund der Schuljahresstruktur kann auch in Ausnahmen die Klausur Nr. 4 die Klausur sein, die unter Abiturbedingungen (Vorabitur) geschrieben wird.

5.4.11 Die Unterrichtsmitarbeit

Die Kriterien für die Unterrichtsmitarbeit legt jede Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern zu Beginn ihres Unterrichts offen. Die Fachlehrkraft legt fest, wann sie den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler bekannt gibt und erläutert. Dies sollte mindestens zweimal im Halbjahr rechtzeitig vor den Zeugnissen geschehen. Diese Noten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

Zur Unterrichtsmitarbeit zählt in allen Fächern:

- die Beteiligung am Unterrichtsgespräch
- die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (z. B. Portfolios, Protokolle, Tests u. v. m.)
- die Unterstützung der Arbeit von Mitschülern, Mitarbeit in Gruppen
- in Biologie/Chemie/Physik die Durchführung und Bearbeitung von Experimenten
- in den musisch-künstlerischen Fächern zählt in hohem Maße die Bearbeitung praktischer Aufgaben
- Referate und/oder Präsentationen, zunehmend auch mediengestützt
- freie Leistungsvergleiche (z.B. Schülerwettbewerbe, Projekte)

Wichtige Kriterien der Notengebung sind:

- Kontinuität und Qualität der Beiträge zum Unterricht
- eine angemessene Sprache
- Fähigkeiten, Mitschülerinnen und Mitschülern zuzuhören und auf Beiträge anderer sachbezogen und taktvoll einzugehen
- Fähigkeit, durch Fragen weiterführende Perspektiven zu eröffnen
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Unterricht und Projekten
- ergebnisbezogenes Zusammenfassen eines komplexen Unterrichtsgesprächs (schriftlich und/oder mündlich)
- (phasenweise) Durchführung schülergeleiteten Unterrichts
- Fähigkeiten, Sozialformen zu organisieren und in verschiedenen Sozialformen (individuell und partnerschaftlich) effektiv und zielorientiert zu arbeiten
- kritische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Meinungen mit dem Ziel eines selbstständigen Urteils
- angemessener Umgang mit Arbeitsmitteln und Materialien

Bei kooperativen Arbeitsformen sind sowohl die individuelle Leistung als auch die Gesamtleistung der Gruppe in die Bewertung einzubeziehen.

5.4.12 Das Fach Musik

Das Bewerten und Beurteilen im Fach **Musik** bezieht sich auf das Gestalten, Hören, Beschreiben, Untersuchen und Deuten von Musik. Folgende Kriterien können dafür herangezogen werden:

- Genauigkeit, Sicherheit und Qualität beim Musizieren
- Konzentration und Ausdauer beim Hören von Musik
- Kenntnisse in der Fachsprache und Sicherheit in der Anwendung
- Differenziertheit bei der Untersuchung von Musik
- Sicherheit in der Anwendung von Arbeitstechniken und Fertigkeiten
- Komplexitätsgrad und Differenziertheit bei der Urteilsbildung
- Einfühlungsvermögen und Einfallsreichtum beim musikalischen Gestalten

5.4.13 Das Fach Darstellendes Spiel

Das Fach **Darstellendes Spiel** ist aufgrund des Lernprinzips der Probebühne auf die aktive und kontinuierliche Mitarbeit und das Engagement aller Beteiligten angewiesen.

Bewertet werden die praktische Mitarbeit, die fachliche Mitarbeit und die Mitarbeit in der Gruppe bzw. im Ensemble. Die folgenden aufgeführten Formen der Mitarbeit, die nicht immer eindeutig voneinander zu trennen sind, beziehen sich auf die besonderen Lernaktivitäten im handlungsbezogenen Fach Darstellendes Spiel. Sie stellen aber keinen vollständigen, sondern einen exemplarischen Katalog der Gesamtleistungen dar.

I. Praktische Mitarbeit

- Erkennen des zentralen Problems in der Aufgabenstellung und Finden von Lösungsansätzen
- Angemessenheit der Ausführung, sinnvolle Nutzung von Materialien und Werkzeugen
- selbstständige Umsetzung eigener Ideen
- Klarheit und Differenziertheit der Gestaltung
- sichere Anwendung der Fachkenntnisse, der gewählten Gestaltungsmittel und -verfahren

II. Fachliche Mitarbeit

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts: Probentagebuch, Portfolio
- szenische Vorschläge im Rahmen der Gesamtkonzeption
- Praxisreflexion zur ästhetischen und dramaturgischen Konzeption
- selbstständige Recherchen (Beschaffung und Einbeziehung von Informationen aus dem Theater, der Presse, dem Internet oder Bibliotheken)

III. Mitarbeit in der Gruppe bzw. im Ensemble

- Aufgeschlossenheit und konstruktive Einstellung
- Eigeninitiative, Disziplin, Durchhaltevermögen
- Teamfähigkeit (Verantwortung, Hilfsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Zusammenarbeit)

- produktive Feedback-Kultur

5.4.14 Das Fach Sport

Für die Jgg. 5 – 10

Leistungsfeststellungen

- erfolgen regelmäßig zu den verschiedenen unterrichtlichen Schwerpunkten
- in Lernkontrollen werden nur Kompetenzen überprüft, die im unmittelbar vorangegangenen Unterricht erworben werden können

Leistungsbewertung

- inhaltsbezogene und prozessbezogene Kompetenzen der einzelnen Bewegungsfelder
- Bezugsnormen:
  a) Sachnorm: Erfüllung der im KC Sport genannten Kompetenzen
  b) (vorrangige Bedeutung)
  c) Individualnorm: Differenz zwischen der individuellen Anfangs- und Endleistung
  d) unter Berücksichtigung persönlicher Ausgangsbedingungen
  e) Sozialnorm: Relation der festgestellten Leistung im Vergleich zur Gruppe
- sonstige Leistungen
  - Beiträge zum Unterrichtsgespräch
  - schriftliche Ausarbeitungen
  - Unterrichtsdokumentationen
  - Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
  - Präsentationen
  - Ergebnisse von Partner- und Gruppenarbeiten und ihre Darstellung
  - verantwortungsvolle Zusammenarbeit im Team
  - Langzeitaufgaben und Lernwerkstattprojekte
  - freie Leistungswettbewerbe (z. B. Schülerwettbewerbe wie JtfO)

Gesamtnote:

Sportmotorische Leistungen	Sonstige Leistungen
70%	30%

Für die Jgg. 11 – 13

Einführungsphase

Dem Unterricht in der Einführungsphase kommt beim Übergang zur Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Der Unterricht gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete der gymnasialen Oberstufe kennen zu lernen. Auf die Wahl der verschiedenen Sportkurse in der Qualifikationsphase sollen die Schülerinnen und Schüler besonders hingewiesen und in geeigneter Form vorbereitet werden.

Im Fach Sport dient die Einführungsphase insbesondere der Vertiefung der im Kerncurriculum für die Schuljahrgänge 5 bis 10 festgelegten Kompetenzen und bahnt somit die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifikationsphase der Oberstufe an.

Die besondere Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die fachbezogenen Kompetenzen unterschiedlich vorgebildeter Schülerinnen und Schüler zu erweitern, zu festigen und zu vertiefen. Diese bilden zugleich die Eingangsvoraussetzungen für die Qualifikationsphase.

Damit hat der Unterricht folgende Ziele:

- Angleichung der Kompetenzen
- Ausdifferenzierung des fachlichen Könnens und Wissens
- Einführung in die Arbeitsweisen der Qualifikationsphase

Aufgrund der unterschiedlichen Sportunterrichtserfahrungen werden in Rücksprache mit den Schülerinnen und Schülern inhaltliche Schwerpunkte (möglichst gleichwertig aus den Bewegungsfeldern A und B) am Anfang des Schuljahres festgelegt.

Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase findet der Sportunterricht im Ergänzungsfach in jahrgangs-homogenen Lerngruppen statt. Die Schülerinnen und Schüler belegen in jedem Schulhalbjahr einen zweistündigen sportpraktischen Kurs. Dabei sind im Verlauf der Qualifikationsphase je zwei Inhalte aus den Bewegungsfeldgruppen A und B zu berücksichtigen.

Folgende Sportkurse können dabei zur Auswahl stehen:

- Bewegungsfeld A:
  Fitness, Judo, Leichtathletik, Parcours, Ski, Step-Aerobic, Tanzen, Turnen
- Bewegungsfeld B:
  Badminton, Basketball, Floorball, Frisbee, Fußball, Handball, Volleyball

Die jeweiligen Anforderungen werden in den Sportkursbeschreibungen detailliert formuliert.

Leistungsfeststellungen

- erfolgen regelmäßig zu den verschiedenen unterrichtlichen Schwerpunkten
- Leistungsbewertungen werden in den jeweiligen Sportkursbeschreibungen formuliert bei fest terminierten Leistungsbewertungen gilt analog zur Abwesenheit bei Klausuren: Nichtanwesenheit muss durch ein ärztliches Attest belegt werden

Leistungsbewertung

- inhaltsbezogene und prozessbezogene Kompetenzen der einzelnen Bewegungsfelder
- Bezugsnormen:
  a) Sachnorm: Erfüllung der im KC Sport genannten Kompetenzen (vorrangige Bedeutung)
  b) Individualnorm: Differenz zwischen der individuellen Anfangs- und Endleistung unter Berücksichtigung persönlicher Ausgangsbedingungen
  c) Sozialnorm: Relation der festgestellten Leistung im Vergleich zur Gruppe
- sonstige Leistungen:
  - Beiträge zum Unterrichtsgespräch
  - schriftliche Ausarbeitungen
  - Unterrichtsdokumentationen
  - Anwenden fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
  - Präsentationen
  - Ergebnisse von Partner- und Gruppenarbeiten und ihre Darstellung

- verantwortungsvolle Zusammenarbeit im Team

Gesamtnote:

Sportmotorische Leistungen	Sonstige Leistungen
70%	30%

5.4.15 Gewichtung von Unterrichtsmitarbeit und schriftlicher Leistung für die Jgg. 5 – 13

Die Tabelle umfasst die Gewichtung zwischen Unterrichtsmitarbeit und schriftlicher Leistung in den Jgg. 5 – 13. Abweichungen in den einzelnen Jahrgängen sind unter Bemerkungen zu finden.

Zusätzlich zu diesen formalen Hinweisen sind natürlich auch immer pädagogische Aspekte zu berücksichtigen. Ihre Gewichtung und ihr Einfluss auf die Zeugnisnote liegen in der pädagogischen Verantwortung des Fachlehrers/der Fachlehrerin.

Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen.

Fach	Unterrichtsmitarbeit	Arbeiten/Klausuren	Bemerkungen
Deutsch	50%	50%	Jgg. 11-13 : Bei einer Klausur 60%:40%
Englisch	50% 60% 50%	50% 40% 50%	Jgg. 6, 8 & 9 Jgg. 5, 7 & 10 Jgg. 11-13: Bei einer Klausur 60%:40% Ausnahme Q4: 50%:50%
Französisch	60% 50%	40% 50%	Jgg. 6-11 Jgg. 12/13 Bei einer Klausur je Semester 60%:40%,
Latein	50%	50%	Jgg. 11-13 Bei einer Klausur je Semester 60%:40%, Ausnahme Q4: 50%:50%
Spanisch	60% 50%	40% 50%	Jgg. 6-11 Jgg. 12/13 Bei einer Klausur je Semester 60%: 40%,
Musik	67% 60%	33% 40%	Jgg. 5-10 Jgg. 11-13
Kunst	70% 67% 50%	30% 33% 50%	Jgg. 5-10 Jgg. 11/13 g. A. Jg. 12/13 e.A.: Bei zwei Klausuren

			Ausnahme: bei einer Klausur 60%:40%. Zur Unterrichtsmitarbeit zählt auch fachpraktische Arbeit.
Geschichte	67% 60% 50%	33% 40% 50%	Jgg. 5-9 Jgg. 10/11 Jgg. 11-13 Bei einer Klausur je Semester 60%: 40%, Ausnahme Q4: 50%:50%
Erdkunde	60%	40%	Jgg. 5-11 Jg. 12/13: 50%:50% bei zwei Klausuren und auch in Q4
Politik-Wirtschaft	60%	40%	Jg. 9: Plakat über das Betriebspraktikum zählt 20% der Note Unterrichtsmitarbeit.
Religion	67% 60%	33% 40%	Jgg. 5-9 Jgg. 10 Jgg. 11-13; Ausnahme: Q4, hier 50%:50%
Werte und Normen	70% 60%	30% 40%	Wird eine Klausurersatzleistung erbracht, kann das Verhältnis auch 60% Unterrichtsmitarbeit und 40% schriftliche Leistungen betragen. Jgg. 11-13; Ausnahme: Q4, hier 50%:50%
Mathematik	50% 60%	50% 40%	Jgg. 5-10 Jgg. 11-13; Ausnahme: Q4, hier 50%:50%
Biologie	60%	40%	Jg. 12/13: 50%:50% bei zwei Klausuren und in Q4
Chemie	60%	40%	Jg. 12/13: 50%:50% bei zwei Klausuren und in Q4
Physik	60%	40%	Jg. 12/13: 50%:50% bei zwei Klausuren und in Q4
Darstellendes Spiel	60%	40%	Jgg. 11-13: In Semestern mit Halbjahresleistungen (Abschlussinszenierungen) soll die Aufführung 50% der Note Unterrichtsmitarbeit ausmachen.

5.4.16 Festlegung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note zur Unterrichtsmitarbeit, den erbrachten schriftlichen Leistungen sowie zum Teil anderen fachspezifischen Leistungen.

Die Festlegung der Gewichtung obliegt den Fachkonferenzen. Für die einzelnen Fächer sind in den Kerncurricula weitere Bedingungen genannt. Diese müssen bei der Abstimmung in den Fachkonferenzen berücksichtigt werden.

Bei der Zeugnisnote am Ende des Schuljahres handelt es sich um eine **Ganzjahresnote** (Jgg. 5-11). Hier fließen alle einzelnen Bestandteile der Leistungserbringung entsprechend der prozentualen Gewichtung ein. Die Ganzjahresnote ist kein Mittelwert aus zwei Halbjahresnoten.

Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen.

Verändert sich in einem Fach die Bewertung gegenüber der für das vorhergehende Schulhalbjahr um mehr als eine Notenstufe, so spricht man von einem **Notensprung**.

Besonders, wenn sich in einem Fach bei einem Schüler die Note gravierend verändert, sollen frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen erwogen werden.

Ein plötzlicher Leistungsabfall kann durch persönliche Schwierigkeiten oder gesundheitliche Probleme bei der Schülerin/dem Schüler entstehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, nicht nur den Lernenden in die Beratung über das weitere Vorgehen einzubeziehen, sondern auch deren Erziehungsberechtigten. Sollten gezielte Fördermaßnahmen abgesprochen werden, werden diese wie gewohnt im Rahmen der individuellen Lernentwicklung dokumentiert.

Kommt es trotz dieser Maßnahmen zu einem Notensprung, ist dieser in der Klassenkonferenz durch die Fachlehrkraft zu erörtern und die genannten Gründe in der Konferenzniederschrift zu dokumentieren.

5.4.17 Beurteilungsgrundlage für das Arbeits- und Sozialverhalten

Das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler wird in fünf Stufen bewertet. Dafür werden grundsätzlich die bekannten standardisierten Formulierungen verwendet.

Die Beurteilungsstufen sind nicht mit einer Notenskala von 1 bis 5 gleichzusetzen.

Definitionen der Beurteilungsstufen

<u>Arbeitsverhalten</u>

(A) Das Arbeitsverhalten verdient besondere Anerkennung
Die Schülerin/Der Schüler zeigt dauerhaft eine besondere Leistungsbereitschaft, arbeitet in allen Belangen im überdurchschnittlichen und anspruchsvollen Bereich und ragt deutlich aus der Vergleichsgruppe heraus.

(B) Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
Die Schülerin/Der Schüler ist dauerhaft leistungsbereit und zuverlässig. Er/Sie ist erkennbar bemüht, im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Aufgaben zu erledigen.

(C) Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen
Die Schülerin/Der Schüler ist im Allgemeinen leistungsbereit und bemüht, im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten die Aufgaben zu erledigen.

(D) Das Arbeitsverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen
Die Schülerin/Der Schüler nutzt ihre/seine Möglichkeiten nicht im möglichen oder erforderlichen Umfang. Ein erkennbares Bemühen um Verbesserung des Arbeitsverhaltens ist nicht

durchgehend vorhanden und in der Art der Anfertigung von Arbeiten nicht oder nicht immer zu erkennen.

(E) Das Arbeitsverhalten entspricht nicht den Erwartungen
Die Schülerin/Der Schüler bleibt weit hinter eigenen Möglichkeiten oder dem allgemeinen Anspruch zurück und zeigt auch keine sichtbare Bereitschaft, ihr/sein Arbeitsverhalten dauerhaft zu ändern. Schüler/in und Erziehungsberechtigte wurden bereits auf die Mängel hingewiesen.

Sozialverhalten

(A) Das Sozialverhalten verdient besondere Anerkennung
Die Schülerin/Der Schüler ragt in seinem Sozialverhalten dauerhaft aus der Altersgruppe heraus und zeigt beim Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern eine besondere Reife und Besonnenheit, ohne aus dieser besonderen Rolle heraus Vorteile für sich abzuleiten.

(B) Das Sozialverhalten entspricht den Erwartungen in vollem Umfang
Die Schülerin/Der Schüler ist in ihrem/seinem Sozialverhalten altersgemäß entwickelt und verfügt über die notwendige Einsicht in ihr/sein Verhalten. Sie/er reagiert auf Verhaltenskorrekturen erkennbar und dauerhaft.

(C) Das Sozialverhalten entspricht den Erwartungen
Die Schülerin/Der Schüler ist in ihrem/seinem Sozialverhalten altersgemäß entwickelt und verfügt in der Regel über die notwendige Einsicht in ihr/sein Verhalten. Das Verhalten muss gelegentlich korrigiert werden, liegt aber im üblichen und tolerierbaren Rahmen.

(D) Das Sozialverhalten entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen
Die Schülerin/Der Schüler verfügt zwar über eine gewisse Einsicht in ihr/sein Sozialverhalten, eine Verhaltensänderung kann jedoch nur mit starker Unterstützung oder Sanktionierung erreicht werden und ist nur von kürzerer Zeitdauer.

(E) Das Sozialverhalten entspricht nicht den Erwartungen
Die Schülerin/Der Schüler kann ihr/sein Sozialverhalten nur wenig reflektieren und bedarf häufiger bis ständiger Beaufsichtigung. Auch wenn das Verhalten nicht in allen Fällen gemeinschaftsschädigend ist, muss die Gesamtentwicklung Anlass zu ernster Sorge geben. Körperliche und verbale Attacken gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie grobe Pflichtverletzungen sind mehr oder weniger häufig zu verzeichnen. Dem/Der Schüler/in und den Erziehungsberechtigten wurde die Problematik mitgeteilt.

Beurteilungsbereiche

Grundlage für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind nicht nur einzelne Verhaltensweisen einer Schülerin/eines Schülers (z. B. Organisation einer Veranstaltung), sondern die Summe zahlreicher Gesichtspunkte.

Beurteilungsbereich Arbeitsverhalten:

Die Beurteilung des Arbeitsverhaltens erfolgt in sechs Kompetenzbereichen:

- Leistungsbereitschaft
- Mitarbeit
- Ziel- und Ergebnisorientierung
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Sorgfalt, Ausdauer und Verlässlichkeit

Zur Konkretisierung und Beurteilung der einzelnen Kompetenzbereiche können u. a. folgende Indikatoren herangezogen werden:

Leistungsbereitschaft

Im Bereich „Leistungsbereitschaft“ ist insbesondere auf eine klare Abgrenzung zur Fachbenotung zu achten. Als Kompetenz im Beurteilungsbereich Arbeitsverhalten geht es auch darum, die Lernanstrengungen zu dokumentieren, die sich nicht zwangsläufig in einer guten oder gar sehr guten Fachbewertung ausdrücken.

Die Schülerin/Der Schüler

- arbeitet konzentriert, auch über einen längeren Zeitraum
- strengt sich auch bei ungeliebten Aufgaben und Anforderungen an
- fragt nach und verlangt Klärung, wenn er/sie eine Aufgabe oder einen Arbeitszusammenhang nicht versteht
- erkennt Schwierigkeiten, fragt nach, holt sich Unterstützung, ohne frühzeitig aufzugeben
- sucht neue Aufgaben und zeigt Initiative
- zeigt Interesse an neuen Themen und Aufgabenstellungen und nimmt diese in Angriff

Mitarbeit

Die Schülerin/Der Schüler beteiligt sich durch sachbezogene Beiträge.

Ziel- und Ergebnisorientierung

Die Schülerin/Der Schüler fängt zügig mit der Bearbeitung der Aufgaben an, arbeitet planvoll und zielstrebig bis zum Ergebnis.

Kooperationsfähigkeit

Die Schülerin/Der Schüler ist in der Lage, mit anderen zusammenzuarbeiten. Vorschläge anderer werden in Betracht gezogen.

Selbstständigkeit

Die Schülerin/Der Schüler ist in der Lage, selbstständig zu arbeiten, bringt eigene Ideen ein und sucht nach Lösungen bei neuen Aufgaben.

Sorgfalt, Ausdauer und Verlässlichkeit

Die Schülerin/Der Schüler

- erscheint pünktlich zum Unterricht und zu vereinbarten Terminen
- hält Absprachen gewissenhaft und zuverlässig ein
- erledigt Aufgaben vollständig und termingerecht
- führt Hefte und Arbeitsunterlagen ordentlich und nach den vereinbarten Vorgaben
- hält Lern- und Arbeitsmaterialien in ordentlichem Zustand bereit
- geht mit Büchern, Materialien, Geräten usw. verantwortungsbewusst und sachgerecht um

Beurteilungsbereich Sozialverhalten:

Die Bewertung des Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern bezieht sich auf deren Verhalten im weiteren schulischen Kontext (Unterricht, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten etc.), jedoch nicht auf deren Verhalten im privaten Bereich.

Ein positives Sozialverhalten ist nicht mit Konfliktvermeidung um jeden Preis gleichzusetzen. Kompetenzen zeigen sich vielmehr darin, eigene Standpunkte in der Sache engagiert, im Umgang jedoch respektvoll und ohne persönliche Verletzungen zu vertreten.

Zur Konkretisierung und Beurteilung des Sozialverhaltens können u. a. folgende Indikatoren herangezogen werden:

Die Schülerin/Der Schüler

- nimmt verantwortungsbewusst Aufgaben und Pflichten für die Klasse/Gruppe wahr
- erkennt unterschiedliche Ideen an und trägt dazu bei, eine gemeinsam getragene Lösung zu finden
- hält vereinbarte Regeln ein und beachtet Höflichkeitsformen situationsangemessen
- erkennt Leistungen anderer an, hört angemessen zu und lässt andere ausreden
- hört zu, wenn Kritik an der eigenen Leistung oder dem eigenen Verhalten geübt wird, und ist bereit, sich mit der Kritik sachlich auseinanderzusetzen
- nimmt Konflikte wahr, spricht diese angemessen an und versucht sie mit friedlichen Mitteln zu lösen

Stand 5. Juni 2023

5.4.18 Zeugnisse

5.5 Schulmanager

Der Schulmanager-online ist ein webbasiertes Software-System, welches speziell für Schulen und Bildungseinrichtungen in Deutschland entwickelt wurde. Die Firma hat ihren Stammsitz in München und die Server, welche sie einsetzen, befinden sich innerhalb Deutschlands. Er dient der Verwaltung und Organisation verschiedener Aspekte des Schulbetriebs.

5.5.1 Unterrichtsdokumentationen

Vorrangig dient der Schulmanager der Unterrichtsdokumentation. Hier weisen die Lehrkräfte ihren Unterricht nach. Sowohl Unterrichtsthemen als auch anwesende Schülerinnen und Schüler werden vermerkt.

5.5.2 Notendokumentationen

Daneben bietet der Schulmanager eine Notendokumentation. Sämtliche Noten, welche den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben werden und Zeugnisrelevant sind, werden hier vermerkt.

5.6 Entwurf eines Methodencurriculums

(Vorlage: Konzept Johannis Gymnasium)

Lernbereiche	Fächerübergreifende Methoden	5	6	7	8	9	10
Lernen lernen	Ordnung und Organisation (Hausaufgaben, Heftführung, Arbeitsplatz, Schulranzen packen, Zeitplanung)	KL					
	Vokabeln lernen	EN					
	Lerntypen						
	Lernorganisation (z.B. für Klassenarbeiten)	KL					
	Gedächtnistraining, Konzentration & Entspannung						
	Führen von Lernheften und Merktagebüchern						
	Problemlesestrategien						
	Projektplanung						
	Karteikarten						
	Stationenarbeit						
	Einführung in die Bibliothek						
	?						

Lernbereiche	Fächerübergreifende Methoden	5	6	7	8	9	10
Mit Texten und Medien umgehen	Texte						
	Lesetechniken (z.B. strukturieren und markieren, Notizen anfertigen, 5-Schritt-Lesetechnik)		EN				
	Betontes Vorlesen (z.B. Vorlesewettbewerb)		EN				
	Textvorerschließung						
	Texte ideologiekritisch untersuchen / Quellenkritik						
	Textsorten: z.B. Beschreibung, Brief, Bericht, Inhaltsangabe, Interpretation, Erörterung						
	Wörterbuch benutzen I: Allgemein Wörterbuch benutzen II: Einführung in das elektronische Wörterbuch						
	Vorbereitung auf VERA 8						
	?						
	Tabelle, Diagramme, Karten						
	Umgang mit Tabellen und Diagrammen						
	Tabellen mit Excel erstellen						
	Tabellen, Karten und Diagramme auswerten und zeichnen						
	?						

Lernbereiche	Fächerübergreifende Methoden	5	6	7	8	9	10

Mit Texten und Medien umgehen	Visuelle Medien						
	Bildbeschreibung (allgemein und kunsttheoretisch)		EN				
	Karikaturen beschreiben und deuten						
	Mindmaps erstellen	EN					
	Arbeit mit Filmen						
	Internet						
	Recherche						
	Einführung in IServ						
	Naturwissenschaftliche Methoden						
	Versuchsprotokolle						
	Hypothesenbildung						
	Arbeit mit der Formelsammlung						
	Problemlösen						
	Einführung in den Taschenrechner						
	Mikroskopieren						
	Bewerbung						
	Anschreiben und Lebenslauf, ggf. Vorstellungsgespräch						
	?						

Lernbereiche	Fächerübergreifende Methoden	5	6	7	8	9	10
Kommunizieren und kooperieren	Kommunizieren						
	Sachverhalte mündlich wiedergeben						
	Gespräche führen						
	Gesprächsregeln						
	Streitfragen vorbereiten, argumentieren und diskutieren						
	Feedback geben						
	Kooperieren						
	Sozialformen (EA, PA, GA)						
	Klassenregeln, Fairness						
	Arbeiten im Team (z.B. Referate, Projektarbeit)						
	Kooperative Lernmethoden (z.B. Gruppenpuzzle, Lerntempoduett, Kugellager, Think-Pair-Share)						
	Szenische Interpretation						
	Standbild, Rollenspiel						
	?						

Lernbereiche	Fächerübergreifende Methoden	5	6	7	8	9	10
Präsentieren	Mediengestützt präsentieren (z.B. Powerpoint)						
	Vortragstechniken (z.B. Strukturierung, Artikulation, Körperhaltung)						
	Projektergebnisse präsentieren						

	Gruppenpräsentation						
	Poster erstellen und präsentieren						
	?						

5.7 Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten seit dem Schuljahr 2022/23

1. Stunde 08:10-08:55
2. Stunde 08:55-09:40

Pause

3. Stunde 10:00-10:45
4. Stunde 10:45-11:30

Pause

5. Stunde 11:50-12:35
6. Stunde 12:35-13:20

Mittagspause

8. Stunde 14:00-14:45
9. Stunde 14:45-15:30

Pause

10./11. Stunde 15:45-17:15

Hinweise:

1. Der Unterricht wird im Regelfall in Doppelstunden erteilt.
2. Es gibt einen Wechsel von A- und B-Wochen, von ungeraden und geraden Wochen, in denen, wie im Stundenplan gekennzeichnet, ursprüngliche Einzelstunden 14tägig als Doppelstunden erteilt werden.

5.8 Medien und Methoden

5.8.1 Nutzung von Medien und digitalen Endgeräten

Fahrplan des Gymnasiums Sottrum zur Einführung von IServ, Office 365 (Word, Powerpoint, Exel), iPads, Internetnutzung + Datenschutz

Schulserver IServ	• Jg. 5: Anmeldung + erste Einführung mit Klassenlehrkraft in Einführungswoche

	• Jg. 11: Einführung/Wiederholung mit Klassenlehrkraft zu Beginn des Schuljahres
Office 365 (Word, Powerpoint, Exel)	• Jg. 5: Anmeldung mit Klassenlehrkraft in Einführungswoche • Jg. 7: Einführung in Word, Powerpoint, Exel verpflichtend im Fach Medienkunde (2-stündig) • Jg. 11: Anmeldung/Einführung/Wiederholung mit Klassenlehrkraft zu Beginn des Schuljahres, insbesondere für neue SuS • Jg. 11/12/13: Einführung/Wiederholung in der AG Medienkunde (Wahlangebot; 2-stündig)
iPad	• Jg. 7: Anschaffung und Einführung verpflichtend im Fach Medienkunde (2-stündig) • Jg. 11/12/13 (bei neuen SchülerInnen): Anschaffung und Einführung in der AG Medienkunde (Wahlangebot; 2-stündig)
Internetnutzung + Datenschutz	• Jg. 7: verpflichtend im Fach Medienkunde

Jahrgang	Thema	Unterricht
5	• Schulserver IServ (Anmeldung + erste Einführung) • Office 365 (Anmeldung)	• Einführungswoche mit Klassenlehrkraft • Einführungswoche mit Klassenlehrkraft
7	• Word, Powerpoint, Exel (Einführung) • iPad (Anschaffung + Einführung) • Internetnutzung + Datenschutz	• Medienkunde (2-stündig; verpflichtend) • Medienkunde (2-stündig; verpflichtend) • Medienkunde (2-stündig; verpflichtend)
ab 8	• ECDL – Europäischer Computerführerschein	• Möglichkeit zur Teilnahme an der GTS-AG
11	• Schulserver IServ (Einführung/Wiederholung) • Office 365 (Anmeldung) • Office 365 bzw Word, Powerpoint, Exel (Einführung/Wiederholung)	• Zu Beginn des Schuljahres mit Klassenlehrkraft • Zu Beginn des Schuljahres mit Klassenlehrkraft • AG Medienkunde (2-stündig; Wahlangebot)
12	• Office 365 bzw. Word, Powerpoint, Exel (Einführung/Wiederholung)	• AG Medienkunde (2-stündig; Wahlangebot)
13	• Office 365 bzw. Word, Powerpoint, Exel (Einführung/Wiederholung)	• AG Medienkunde (2-stündig; Wahlangebot)

Stand 4. März 2020

5.8.2 Mediengeld

Das Mediengeld ist Teil der endgeldlichen Lehrmittelentleihe. Schülerinnen und Schüler, die an dieser nicht teilnehmen, müssen das Mediengeld separat überweisen.

5.8.3 Elternfinanzierte IPad-Jahrgänge

Der Schulvorstand und die Gesamtkonferenz haben im Mai 2019 und Juni 2020 entschieden, dass ab Jahrgang 7 elternfinanzierte iPad-Jahrgänge eingeführt werden, bei den Geräten muss es sich um ein iPad der Firma Apple der aktuellen Generation (aktuell mindestens 10,2 Zoll mit (mindestens) 64 GB Arbeitsspeicher) handeln. Es muss durch das schulische System administrierbar und daher DEP- und MDM-fähig sein, eine Voraussetzung, die einen freien eigenständigen Kauf nahezu unmöglich macht. Bei der Auswahl des Distributors müssen wir darauf achten, einen Apple-zertifizierten Bildungspartner zu wählen. In der Vergangenheit waren dies die GfdB und die ACS-Group.

Außer dem iPad muss noch folgendes weitere Zubehör angeschafft werden:

- den **Apple Pencil** als Stift für den besseren schulischen Einsatz, (die Anschaffung eines Stiftes ist verpflichtend und Alternativprodukte sind derzeit leider eher weniger zu empfehlen)
- die Anschaffung einer **Tastatur**, diese sollte nach Möglichkeit nicht in die Hülle integriert sein, da dies die Nutzung erleichtert, (frei wählbar; Anschaffung kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn diese wirklich benötigt wird)
- eine **Schutzhülle** – selbstredend bei Schülern –, die sturzsicher sein sollte, (frei wählbar)
- einen Arbeitsspeicher mit 64 GB, da dies erfahrungsgemäß hinreichend sein sollte (natürlich können Sie auch die teurere Variante wählen)
- und eine **Panzerglasfolie** mit Härtegrad 9H (viele teure Glasschäden lassen sich hierdurch vermeiden!).

Auf Beschluss des Schulvorstands entscheiden die Eltern für Ihre Geräte über eine mögliche Versicherung selbstständig. Auch eine Versicherung direkt beim Distributor ist möglich.

Eine erfolgreiche Einbindung von bereits von den Eltern privat angeschafften Geräten kann nicht garantiert werden, wird aber von der Schuladministration versucht.

Falls kein iPad anschaffen werden soll oder kann, stellen wir nach Möglichkeit ein Leihgerät zur Verfügung. Hierfür wird eine Leihgebühr fällig. Siehe nächster Punkt.

5.8.4 Ausleihe schuleigener iPads

Normalerweise kann die Schule bis zu 42 schuleigene iPads an Schülerinnen und Schüler, sowie an Studienreferendarinnen und -referendare und bei vorübergehendem Bedarf auch an Lehrerinnen und Lehrer verleihen. Diese werden in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs entliehen, verbleiben folglich sieben Jahre bei den Schülerinnen und Schülern. Das innerhalb dieser sieben Jahre in irgendeiner Form Beschädigungen auftreten, sei es durch Displayschäden, Akkuschäden am Apple Pencil, andere Defekte am Apple Pencil, Akkuschäden am iPad, beschädigte Hüllen, … ist relativ wahrscheinlich. War ein iPad zudem sieben Jahre in Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass dieses für weitere sieben Jahre verliehen werden kann. Umso wichtiger ist es, auch für die nachfolgenden Schülerinnen und Schüler funktionsfähige Leihgeräte zur Verfügung zu haben. Manche dieser Aspekte lassen sich zwar eventuell durch die Versicherungen der Eltern abdecken, das meiste läuft aber als normale Abnutzung und muss deshalb anderweitig finanziert werden.

Auch wenn das Gerät nach den sieben Jahren vermutlich nicht mehr anders eingesetzt werden kann, kann eine Vollfinanzierung nicht angestrebt werden. Für realistisch und machbar ist es, einen niederschwelligen Betrag festzusetzen, den sich jedes Elternhaus leisten kann, wovon gleichzeitig aber Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskosten getätigt werden können.

Hierfür haben wir eine monatliche Leihgebühr in Höhe von 5€ festgesetzt, wobei diese nur auf 10 Monate zu rechnen ist. Die Leihkosten betragen somit 50€ pro Schuljahr.

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie zeigen zudem, dass der Bedarf an schulischen Leihgeräten sehr hoch ist und auch in den kommenden Jahren bedingt durch die Folgen bestehen wird. So befinden sich derzeit nicht nur die 42 Leihgeräte bei Schülerinnen und Schülern, sondern weitere iPads aus den Koffergeräten, die aus dem Koffer-Klassensatzbestand der Schule stammen. Es ist zu erwarten, dass sie die Situation in den folgenden Jahren weiter zuspitzen wird.

Zusätzlich sind täglich mehrere iPads in der Tagesleihe.

5.9 Hinweise zum Sport- und Schwimmunterricht

5.10 Fremdsprachenkonzept

Einleitung

Das Sprachenkonzept soll zum einen dazu dienen, eine Übersicht der Erteilung der Sprachen am Gymnasium Sottrum darzustellen, und zwar mit allen Besonderheiten wie Wettbewerben, Austauschen und besonderen Angeboten, die die jeweiligen Sprachen zu bieten haben. Andererseits soll die Attraktivität, Vielfalt und sinnvolle Verzahnung der jeweiligen Sprachen deutlich werden.

Neben dem Regelunterricht nach der Stundentafel 1 mit der jeweiligen Stündigkeit werden für alle sprachlichen Fächer die sie auszeichnenden Besonderheiten in der jeweiligen Jahrgangsstufe dokumentiert.

5.10.1 Das Fach Englisch am Gymnasium Sottrum

5.10.1.1 Englisch als „lingua franca“

„Yes, English can be weird. It can be understood through tough thorough thought, though.“

Tweet von David Burge

@iowahawkblog

Englisch wird mehr und mehr als *lingua franca* – als universelles Verständigungsmittel in einer globalisierten Welt gesehen und gute Kenntnisse der Sprache sind in vielen Bereichen der täglichen Kommunikation elementar.

Für den Unterricht im Kernfach Englisch zentral ist die Output-Orientierung, d.h. der Fokus darauf, über welche Kompetenzen und Fähigkeiten die Lernenden am Ende tatsächlich verfügen sollen. Konsequenterweise rücken dementsprechend die sogenannten sprachpraktischen Anteile (Leseverstehen, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung) mehr in den Mittelpunkt.

Die Arbeit in der Sekundarstufe I

Seit der Einführung der aktuellen Kerncurricula orientiert sich der Englischunterricht weitgehend an der Progression der Lehrbuchreihe. Die entsprechende schulinterne Ausgestaltung in den einzelnen Lernjahren und Units kann den Stoffverteilungsplänen entnommen werden. Diese werden ständig überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten angepasst, indem der Lernstoff sinnvoll verteilt und stellenweise durch Übungsphasen angereichert wird. Wie in den Fremdsprachen pblich, müssen die Schüler jeweils Zusatzmaterial in Form eines Workbooks kaufen. Zusätzlich muss für die Jahrgänge 7 und 9 Selbstlernmaterial angeschafft werden, das in Vertretungsstunden verwendet wird. Dieses ist in besonderer Weise auch geeignet, um sich gezielt auf Klassenarbeiten vorzubereiten. Das auf den iPads installierte PONS Wörterbuch kann ab Jahrgang 9 in Klassenarbeiten verwendet werden.

5.10.1.2 Wichtige fachinterne Absprachen

In jedem Jahrgang werden vier Klassenarbeiten geschrieben, die sich nach der Zahl der Wochenstunden richtet (Stundenzahl + 1). Die Länge der zu schreibenden Arbeiten ist nicht festgelegt. Nur im Jahrgang 10 soll eine 90-minütige Klassenarbeit geschrieben werden.

In den Jahrgängen 6, 8, 9, 11 und 12 wird eine schriftliche Arbeit durch eine Sprechprüfung ersetzt.

Um die Note AUSREICHEND in Klassenarbeiten zu erhalten, müssen mindestens 50-60% der Punkte erreicht werden. Diese Grenze ist extra „weich“ gehalten, damit unterschiedlichen Aufgabentypen und der Progression Rechnung getragen werden kann.

Im Verlauf eines Schuljahres sollen alle Kompetenzbereiche abgeprüft und etwa gleich gewichtet werden.

Bei freien Texten sollen die Bereiche Inhalt und Sprache (=Ausdruck und Sprachrichtigkeit) im Verhältnis 40%:60% gewichtet werden.

Die mündliche Mitarbeit (mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, Präsentationen, Rollenspiele, Diskussionen, …) soll in der Mittelstufe mit 50% gegenüber den schriftlichen Leistungen gewichtet werden, wobei die Mitarbeitsnote in Zweifelsfällen den Ausschlag gibt. Für die Jahrgänge 5, 7 und 10 gelten 60% für die mündliche Beteiligung.

5.10.1.3 Die Arbeit in der Sekundarstufe II

Für den Jahrgang 11 gibt es ein festgelegtes schulinternes Curriculum, das die Bearbeitung verschiedener Textsorten usw. vorschreibt, ferner wird mit dem Lehrwerk gearbeitet. Es werden drei Klausuren angefertigt, von denen eine in Form einer Sprechprüfung durchgeführt wird. Die Klausuren gehen zu 40% in die Entnote ein.

Für die Arbeit in der Oberstufe sind sogenannte Themenfelder verbindlich vorgeschrieben. Sie werden sowohl von den Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau als auch von den Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau bearbeitet.

Für jeden Abiturjahrgang gelten zusätzlich von Jahr zu Jahr unterschiedliche fachbezogene Hinweise, in denen thematische Schwerpunkte gesetzt werden (verbindliche Lektüren, Filme, etc.).

Die jeweilige Zuordnung der Schwerpunkte zu den Themenfeldern kann dem schulinternen Curriculum entnommen werden. Die Schüler schaffen zu diesen Schwerpunkten nach Absprache Materialsammlungen an.

Im Jahrgang 12 wird eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt. Diese findet in dem Halbjahr statt, in dem zwei Klausuren geschrieben werden.

5.10.1.4 Wichtige fachinterne Absprachen für die Jahrgänge 12 und 13

Im Verlauf der vier Kurshalbjahre müssen alle Kompetenzbereiche und alle Anforderungsbereiche abgefragt werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass alle Anforderungsbereiche in einer Klausur geprüft werden. Insgesamt sollten diese, auf die vier Halbjahre gesehen, etwa gleich gewichtet werden (z.B. 30%-40%-30%).

Schreiben: Die Bereiche Inhalt und Sprache (=Ausdruck und Sprachrichtigkeit) gehen im Verhältnis 40%:60% in die Wertung ein.

Hörversstehen: 50% der items müssen für 05 Punkte richtig bearbeitet werden.

Leseverstehen: Es müssen 60% der items für 05 Punkte richtig bearbeitet werden:

Mediation: Auch hier geht der Inhalt mit 40% und die Sprache mit 60% in die Wertung ein.

Bei der Korrektur soll zusätzlich zu Markierung, Positivkorrektur und Kennzeichnung durch Fehlerkürzel die Schwere der Fehler deutlich gemacht werden.

Generell gilt auch in der Oberstufe, dass die Mitarbeit (s.o.) bei der Ermittlung der Endnote stärker gewichtet werden soll. Die Fachabsprache sieht vor, dass bei einer Klausur im Halbjahr die Mitarbeitsnote mit 60%, und bei zwei Klausuren mit 50% in die Endnote eingeht und im Zweifel den Ausschlag gibt. Im 4. Kurshalbjahr gilt die 50%:50% Regelung (nur eine Klausur in einem sehr kurzen Semester). Bei Klausuren unter Abiturbedingungen („Vorabi“) werden keine zwei Aufgaben zur Auswahl gestellt. Natürlich besteht die Aufgabenstellung aber aus einer Schreibaufgabe mit drei Aufgaben und zwei Satelliten (z.B. Hörverstehen und Mediation) – ein Semesterübergriff ist üblich. Die Gewichtung der Aufgabenteile orientiert sich an der Abiturprüfung

5.10.1.5 Länge der Klausuren

Jahrgang 12			
GAN	90'	90'	90'
EAN	90'	90'	135'
Jahrgang 13			
GAN	90'	180'	90'
EAN	135'	270'	135'

5.10.1.6 Qualitätssicherung

Neben der regen fachinternen Kommunikation bieten die Fachkonferenzen der beiden Partnerschulen eine Plattform für den schulübergreifenden Austausch, der in den letzten Jahren auch aufgrund gegenseitiger Abordnungen zunehmend vertieft wurde. Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen Treffen zwischen Grundschulkollegen und in Jahrgang 5 unterrichtenden Fachkollegen statt. Die Erkenntnisse aus diesen Treffen haben im Fach Englisch zu erheblichen Anpassungen der Gestaltung des Übergangs zwischen den beiden Schulformen geführt.

Stand 12. September 2023

5.10.2 Das Fach Französisch am Gymnasium Sottrum

5.10.2.1 Begründung für Französisch

Warum Französisch ab Kl. 6 lernen? Diese Frage stellen sich immer wieder Schüler und Eltern, wenn die Wahl zwischen Französisch und einer anderen Fremdsprache ansteht. Klarer Fall, meinen wir: Viele gute Gründe sprechen für Französisch!

Französischkenntnisse beinhalten die Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Gelernten in gegenwartsnahen Situationen, z. B. beim Schüleraustausch, bei Brief- und E-Mail-Freundschaften oder bei Ferien im vielseitigen Urlaubsland Frankreich - oder auch in anderen französischsprachigen Ländern wie z.B. Kanada, Schweiz, Belgien oder sogar Tahiti! Mit keinem anderen Land gibt es so viele Schul- und Städtepartnerschaften.

In unserer Schule haben wir das Glück, einen jährlichen Austausch mit unserer Partnerschule in St. Amarin anbieten zu können, so dass Kontakte mit gleichaltrigen Franzosen des 7. bzw. 8. Jahrgangs aufgenommen werden können. (Die Teilnahme am Austausch ist freiwillig und oft haben wir mehr Bewerber als Plätze. Dies muss man wissen.) Unsere Partnerschule liegt in den südlichen Vogesen, in Saint Amarin. Es ist gerade die landschaftliche Andersartigkeit, die den Ort für uns so interessant macht - wann kommen wir Sottrumer sonst in die Berge? Und unsere französischen Freunde begeistert es, so richtig weit gucken zu können, ohne vorher auf einen Berg steigen zu müssen! Das Leben in einer Gastfamilie ermöglicht interkulturelle Erfahrungen von allergrößtem Wert. Es gilt Angst vor Fremden zu überwinden, sich für einen neuen Kulturkreis zu öffnen und dieses vielleicht sogar als persönliche Bereicherung zu erleben. Darüber hinaus bieten wir für die 10. Jahrgänge alle zwei Jahre einen Austausch mit unserer Partnerschule im französischsprachigen Kanada an. Wir sind sehr froh, an unserer kleinen Schule sogar zwei Austauschmöglichkeiten anbieten zu können.

5.10.2.2 Pädagogische Prinzipien

Im Zentrum des Fremdsprachenunterrichts steht zunächst die **kommunikative Interaktion** in der Gemeinschaft sowohl von Schülern und Schülerinnen untereinander als auch mit ihren Lehrern. Dieses sprachliche Miteinander nimmt vielfältige Gestalt an: Im Anfangsunterricht dominieren zunächst einfache kleine Sprechanlässe, die die Schüler und Schülerinnen gern nutzen, um über sich, ihre Familie oder Alltagsereignisse in der Fremdsprache zu sprechen. Auch eher schüchterne, ruhige Schüler lassen sich meist gern auf diese Art der „Selbstdarstellung“ ein, da es nicht darum geht, tolle, interessante Inhalte von sich zu geben („Hilfe, was soll ich bloß sagen? Mir fällt nichts ein! Was denken die anderen von mir“…), da durch die Fremdsprache die trivialsten Äußerungen („Mein Hund heißt Pauli“) plötzlich

einen eigenen Stellenwert bekommen. Es gehört zu den elementaren Zielen einer jeden **Persönlichkeitsentwicklung** „etwas zu sagen zu haben“, sich in einer größeren Gemeinschaft artikulieren zu können.

Die Sprachbarriere erfordert automatisch ein sehr genaues Zuhören, ein aktives Hinhören auch auf Äußerungen der Mitschüler.

Das Erlernen der französischen Sprache, die sich lautlich und vom Schriftbild her sehr vom Deutschen unterscheidet, erfordert so viel Aussprachetraining und schriftliche Übungsphasen, dass immer wieder in Partner- oder Gruppensituationen gearbeitet wird. Schüler lesen sich gegenseitig vor, lesen mit verteilten Rollen, diktieren sich gegenseitig kurze Texte, fragen sich Verbformen ab, suchen gemeinsam nach den besten „Eselsbrücken“ usw.

Die Arbeit im **Team** macht Spaß, erweist sich als unmittelbar erfolgreich. So lernen unsere Schüler verschiedene **Lernmethoden** kennen. Auch audiovisuelle **Medien** sind fester Bestandteil des modernen Fremdsprachenunterrichts und der sinnvolle Umgang mit ihnen muss immer wieder geübt werden. Die unreflektierte Lust auf den Umgang mit dem Internet z.B. („Können wir in den Computerraum? Bitte!!“) wird oft erstmals bitter hinterfragt, wenn ersichtlich wird, dass der Spaßfaktor deutlich abnimmt, wenn Unterrichtsinhalte im Internet recherchiert werden sollen. In einem zweiten Schritt wird das francophile Internet als authentische, bebilderte Sprachquelle meist positiv erlebt und nach einer intensiven Beschäftigung mit diesem Medium können Schüler zahlreiche Hilfsangebote entdecken, wie z.B. Online-Wörterbücher, Sprachforen oder Blogs, die sie in Einzelfällen sogar regelmäßig nutzen. So bereiten sich unsere Schüler medial vermittelt auf den unmittelbaren Kontakt mit Frankreich, mit Franzosen vor.

Ab und zu haben wir auch französischsprachige Sprachassistenten an der Schule, die als Muttersprachler den Französischunterricht unserer Schule bereichern. Im Schuljahr 2013/14 war Pierre-Marc Paré aus Kanada bei uns zu Gast; mit einigen Schülern hat er noch heute Kontakt.

Diesen Kontakt mit einem Muttersprachler erleben viele Französischlerner unserer Schule sogar während einer **außerschulischen** Prüfungssituation, und das sogar noch freiwillig. Seit 2007 haben 255 unserer Schülerinnen und Schüler erfolgreich eine **DELF-Prüfung** abgelegt, auf die wir in einer AG vorbereitet haben. Die zahlreichen Anmeldungen zeigen uns, dass unsere Schüler Spaß an französischer Konversation haben und auch über den Unterricht hinaus eigene, persönliche, außerschulische Abschlüsse anstreben.

5.10.2.3 Chancen für Französisch sprechende Menschen

Warum soll ich überhaupt Französisch und nicht eine andere Sprache lernen?

- ➔ Weil Französisch neben Englisch die offizielle Arbeitssprache in der EU und vielen internationalen Organisationen wie der UNO, der UNESCO, bei den Olympischen Spielen usw. ist,
- ➔ weil Französisch große Chancen für den beruflichen Erfolg eröffnet: Frankreich und Deutschland sind jeweils die wichtigsten Handelspartner,
- ➔ weil die deutsch-französische Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik sehr stark ausgeprägt ist und sich noch verstärken wird (wie bspw. beim Airbus-Projekt),
- ➔ weil es nicht schaden kann, die Sprache zu sprechen, die von mehr als 160 Millionen Menschen in mehr als 30 Ländern auf der ganzen Welt, darunter in vier unserer Nachbarländer, gesprochen wird,
- ➔ weil man durch Französisch die „Eintrittskarte“ zu einer der interessantesten Kulturen der Welt erhält: l’art de vivre, die französische Literatur, das Kino (das in Frankreich übrigens die

„Siebte Kunst“ genannt wird) und nicht zuletzt die französische Küche („Leben wie Gott in Frankreich“),

➔ weil derjenige, der gut Französisch kann, später umso leichter Spanisch und Italienisch lernen wird: diese Sprachen sind dem Französischen verwandt

und weil Französisch einfach eine klangvolle, sehr schöne Sprache ist!

5.10.3 Das Fach Latein am Gymnasium Sottrum

„Unde origo, inde salus“

Gymnasiales Grundlagenfach par excellence

Das Fach Latein und gymnasiale Bildung gehören untrennbar miteinander verbunden, weil das Fach seit jeher Grundlagen höherer Bildung vermittelt und damit die Teilhabe am sprachlichen, historischen und kulturellen Diskurs im vereinten Europa ermöglicht.

5.10.3.1 3.1 Sprachliche Bildung

Als linguistische Disziplin fördert es bereits in der Spracherwerbsphase das Text- und Grammatikverständnis, indem das intensive Memorieren lateinischer Vokabeln durch die Rückbindung an deutsche, englische und romanische Wörter und Termini erleichtert wird. Die geübten Vokabeln dienen dabei nicht nur dem Bewältigen der – zunächst schülergerechten, später originalen – lateinischen Texte, sondern stellen gleichsam einen Grundstock für die Beherrschung moderner Sprachen und der Wissenschaftssprache dar. Durch den Rücktransfer in die Muttersprache werden grammatische Strukturen auch des Deutschen gefestigt, wenn nicht sogar erst sichtbar und bewusst (man spricht hier vom sogenannten „grammatischen Erweckungserlebnis“). Die fachsprachliche Diskussion verschiedener Übersetzungsvarianten dient den Schülern von Beginn an stets zur Verbesserung des Ausdrucks und des Stils im Deutschen. Kurzum: Gerade die theoretische Durchdringung einer zuweilen als tot bezeichneten Sprache ist – nachweislich – von besonderem Wert für die sprachliche Kompetenzförderung junger Menschen.

5.10.3.2 Historische Bildung

Als historische Disziplin bietet das Fach einen außerordentlichen Zugang zur europäischen Identität. Das Fach stellt den Schüler *sui generis* in einen historischen Bezugsrahmen, da er in jeder Stunde zum Durchdringen einer Sprache angehalten wird, die mehr als zweitausend Jahre alt ist und auf dem als „klassisch“ geltenden Sprachstand vorgeführt wird. Der behandelte Gegenstand ist daher grundsätzlich ein historischer und führt altersangemessen zentrale geschichtliche Ereignisse vor. In ihrer Wirksamkeit sind diese identitätsstiftend für ein europäisches Bewusstsein, denn der Lateinunterricht richtet den Fokus auf eine Historie, die für den Kontinent als ganzen prägend war und keineswegs in ausschließlich nationalen Bezüge Bedeutung erlangt. Das Lernen anhand von *exempla* ermöglicht es den Schülern, sozial-, militär- und ideengeschichtlichen Aspekten nachzuspüren, sodass die intensive Beschäftigung mit solchen beispielhaften Einzelfällen den ereignisgeschichtlichen Horizont fundiert und gleichsam übersteigt. Den Schwerpunkt der historischen Auseinandersetzung bildet die Antike, zu der alle folgenden Epochen in engem Bezug stehen und mittels dessen diese sich oftmals erst selbst definieren. Da Latein bis ins 19. Jahrhundert hinein als internationale Gelehrten- und Diplomatensprache bestand, kann der Lateinunterricht durch Rückgriff auf originale Quellen und Texte des Mittelalters und der Renaissance leicht zu einer vertieften historischen Analysefähigkeit beitragen.

5.10.3.3 Kulturelle Bildung

Die Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit den geistigen Grundlagen Europas geht dabei weit über historische Bezüge hinaus. Wer Vergil und Ovid gelesen hat, findet einen Zugang zu literarischen und künstlerischen Werken, wie er in späteren Jahren kaum aufzuholen sind. Wer die Systematik der antiken Philosophenschulen begriffen hat, findet einen deutlich leichteren Zugang zur späterhin virulent werdenden Philosophiegeschichte. Wer die Grundlagen des römischen Staats- und Religionswesen kennt, wird sich nicht nur in den Texten der Kirchenväter, sondern auch in denen der Staatstheoretiker unserer Zeit kritisch bewegen können. Die enorme kulturelle Wirksamkeit der seit zweitausend Jahren die Bildungselite Europas verbindenden Sprache Latein dürfte unbestritten sein. Dass das Lateinlernen selbst erst den Zugang in diesen geistigen Raum erlaubt, selbstverständlich.

5.10.4 Spanisch am Gymnasium Sottrum

„Jede neue Sprache ist wie ein offenes Fenster, das einen neuen Ausblick

auf die Welt eröffnet und die Lebensauffassung weitet."

Frank Harris (1856-1931),

irischer Verleger und Publizist

5.10.4.1 Begründung für die Sprache Spanisch

Spanisch ist neben Mandarin und Englisch eine der meistgesprochenen Sprachen der Welt. In Spanien und ganz Lateinamerika, außer Brasilien, ist sie offizielle Sprache, in der EU und in der UN ist sie eine der Amtssprachen und in internationalen Organisationen eine Arbeitssprache. Die spanische Sprache eröffnet Zugänge zu europäischen und außereuropäischen Kulturen, denn sie bietet gleichermaßen Einblicke in die vergangene und gegenwärtige regionale Vielfalt der iberischen Halbinsel wie auch in Traditionen, Kulturen und Gesellschaften der lateinamerikanischen Länder. Die zunehmende Globalisierung stellt den Menschen verstärkt die Aufgabe der grenz- und kulturübergreifenden Kommunikation. Im Rahmen dieser Entwicklung kommt den Fremdsprachen eine besondere Bedeutung zu, da sie wesentlich zu erfolgreicher Kooperation beitragen. Die Kompetenzerweiterung im Bereich des Spanischunterrichts bildet demnach eine wesentliche Grundlage für berufliche und persönliche Mobilität. Die Erweiterung des kulturellen Bewusstseins erlangt im Rahmen zunehmender Vernetzung immer mehr an Bedeutung. Als ein Völker und Kontinente ver-bindendes Kommunikationsmittel hat das Spanische eine exponierte Stellung. Der Fremdsprachenunterricht schafft die Basis für Mehrsprachigkeit, für Verstehen und Verständigung bei Begegnungen mit Sprechern der Zielsprachen. Das Gymnasium Sottrum möchte in Kooperation mit dem Gymnasium Ottersberg vor diesem Hintergrund die Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler fordern und fördern.

5.10.4.2 Spanisch als neu beginnende zweite oder dritte Fremdsprache (grundlegendes Anforderungsniveau)

Spanisch wird als zweite oder dritte Fremdsprache ab Jg. 10 (4 Wochenstunden) seit dem Schuljahr 2009/2010 für interessierte Sottrumer Schülerinnen und Schüler sowie Oberschülerinnen und Oberschüler angeboten.

Der Spanischunterricht als neu einsetzende Fremdsprache orientiert sich in der Einführungsphase (Jg. 10 sowie 1. Halbjahr Jg. 11) an den Themen sowie an der Progression des Lehrwerks *A_Tope.com* des

Cornelsen-Verlags (vgl. dazu Schulinternes Curriculum Spanisch, 2014). Dabei wird auf die Vorkenntnisse aus den bereits gelernten Fremdsprachen (Englisch, Französisch oder Latein) und die Reflexionsfähigkeit der Lernenden gesetzt. Diese steilere Progression stellt hohe Anforderungen an die Arbeitshaltung und Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler. Durch die schnellen Erfolge kann aber auch die Motivation und die Freude an der spanischen Sprache erhöht werden. Das übergeordnete Ziel des Spanischunterrichts ist das Gelingen der fremdsprachlichen sowie interkulturellen Handlungsfähigkeit in der Fremdsprache, wobei die kommunikativen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben und Sprachmittlung, Leseverstehen und Hör-/ und Hör-Sehverstehen) im Mittelpunkt stehen. Dementsprechend ist die Unterrichtssprache bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Erklärung von Grammatik etc.) Spanisch. Die sprachlichen Mittel (Wortschatz, Aussprache, Intonation, Grammatik und Orthographie) sind funktionale Bestandteile der Kommunikation und haben dienende Funktion. Die kommunikativen und die Methoden-Kompetenzen sowie die sprachlichen Mittel wirken beim Spracherwerb zusammen (vgl. Kerncurriculum Spanisch für das Gymnasium 2011).

Für die Arbeit in der Oberstufe sind für jeden Abiturjahrgang verbindliche thematische Schwerpunkte für die Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau vorgeschrieben. Dort gelten fachbezogene Hinweise hinsichtlich Pflichtlektüren, Filme, Lieder etc. Das Fach Spanisch als neu beginnende dritte Fremdsprache kann in der Oberstufe als schriftliches (P4) oder mündliches (P5) Prüfungsfach belegt werden.

5.10.4.3 Spanisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II (grundlegendes oder erhöhtes Anforderungsniveau)

Am Gymnasium Sottrum ist es möglich in der Sekundarstufe II Spanisch als fortgeführte Fremdsprache auf erhöhtem oder grundlegendem Niveau zu belegen. Aufgrund der Größe der Schule kann meistens nur eines der beiden Anforderungsniveaus angeboten werden. Diese Kurse werden z. Zt. noch von ausschließlich Schülerinnen und Schüler unseres Kooperationsgymnasiums Ottersberg angewählt, die Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache lernen (s. Anträge im Rahmen von G 9). Eine kurze Informationsveranstaltung zu Spanisch in der Oberstufe am Gymnasium Sottrum wird von den Kolleginnen und Kollegen nach Bedarf für die Ottersberger Spanisch-Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs angeboten.

Für die Arbeit in der Oberstufe sind für jeden Abiturjahrgang verbindliche thematische Schwerpunkte für die Kurse auf grundlegendem als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau vorgeschrieben. Dort gelten fachbezogene Hinweise hinsichtlich Pflichtlektüren, Filme, Lieder etc. Die thematischen Schwerpunkte differenzieren sich bei den drei Anforderungsbereichen bezüglich der fachbezogenen Hinweise.

5.10.4.4 Fachinterne Absprachen

Die Leistungen im Unterricht werden in allen Kompetenzbereichen des Faches (vgl. Schulinternes Curriculum Spanisch 2014) in der Regel integrativ erbracht und festgestellt. Die Schülerinnen und Schüler weisen ihren Kompetenzerwerb durch schriftliche Arbeiten (Klausuren) und Mitarbeit im Unterricht nach.

In der **Einführungsphase** des 10. Jahrgangs werden vier Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben. Um die Note „ausreichend“ zu erreichen, müssen mind. 50% einer Gesamtpunktzahl erreicht werden. Je nach Leistungsstand der Lerngruppe oder Anspruchs der Klassenarbeit ist eine Flexibilität von +/- 10% vor-gesehen. Bei der freien oder gelenkten Textproduktion soll der Inhalt mit 40% und die sprachliche Leistung mit 60% bewertet werden.

In der **Qualifikationsphase** stehen für die Klausuren drei Aufgabenformate zur Auswahl:

1. das Aufgabenformat der Textaufgabe mit interpretierendem Schwerpunkt;
2. die kombinierte Aufgabe mit einer Textaufgabe und einem kompetenzorientierten Teil für das Leseverstehen, das Hörverstehen, das Hörsehverstehen oder die Sprachmittlung;
3. die Überprüfung der Kompetenz Sprechen, die eine Klausur im Verlauf der Qualifikationsphase ersetzen kann.

Alle drei Anforderungsbereiche werden bis zum Abitur angemessen berücksichtigt.

Der Inhalt soll mit 40% und die sprachliche Leistung integrativ mit 60% bewertet werden (vgl. Hinweise zur Leistungsfeststellung des Kerncurriculums).

Bei der **Gesamtbewertung in der Einführungsphase** sollen Mitarbeit im Unterricht und Klausuren im Verhältnis 60/40 gewichtet werden. **In der Qualifikationsphase** werden Mitarbeit im Unterricht und Klausuren im Verhältnis 50/50 gewertet. Bei nur einer Klausur im Semester wird die Klausur mit 40%, die Mitarbeit im Unterricht mit 60% gewichtet.

Länge der Klassenarbeiten/Klausuren in der Sek.I und II

Jahrgang 10				
GAN (neu)	60-90‘	60-90‘	60-90‘	60-90‘
Jahrgang 11				
GAN (neu)	90‘	90‘	90‘	
GAN/EAN	90‘	90‘	90‘/135‘	
Jahrgang 12				
GAN (neu)	90‘	220‘	90‘	
GAN/EAN	90‘	220‘/300‘	90‘	

5.10.4.5 Zusammenarbeit mit dem Partnergymnasium Ottersberg

Der Austausch und die fachinterne Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften beider kooperierender Schulen sind aufgrund des gegenseitigen Besuchs der Fachkonferenzen, der Abordnungen und Betreuung von Referendaren in den letzten Jahren intensiviert worden. Eine Ottersberger Referendarin hat am Gymnasium Sottrum ihren Oberstufenunterricht im Rahmen ihrer Ausbildung erteilt, eine Sottrumer Referendarin hat eigenverantwortlichen Unterricht am Gymnasium Ottersberg in einer 8. Jahrgangsstufe in einem dritten Lernjahr für Spanisch als zweiter Fremdsprache erteilt.

5.10.4.6 Schülerwettbewerbe und Aktivitäten

Interessierte Schülerinnen und Schüler können am jährlich stattfindenden „Spanisch-Schülerwettbewerb Español-móvil“ teilnehmen, bei dem die Spanische Botschaft und der Cornelsen Verlag die besten Handy-Kurzfilme prämieren. Darüber hinaus wird es den Schülerinnen und Schülern je nach Programmangebot des Bremer Filmkunst-Theaters und des Instituto Cervantes ermöglicht, einen spanischen Film im Originalton zu sehen. Des Weiteren sind im Rahmen von G9 eine Sprachlernexkursion für den Jg. 11 nach Spanien (ggf. in Kooperation mit dem Gymnasium Ottersberg) sowie ein spanischer Filmabend geplant.

5.10.4.7 Anträge im Rahmen von G9

Die Fachschaft Spanisch hat den Antrag auf Genehmigung einer neuen Fremdsprache oder deren Erweiterung (Spanisch als zweite Fremdsprache ab Jg. 6) ab dem Schuljahr 2016/2017 gestellt.

Der Schulvorstand hat dem Antrag am 28.09.2015 zugestimmt.

5.10.5 Übersicht der geplanten Sprachenfolge und zusätzlicher fakultativer Sprachangebote (Stunden / Weiteres)

5.10.5.1 Übersicht

Jahrgang / Sprache	Englisch	Französisch	Latein	Spanisch
5	4 / Förderunterricht	-	-	-
6	4 / Förderunterricht	4	4 / Exkursion Kalkriese	4
7	4	4 / Frankreich-Austausch (Franzosen nach Sottrum); AG DELF (A1)	4 / Exkursion Haltern	4
8	4	4 / Frankreich-Austausch (Sottrumer nach Frankreich); AG DELF, A1)	4 / Exkursion Museen	4 /Handy-Schülerwettbewerb „Español-móvil“ (aufsteigend bis Jg. 13)
9	3	4 / AG DELF, A2	4 / Exkursion Museen KLEINES LATINUM	4 /AG DELE
10	3	3 / AG DELF, A2	3 / Romfahrt	3 / Spanischer Filmabend
11	3 / Besuch einer englischsprachigen Theateraufführung	3 / Auch neu einsetzende zweite und dritte Fremdsprache 4 / AG DELF, B1)	3 / Exkursion Universitäten LATINUM	3 / Auch neu einsetzende zweite und dritte Fremdsprache 4 / Spanischer Filmabend
12	3/5	3	3 GROSSES LATINUM	3
13	3/5	3	3	3

5.10.5.2 Implementierung von Spanisch

Ziel dieses Sprachenkonzeptes ist es u.a., im Schuljahr 2016/2017 eine neue zweite Fremdsprache (als drittes Angebot neben Latein und Französisch) ab der sechsten Jahrgangsstufe implementieren zu können (Antrag im Anhang).

Weiterhin soll ab Jahrgangsstufe elf Spanisch sowohl als neu einsetzende zweite Fremdsprache (für Real- bzw. Oberschüler) als auch als neue dritte Fremdsprache für Gymnasiasten, die entweder Latein oder Französisch bis Jahrgang zehn belegt hatten, wählbar sein.

5.10.5.3 Beratung, Anwahl und Verteilung

Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist eine für die Schulkarriere nicht zu unterschätzende Weichenstellung. Daher sollte sie nur getroffen werden nach eingehender Beratung der Schüler, Eltern und Lehrer. Hierfür bietet das Gymnasium Sottrum eine Reihe von Maßnahmen, deren Ziel es ist, eine dem Kind nach Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten angemessene Fremdsprache empfehlen zu können.

Die Fremdsprachenwahl findet stets in Jahrgang fünf statt. Zur Entscheidungsfindung beitragen sollen dabei im Vorfeld zwei Schnupperstunden je Fremdsprache, in denen die Kinder einen ersten Eindruck von der neu zu erlernenden Sprache gewinnen und Fragen an den Fachlehrer richten können. Eine weitere Beratungshilfe stellt ein Informationsabend für die Eltern der Fünftklässler dar, auf dem die Spezifika der drei zu wählenden Fremdsprachen dargelegt und den Eltern die Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen der Sprachenwahl vorgeführt werden. Selbstverständlich wird der Elternschaft über den Fachvortrag und die individuelle Beratung hinaus weiteres Informationsmaterial in Form von Faltblättern etc. zu Verfügung gestellt.

Die Anwahl der zweiten Fremdsprache erfolgt mit Erst- und Zweitwunsch. Zwar ist es ausdrückliches Bestreben der Schule, dass alle Schüler ihren Erstwunsch erfüllt bekommen, doch kann es hierfür keine Gewährleistung geben.

Aus schulorganisatorischen Gründen ist eine ungefähr paritätische Schülerzahl für die drei Sprachkurse anzustreben, wobei als maximale Teilnehmerzahl pro Kurs 25 nicht unbedingt überschritten werden sollte.

Im Falle einer notwendigen Neuzuordnung der Schüler, die dann nicht dem gewählten Erstwunsch entspricht, wird folgende Maßnahmenkette ausgelöst:

1) Beratung der Klassenlehrer, Sprachlehrer und der Schulleitung;

2) Elterngespräche mit dem Ziel einer begabungsorientierten Sprachwahl;

3) Losverfahren unter Beteiligung der Schüler- und Elternvertreter.

5.10.5.4 Vorbehalt

Grundsätzlich steht das Konzept der Einführung von Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Jg. 6 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Niedersächsische Kultusministerium, der Verfügbarkeit der Stundenzuweisungen durch die Landesschulbehörde sowie der jeweiligen Verteilung durch die Schulleitung. Dieses Konzept mündet schließlich in einem Antrag an die Gesamtkonferenz und den Schulvorstand, um den ersten Schritt der Umsetzung gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu gehen.

5.11 Regelungen für Nachschreibearbeiten

5.12 Pausen, Freistunden, Aufsicht

6 Schulleben

6.1 Schulfahrten

Klassenfahrten, Auslandfahrten und Studienfahrten gehören zum pädagogischen Gesamtkonzept des Gymnasiums Sottrum.

Unsere Fahrten sollen den Schülerinnen und Schülern Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln, die sie so im Schulalltag und auch in der Freizeit nicht machen können. Die Schülerinnen und Schüler werden zum einen durch das Erleben der Gemeinschaft und dem gemeinschaftlichem Handeln in ihrer sozialen Kompetenz gefördert, zum anderen in ihrer Entwicklung Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, unterstützt. Darüber hinaus werden ihre Allgemeinbildung, ihre Fähigkeiten und ihre Interessen durch das Kennenlernen von Geschichte, Kultur und Geographie ausgebaut.

Klasse 6:

Einwöchige Fahrt in eine Kooperationsjugendherberge mit allen Klassen des 6. Jahrgangs.

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 150€.

Pädagogischer Schwerpunkt: Gemeinschaftsbildung und soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit und Akzeptanz von Regeln sowie Herausforderung und Erleben persönlicher Grenzen.

Klasse 10:

Einwöchige Fahrt zu einem selbstgewählten Ziel.

Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 200€.

Pädagogischer Schwerpunkt: Gemeinschaftsbildung, kulturelle Weiterbildung, Verantwortlichkeit für sich und andere übernehmen.

Jahrgang 12:

Durch die in diesem Alter vorhandene Reife der Schülerinnen und Schüler stehen die Bildungsziele bei Studienfahrten im Vordergrund. Eine direkte Zuordnung der Bildungsinhalte zu einem Fach scheint nur schwer möglich. Um die Studienfahrten auch konzeptionell in das Schuljahr zu integrieren, werden diese an das Seminarfach angegliedert. Somit ist eine Fächerübergreifende Bildung möglich, die im

Unterricht vor- und nachbereitet werden kann. Besonders die für das Seminarfach wichtigen Methoden: „Lernen am Modell, Untersuchungen bzw. statistische Erhebungen und deren Auswertung sowie das Forschen in der Wirklichkeit, bieten besondere Anknüpfungspunkte für Studienfahrten.

Auslandfahrten:

Hier entstehen pädagogische Leitgedanken der Fachschaften Französisch, Spanisch und Latein.

Fahrtenkonzept: Kostenaufstellung

1. Klassenfahrten der Sek. I			
Klasse:	Begleitung	Kosten pro L	Gesamt
6a	2	150	300
6b	2	150	300
6c	2	150	300
10a	2	200	400
10b	2	200	400
10c	2	200	400
			2100

2. Studienfahrten der Oberstufe			
	Begleitung	Kosten pro L	Gesamt
Fahrt 1	2	300	600
Fahrt 2	2	300	600
Fahrt 3	2	300	600
			1800

3. Sprach- und Sportfahrten			
	Begleitung	Kosten pro L	Gesamt
Französisch	2	200	400
Spanisch	2	200	400
Skifahrt	2	410	820
Romfahrt	2	300	600
			2220
Klassenfahrten und Studienfahrten			3900

Kosten Sprachfahrten	2220
Gesamtkosten	6120

6.2 Austausch mit Partnerschulen

6.3 Wandertage/ Exkursionen

Exkursionen und Wandertage sind ein wichtiger Bestandteil des Schullebens, da sie den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, außerhalb des Klassenzimmers zu lernen und ihre Lernerfahrungen zu erweitern.

Während Exkursionen besuchen Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Lehrkräften Orte, die thematisch mit dem Unterricht verbunden sind. Beispielsweise können sie ein Museum, eine Ausstellung oder eine Firma besuchen, um das Gelernte in der Praxis zu erleben und zu vertiefen. Dies kann dazu beitragen, das Interesse und die Motivation der Schülerinnen und Schüler zu steigern und ihre Lernerfahrungen zu bereichern.

Wandertage hingegen bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, in der Natur zu lernen und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken. Gemeinsames Wandern fördert den Zusammenhalt und das Vertrauen unter den Schülerinnen und Schülern und kann dazu beitragen, das Selbstbewusstsein und die Ausdauer der Teilnehmer zu stärken.

Darüber hinaus können Exkursionen und Wandertage auch dazu beitragen, den Horizont der Schülerinnen und Schüler zu erweitern, indem sie neue Orte und Kulturen kennenlernen. Dies kann dazu beitragen, Verständnis und Toleranz für andere Menschen und Lebensweisen zu entwickeln.

Insgesamt sind Exkursionen und Wandertage eine großartige Möglichkeit, das Lernen abwechslungsreich und spannend zu gestalten und das soziale Miteinander zu fördern. Sie sind eine unverzichtbare Ergänzung zum Unterricht und tragen dazu bei, die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich zu fördern.

Stand 19. September 2023

6.4 Einführungswoche Jahrgang 5

In der ersten vollen Schulwoche stehen das soziale und das methodische Lernen im Vordergrund. Mithilfe des Programms Lions-Quest werden die Schülerinnen und Schüler darin gefördert, im Team zu arbeiten, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen zu entwickeln und Konflikte und Probleme selbstständig und konstruktiv zu lösen. Die Kinder erzählen von sich und nehmen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen wahr. Das schafft Sympathien zu noch fremden Mitschülerinnen und Mitschülern und würdigt die Besonderheiten von allen. Es wird somit ein Prozess in Gang gesetzt, der das Miteinander im Klassenverband und die Lernerfolge direkt zu Beginn in den Blick nimmt. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler das Lernen „lernen“. Es werden verschiedene Arbeitstechniken kennengelernt, die den Lernprozess unterstützen können. Zum Beispiel erfahren die Schülerinnen

und Schüler, wie sie ihren Schreibtisch organisieren sollten und welche Schritte ihnen bei der Erledigung der Hausaufgaben weiterhelfen können.

6.5 Die Einführungsphase Jahrgang 11

Seit dem Schuljahr 2018/19 stellt die Jahrgangsstufe 11 am niedersächsischen Gymnasium die Einführungsphase im neujährigen gymnasialen Bildungsgang dar. Dieser Jahrgang ist Bestandteil der gymnasialen Oberstufe und gibt den SchülerInnen Gelegenheit, sowohl Arbeitsweisen als auch Arbeitsgebiete für die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase kennenzulernen. So übernimmt die Einführungsphase eine Brückenfunktion.

Am Gymnasium Sottrum erfüllt die Einführungsphase aber noch eine weitere wichtige Funktion. Da sich jedes Jahr zahlreiche neue SchülerInnen von anderen Schulen im Umkreis für den Besuch der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium Sottrum entscheiden, ist es für uns ein zentrales Anliegen, einen erfolgreichen Übergang zu uns und in die gymnasiale Oberstufe zu unterstützen.

Dabei stehen – entsprechend unseres Bildungsauftrages und orientiert an unserem Schulleitbild – der schulische Erfolg von jedem Einzelnen und das Miteinander im Vordergrund unseres Interesses. Um beides zu gewährleisten und die SchülerInnen während ihrer weiteren Schullaufbahn beraten und eng begleiten zu können, bieten wir ein umfangreiches Angebot mit unterschiedlichen Schwerpunkten an.

6.5.1 Informationsveranstaltung: Einführungsphase am Gymnasium Sottrum

Am Ende des ersten Halbjahres des 10. Schuljahres werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung für SchülerInnen und Erziehungsberechtigte die gymnasiale Oberstufe im Allgemeinen mit ihren Belegungsverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten, die möglichen Schulabschlüsse sowie ihre besondere Ausgestaltung an unserer Schule (z.B. die Abwahl der zweiten Fremdsprache) vorgestellt. Dies soll einer ersten Orientierung dienen.

6.5.2 Hospitationen im 11. Jahrgang

Für interessierte SchülerInnen bieten wir die Möglichkeit, im Unterricht des 11. Jahrgangs zu hospitieren, um einerseits einzelne Fächer und andererseits exemplarisch die Arbeitsweisen und die Atmosphäre unserer Oberstufe kennenzulernen.

6.5.3 Individuelle Beratung und Begleitung

Einen besonderen Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit sehen wir in der intensiven, individuellen Beratung und Begleitung unserer SchülerInnen. Um diese fortwährend gewährleisten zu können, finden zu Beginn und während des Schuljahres verschiedene Einzelgespräche mit SchülerInnen der Einführungsphase statt.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, individuelle Beratungsgespräche wahrzunehmen und Fragen – auch bezüglich der Fächerwahl – zu klären. Dies geschieht durch den Oberstufenkoordinator, die Jahrgangsleitung 11, die BeratungslehrerInnen sowie durch die FachlehrerInnen.

Die Aufnahme externer SchülerInnen findet mittels eines persönlichen Aufnahmegespräches statt.

6.5.4 Orientierungstage am Gymnasium Sottrum

Zu Beginn des neuen Schuljahres finden sogenannte Orientierungstage mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung statt, die den Übergang erleichtern und die neuen Klassengemeinschaften sowie den Zusammenhalt im Jahrgang stärken sollen.

1. Schultag:

- 10:15 Uhr: Begrüßungsveranstaltung im Forum des Gymnasiums Sottrum
- im Anschluss: Klassenlehrerstunde bis 13:20 Uhr

2. Schultag:

- Modul I: Fit in die Oberstufe (1)
- Modul II: Arbeiten mit Medien am Gymnasium Sottrum (1)
- Modul III: Teambuilding (1)

3. Schultag:

- Modul I: Fit in die Oberstufe (2)
- Modul II: Arbeiten mit Medien am Gymnasium Sottrum (2)
- Modul III: Teambuilding (2)

4. Schultag:

- Wandertag mit dem gesamten Jahrgang 11

5. Schultag:

- Gemeinsames Frühstück im Klassenverband
- ab 10:00 Uhr: Bücherausgabe und Unterricht nach Stundenplan

Zusätzlich zu diesen Orientierungstagen finden während des Schuljahres weitere gemeinsame Klassen- und Jahrgangsaktivitäten statt.

6.5.5 Schulkiosk – von Schülern für Schüler

Um unsere SchülerInnen entsprechend unseres Bildungsauftrages zu mehr Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und zur Übernahme von Verantwortung für anstehende Aufgaben und Herausforderungen anzuleiten, können interessierte SchülerInnen den Verkauf und die wesentlichen Aufgaben rund um den Schulkiosk übernehmen. Durch die Arbeit am Schulkiosk können die SchülerInnen sich aktiv für die Schulgemeinschaft engagieren und diese selbst gestalten. Darüber hinaus bekommen sie die Gelegenheit, Arbeits- und Organisationsabläufe zu planen und durchzuführen – sowie durchzuhalten. So werden zusätzlich auch Zuverlässigkeit und Teamarbeit gefördert.

6.5.6 Ausblick: Fächermarkt

Da das Gymnasium Sottrum in der Einführungsphase eine Reihe „neuer“ Fächer anbietet (z.B. Philosophie, Darstellendes Spiel), soll zukünftig zur Vorbereitung auf die Fachwahlen ein „Fächermarkt“ stattfinden. Bei dieser Veranstaltung werden Fächer und Arbeitsgemeinschaften vorgestellt, die in der Einführungsphase gewählt werden können. Erfahrene OberstufenschülerInnen sowie FachlehrerInnen präsentieren ihr jeweiliges Fach.

6.5.7 Ausblick: Forder- und Förderkurse

Ein Ziel des Gymnasiums Sottrum für die Zukunft ist es, SchülerInnen der Einführungsphase mindestens einen Forder- oder Förderkurs anbieten zu können. Forderkurse bieten z.B. die Möglichkeit, sich vertiefend mit einem Fach auseinanderzusetzen, das man in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau wählen möchte. Förderkurse dienen dazu, Inhalte und Methoden aufzuarbeiten und zu wiederholen.

6.6 Umweltschule

6.7 Projekttag Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Das Gymnasium Sottrum ist stolz darauf, seit 2018 als zertifizierte "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" anerkannt zu sein. Dieses bedeutende Zertifikat zeigt das Engagement der gesamten Schulgemeinschaft für eine diskriminierungsfreie und tolerante Umgebung. Als Paten für dieses wichtige Projekt konnten der SPD-Parteivorsitzende Lars Klingbeil und der CDU-Bundestagsabgeordnete Andreas Mattfeldt gewonnen werden, die die Schule bei ihrer Arbeit unterstützen.

Eine der zentralen Aktivitäten des Gymnasiums Sottrum ist die regelmäßige Durchführung von antirassistischen Projekten. Ein herausragendes Beispiel dafür ist der jährlich stattfindende Anne Frank Tag im Juni. An diesem Tag wird das Leben und das Schicksal von Anne Frank reflektiert, um den Schülerinnen und Schülern die Schrecken des Holocaust und die Bedeutung von Toleranz und Menschlichkeit näherzubringen. Verschiedene Projekte ermöglichen den Schülerinnen und Schülern des neunten Schuljahrgangs, sich mit den Themen Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus organisiert das Gymnasium Sottrum regelmäßig einen gesamtschulischen Projekttag, der sich dem Thema Antirassismus widmet. An diesem Tag haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in verschiedenen Workshops und Projekten ihre eigene Kreativität und Reflexionsfähigkeit einzubringen. Dabei werden sie ermutigt, über Vorurteile nachzudenken, Empathie zu entwickeln und aktiv gegen Rassismus einzustehen.

Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Sottrum sind aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser antirassistischen Projekte. Sie setzen sich mit verschiedenen Formen von Diskriminierung auseinander und entwickeln gemeinsam Ideen und Strategien, um Rassismus an ihrer Schule und in der

Gesellschaft zu bekämpfen. Auch die Schülervertretung und die Arbeitsgemeinschaft „Projekt Moses“ setzen sich für die Bedeutung von Toleranz und Vielfalt ein. Die Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, sich aktiv für eine inklusive Gesellschaft einzusetzen.

Die Zertifizierung als "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" hat am Gymnasium Sottrum einen positiven Einfluss auf das Schulklima und fördert das Miteinander. Sie sensibilisiert nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch das gesamte Lehrpersonal sowie die Eltern für das Thema Rassismus. Das Gymnasium Sottrum ist stolz darauf, eine Schule zu sein, die sich für Chancengleichheit, Respekt und ein friedliches Zusammenleben einsetzt und damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft leistet.

6.8 Erasmus

6.9 Safer Internet Day

Der Safer Internet Day ist ein jährlicher Aktionstag, der darauf aufmerksam macht, wie wichtig es ist, das Internet sicher und verantwortungsvoll zu nutzen. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler ist der Safer Internet Day von großer Bedeutung, da sie heute mehr denn je online aktiv sind.

Durch die Durchführung von Aktionen und Projekten im Rahmen des Safer Internet Day können Schülerinnen und Schüler über die Risiken und Gefahren des Internets aufgeklärt werden. Sie lernen, wie man persönliche Informationen schützt, Cyber-Mobbing vermeidet und sicher im Netz surft. Auch der Umgang mit sozialen Netzwerken, Instant-Messaging-Apps und anderen Online-Plattformen wird thematisiert.

Darüber hinaus sensibilisiert der Safer Internet Day die Schülerinnen und Schüler für den Umgang mit digitalen Medien und fördert Medienkompetenz. Sie lernen, kritisch zu hinterfragen, was sie online sehen und lesen, und können besser einschätzen, welche Quellen vertrauenswürdig sind und welche nicht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Safer Internet Day ist die Förderung von Respekt und Toleranz im Netz. Schülerinnen und Schüler lernen, wie man respektvoll miteinander umgeht und wie man Hass und Hetze im Netz entgegentritt.

Durch die Durchführung von Aktivitäten zum Safer Internet Day können Lehrkräfte dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler verantwortungsvoll und sicher im Netz agieren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz und tragen dazu bei, dass das Internet zu einem sicheren und positiven Ort wird.

Insgesamt ist der Safer Internet Day eine großartige Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler über den sicheren Umgang mit dem Internet aufzuklären und sie zu befähigen, digitale Medien verantwortungsvoll zu nutzen. Die Teilnahme am Safer Internet Day sollte daher von Schulen und Lehrkräften unbedingt unterstützt werden.

6.10 Projektwoche

Eine Projektwoche an einer Schule ist eine großartige Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler aktiv in den Lernprozess einzubeziehen und sie zu motivieren, eigene Interessen und Stärken zu entdecken und zu entwickeln.

Um eine erfolgreiche Projektwoche durchzuführen, sollte zunächst ein Thema ausgewählt werden, das für die Schülerinnen und Schüler interessant und relevant ist. Dies kann ein aktuelles gesellschaftliches Thema sein, aber auch ein kreatives oder wissenschaftliches Thema. Idealerweise sollte das Thema interdisziplinär sein und verschiedene Fächer miteinander verbinden.

Anschließend sollten die Schülerinnen und Schüler in Gruppen eingeteilt werden, um gemeinsam an ihrem Projekt zu arbeiten. Es ist wichtig, dass die Gruppen heterogen zusammengesetzt sind, um unterschiedliche Perspektiven und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Während der Projektwoche sollten die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften und anderen Fachleuten unterstützt werden, um ihr Projekt voranzutreiben und Schwierigkeiten zu überwinden. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler selbstständig arbeiten und Verantwortung für ihr Projekt übernehmen.

Am Ende der Projektwoche sollten die Schülerinnen und Schüler ihre Projekte präsentieren und diskutieren. Dies kann durch eine Ausstellung, eine Vorführung oder eine Präsentation erfolgen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler Feedback zu ihrem Projekt erhalten und ihre Erfahrungen und Erkenntnisse reflektieren.

Durch die Durchführung einer Projektwoche können Schülerinnen und Schüler ihre kreativen und praktischen Fähigkeiten verbessern und ihre Teamfähigkeit stärken. Sie lernen, Verantwortung zu übernehmen und selbstständig zu arbeiten. Darüber hinaus fördert eine Projektwoche die Interdisziplinarität und die Zusammenarbeit zwischen den Fächern und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Lernerfahrungen auf eine praktische und sinnvolle Weise zu vertiefen.

Insgesamt ist eine Projektwoche eine großartige Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler aktiv in den Lernprozess einzubeziehen und ihnen eine abwechslungsreiche und motivierende Lernumgebung zu bieten.

Eine Projektwoche an einer Schule ist eine großartige Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler aktiv in den Lernprozess einzubeziehen und sie zu motivieren, eigene Interessen und Stärken zu entdecken und zu entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass an einer Schule jedes Jahr eine Projektwoche durchgeführt wird.

Eine regelmäßige Durchführung von Projektwochen bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Durch die Arbeit an unterschiedlichen Projekten können sie neue Themen und Arbeitsmethoden kennenlernen und ihre Kreativität und Selbstständigkeit fördern. Dabei haben sie auch die Chance, mit anderen Schülerinnen und Schülern zusammenzuarbeiten und ihre Teamfähigkeit zu verbessern.

Durch die regelmäßige Durchführung von Projektwochen können Schülerinnen und Schüler zudem langfristige Projekte durchführen und deren Fortschritt und Entwicklung über mehrere Jahre hinweg verfolgen. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Entwicklung der eigenen Fähigkeiten und Interessen und fördert das Lernen auf eine nachhaltige und effektive Art und Weise.

Darüber hinaus bieten Projektwochen eine Abwechslung zum herkömmlichen Unterricht und können somit die Motivation und das Engagement der Schülerinnen und Schüler steigern. Sie können dazu beitragen, den Schulalltag lebendiger und praxisnaher zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Herausforderungen des späteren Lebens vorzubereiten.

Insgesamt ist die regelmäßige Durchführung von Projektwochen an einer Schule von großer Bedeutung, um den Schülerinnen und Schülern eine vielfältige und motivierende Lernumgebung zu bieten. Sie fördert die Selbstständigkeit, Kreativität und Teamfähigkeit und ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung der eigenen Fähigkeiten und Interessen.

7 Kommunikation

7.1 Anwesenheit und Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern

7.1.1 Einleitung

Als Bildungseinrichtung sind wir bemüht und verpflichtet, die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler (künftig: SuS´) zu fördern und durch ihre Schulzeit zu begleiten, so dass der Schulerfolg optimal ausfallen möge. Schule und Unterricht findet in der Regel präsentisch statt, d.h. Lehrperson und SuS´ sind in einem Raum und es findet geordneter Unterricht statt. Die Teilnahme am Unterricht fördert Lernerfolg, bei Unterrichtsversäumnis ist der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachzuarbeiten.

Es ist als Schule unsere Pflicht, darauf zu achten, dass unsere SuS´ diese Bildungsmöglichkeit wahrnehmen. Diesem Zweck dienen die nachfolgenden Regelungen für den Fall der Absenz.

7.1.2 Rechtliche Grundlage: Verpflichtung zum Schulbesuch

In Niedersachsen (wie auch in der Bundesrepublik Deutschland) gilt eine zwölfjährige Schulpflicht (vgl. § 65 NSchG).

7.1.3 Zeitpunkt und Art der Krankmeldung

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen können, teilen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder ggfls. der / die volljährige S. dies der Schule

- am ersten Tag
- vor Unterrichtsbeginn (bitte bis 08.00 Uhr)
- per Mail
- (bei Minderjährigen:) mit dem Eltern-IServ-Account
- an das Sekretariat (sekretariat@gym-sottrum.de)
- UND an die Klassenleitung bzw. den Tutor / die Tutorin (z.B. m.mustermann@gymsottrum.de) mit
- und bitten um die Entschuldigung für die Absenz (vgl. RdErlass vom 1.12.2016).

In manchen Fällen ist es sinnvoll, die Erkrankung telefonisch dem Sekretariat mitzuteilen (04264-836146-0, mit Anrufbeantworter), um ergänzende Informationen zu besprechen. In einem solchen Fall muss eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Am Rande sei erwähnt, dass eine Nutzung des Eltern-Accounts durch SuS´ nicht zulässig ist.

7.1.4 Inhalt der Krankmeldung

Bei dieser Mitteilung des Fehlens sind anzugeben

- der Grund der Absenz (z.B. Erkrankung) und
- die voraussichtliche Dauer.

In unserer Schule wird ein Online-Klassenbuch (Schulmanager) geführt. Das Sekretariat trägt die gemeldete Absenz im Schulmanager ein, sodass die Information für die Lehrpersonen zur Verfügung steht. Diese Eintragung gilt noch nicht als Entschuldigung, sondern bestätigt lediglich die Mitteilung als solche. Die unterrichtenden Lehrpersonen tragen die Abwesenheit von SuS´ für ihre jeweiligen Unterrichtsstunden ein.

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die SuS´ selbst sind verpflichtet, der Klassenleitung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung einzureichen; dies kann auch durch die erste Mail am ersten Tag erfolgen. Eine Mail vom Eltern-Account wird anerkannt. Der Klassenleitung obliegt die Aufgabe, das Schreiben mit der Bitte um Entschuldigung zu kontrollieren und die Akzeptanz der Entschuldigung einzutragen (entschuldigtes Fehlen). Andernfalls wird die Klassenleitung zunächst mit dem Schüler / der Schülerin sowie den Eltern Rücksprache halten.

Falls durch die Fehlzeit eine Klassenarbeit oder Klausur versäumt worden sein sollte, ist diese gemäß der Information der Fachlehrkraft nachzuschreiben. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, ist der nächste offizielle Nachschreibtermin der Regeltermin.

In der Gymnasialen Oberstufe ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes verpflichtend, wenn am Tag des Fehlens eine Klausur geschrieben wird. Andernfalls gilt es als unentschuldigtes Fehlen und wird entsprechend negativ bewertet.

7.1.5 Unentschuldigtes Fehlen

7.1.5.1 Termin und Reaktion der Schule

Eine Absenz wird als unentschuldigt gewertet, wenn drei Schultage nach der Rückkehr keine schriftliche Entschuldigung vorliegt oder die Lehrperson das Schreiben begründet als nicht hinreichend anerkennt.

Bei unentschuldigtem Fehlen kann die Klassenleitung bzw. der Tutor / die Tutorin ab dem ersten Termin mit den Eltern Rücksprache halten. Liegt der Verdacht auf Schulverweigerung vor, sind die entsprechenden Schritte einer schulpsychologischen Beratung einzuleiten.

7.1.5.2 Leistungsbewertung und unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen kann für den versäumten Unterricht eine Leistungsverweigerung angenommen und diese Stunde als nicht erbrachte Mitarbeitsleistung negativ bewertet werden (ungenügend bzw. 00 Punkte).

7.1.5.3 Attestpflicht

Bei auffälligen Fehlzeiten oder bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen kann eine Attestpflicht verhängt werden. Diese Information erhalten die SuS´ und die Eltern schriftlich gegen Empfangsbekenntnis. Die möglicherweise entstehenden Kosten sind eigenständig zu tragen.

7.1.5.4 Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Sollte auch diese Maßnahme keinen Erfolg mit sich bringen, wird von Seiten der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Samtgemeinde Sottrum und dem

Landkreis Rotenburg/W. unter dezidierter Bekanntgabe aller Fehlzeiten des gegenwärtigen Zeitraums (Schuljahr, Schulhalbjahr) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hierbei wird das Jugendamt des Landkreises begleitend informiert. Der Landkreis, das Ordnungsamt, hat dann die Möglichkeit, Bußgelder an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu verhängen

7.1.5.5 Schulabsentismus, Schulverweigerung und Pädagogik

Für einen Schulabsentismus gibt es im Regelfall persönliche Gründe, die zu besprechen sind. In Bezug auf Absenz auffällige SuS´ und ihre Eltern sind durch das schulische Präventionsteam zu unterstützen und zu begleiten (Klassenleitung, Beratungslehrkraft und Schulsozialarbeiterin).

7.1.6 Besonders geschützte Zeiten

Für die Zeit vor und nach allen Ferien gelten gemäß Erlass des Nds. Kultusministeriumverschärfte Regelungen. Für Fehlzeiten innerhalb der ersten bzw. letzten drei Schultage unmittelbar vor und nach Ferien ist eine elterliche Entschuldigung NICHT hinreichend. Bei Erkrankung bedarf es eines ärztlichen Attestes. Sofern ein solches nicht vorgelegt wird, gilt die Zeit als unentschuldigt. Bereits einmalig gilt dies gemäß Erlass als Ordnungswidrigkeit.

Eine Ausnahmegenehmigung auf Unterrichtsbefreiung durch den Schulleiter kann gemäß einem Antrag der Eltern „nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde“.

7.1.7 Zuständigkeiten

Sollte eine Absenz für die nächste Zeit absehbar sein (Hochzeit, Teilnahme an einem privat organisierten Austausch, Führerscheinprüfung o.ä.) ist die Bitte um Unterrichtsbefreiung

- frühzeitig
- bei einem Fehltag an die Klassenleitung bzw. an den Tutor / die Tutorin zu richten und kann von dieser Person eigenständig genehmigt werden.
- bei mehr als einem Tag an die Schulleitung zu richten. Die Antwort erfolgt über das Sekretariat.

Wir bitten darum, dass das Schreiben mit der Bitte um Entschuldigung eine Woche vorher gestellt werden möge, so dass sowohl Zeit für Rückfragen als auch die Ausfertigung bleibt.

Diese Regelungen gelten ab Montag, 18.09.2023.

Wir wünschen allen eine gute Gesundheit, so dass das Versäumnis von Unterricht der seltene Ausnahmefall bleiben möge.

12. September 2023

Rechtliche Grundlage: NSchG Abschnitt IV Schülerinnen und Schüler, §§ 63-69: Schulpflicht, §§176f

Ordnungswidrigkeit, RdErl d. MK vom 1.12.2016-26-83100: Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

Hilfreiche Handreichungen haben der Landkreis Rotenburg/W. einschl. Elternbroschüre als auch beispielsweise der Landkreis Osnabrück publiziert.

7.2 Anwesenheit und Abwesenheit von Kolleginnen und Kollegen

Lehrkräfte melden ihre Absenz über vertretungsplan@gym-sottrum.de. Dabei gilt es, planbare Absenzen, wie z.B. Fortbildungen möglichst frühzeitig mitzuteilen. Absenzen, insbesondere Krankmeldungen sollen nach Möglichkeit bis 18:00 am Vortag erfolgen. Der Grund der Absenz (z.B. Erkrankung) muss hierbei ebenso deutlich werden, wie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit.

Kurzfristige Krankmeldungen können darüber hinaus noch bis 7:00 mitgeteilt werden. Tritt die Erkrankung erst später auf, so muss sich die Lehrkraft nicht nur über die E-Mail-Adresse melden, sondern zusätzlich das Sekretariat von der plötzlichen Erkrankung in Kenntnis setzen.

Mit Ausnahme der spontanen Krankmeldungen ist der Vertretungsplan in der Regel spätestens um 7:30 zuverlässig online.

Wenn eine Erkrankung länger als drei Kalendertage andauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Landesschulbehörde kann in Einzelfällen eine Attestpflicht ab dem ersten Tag verhängen.

Anträge für Sonderurlaub (z.B. die sogenannten Kind-Krank-Tage), können auch im Nachgang ausgefüllt werden.

7.3 Veränderung persönlicher Daten

Eltern/ Erziehungsberechtigte und volljährige SuS sind dazu verpflichtet, dem Sekretariat die Änderung von persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies kann persönlich, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

7.4 Freistellungen und Unterrichtsbefreiungen

Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bzw. bei volljährigen SuS von diesen selbst, zu stellen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde (§ 63 NSchG, Abs. 3.2.1). Eine solche liegt nur in eng umgrenzten und schriftlich nachzuweisenden Einzelfällen vor. Diese muss der Schulleitung vorgelegt werden.

Bei einer Freistellung von nur einem Unterrichtstag, ist der Freistellungsantrag schriftlich an die Klassenleitung zu stellen. Eine Entscheidung über die Genehmigung erfolgt ebenfalls über die Klassenleitung.

Bei einer Freistellung von zwei oder mehr Tagen, ist der Antrag an die Schulleitung zu stellen. Das Sekretariat wird eine schriftliche Befreiung vom Unterricht an die/ den betreffende/en SuS ausstellen.

Versäumter Unterrichtsstoff ist in jedem Fall selbstständig und eigenverantwortlich nachzuholen.

Im Falle eines Kuraufenthaltes ist eine Kopie der Aufnahmebestätigung von der Einrichtung dem Sekretariat vorzulegen.

8 Ganztag

8.1 Einleitung

Schule ist heute mehr als ein Lernort, an dem zu lernendes Wissen Schülerinnen und Schülern im 45- oder 90-Minuten-Takt vermittelt wird. Schule ist heute umfassender zu denken.

Schule korrespondiert von je her mit gesellschaftlichen und historisch-politischen Veränderungen. 2015 wurde an den Gymnasien in Niedersachsen wieder der neunjährige gymnasiale Bildungsgang eingeführt (G9), 2017 befinden sich alle Jahrgänge der Sekundarstufe I im G9-Bildungsgang. Die Anzahl der unterrichtlichen Pflichtstunden ist für die Jahrgänge 5- 11 auf 30 Stunden begrenzt. Dies bedeutet, dass die G9-Schule eine Vormittagsschule ist, deren Unterricht sich im Regelfall auf die Zeit von der ersten bis zur sechsten Stunde erstreckt.

Hierdurch steht den Schülerinnen und Schülern vermehrt Zeit zur Verfügung, die selbstverantwortlich zu gestalten ist. Unter den modernen Lebensbedingungen junger Menschen bringt dies Herausforderungen mit sich. Gesellschaftliche Entwicklungen wie die Verinselung des kindlichen Lebensraumes und die Digitalisierung der Kinder- und Jugendwelt, bisweilen auch Bewegungsarmut, auf der einen und steigende Anforderungen an die Jugend von heute durch unsere Leistungs- und Wissensgesellschaft auf der anderen Seite verlangen danach, dass Schule als Bildungseinrichtung Kindern und Jugendlichen für ihre frei zu gestaltende Zeit Angebote macht, durch die sie gefördert werden.

Zudem sind Eltern oft durch ihre berufliche Beanspruchung darauf angewiesen, dass ihre Kinder in der Nachmittagszeit betreut werden.

Ganztagsschule soll ein qualitativ wertvolles Angebot sein, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Unsere „offene Ganztagsschule“ soll den Schülerinnen und Schülern auffreiwilliger Basis Betreuung bieten sowie pädagogisch hochwertige Angebote zur Entwicklungsförderung bereitstellen. Diese Angebote sind für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II offen und selbstverständlich kostenfrei.

Konkret bedeutet dies: Das Gymnasium Sottrum als Ganztagsschule bietet seinen Schülerinnen und Schülern im Nachmittagsbereich

- das Angebot einer Begleitung bei den Hausaufgaben, damit das Elternhaus für diese Schülerinnen und Schüler möglichst hausaufgabenfrei bleibt (Hausaufgabenbetreuung),
- die Möglichkeit, unterrichtlichen Stoff zu wiederholen und zu festigen (Fördern),
- sich über den unterrichtlichen Stoff hinaus nach eigenem Interesse vertiefend mit Themenschwerpunkten zu beschäftigen (Fordern),
- die Möglichkeit, einem einseitig verkopften Lernen zu begegnen, indem musisch-künstlerische, sportliche, kreative und sozial-edukative Angebote neben den üblichen kognitiven Anforderungen zu einem ganzheitlichen Lernen beitragen (ganzheitliches Lernen).

Die Angebote unserer Ganztagsschule bieten unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich interessengeleitet, begabungsorientiert und lustvoll weiterzuentwickeln. Sie machen unser Gymnasium damit attraktiver und tragen zu einer Verwirklichung eines umfassenderen Bildungsbegriffes bei.

8.2 Angebote

8.2.1 Offene GTS

Das Ganztagsangebot am Gymnasium Sottrum folgt dem Modell einer offenen Ganztagsschule. Das heißt, Schülerinnen und Schüler können sich je nach Interesse für Nachmittagsangebote ihrer Wahl eintragen. Unsere Schülerinnen und Schüler können Angebote an einzelnen Tagen in Anspruch nehmen, aber auch die Ganztagszeit in vollem Umfang von Montag bis Freitag nutzen. Die Wahl, die sie treffen, verpflichtet sie für eine verbindliche Teilnahme an den ausgewählten Angeboten für die Dauer eines Schuljahres.

8.2.2 Angebot und Nachfrage

Die Ganztagsangebote werden zum Teil von den Lehrkräften des Kollegiums angeboten, zum anderen Teil ergeben sie sich aus der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern. Welche konkreten Arbeitsgemeinschaftsangebote entstehen werden, hängt zum einen also von der Angebotsbereitschaft der Lehrkräfte des Kollegiums und der außerschulischen Kooperationspartner ab, zum anderen von der Nachfrage durch die Schülerschaft.

8.2.3 Angebotsspektrum

A. Hausaufgabenbetreuung

Von Montag bis Donnerstag steht den Schülerinnen und Schülern in der 7./8. Stunde die Möglichkeit zur Verfügung, sich bei ihren Hausaufgaben von einer Fachkraft betreuen zu lassen. Dieses Angebot kann für einzelne Wochentage oder umfänglich gewählt werden. Auch im Verlauf des Schuljahres kann es jederzeit zusätzlich hinzugewählt werden, ist dann zum Schuljahresende wieder abwählbar.

B. Förderangebote

Unsere Ganztagsschule ermöglicht es, Schülerinnen und Schülern mit Leistungsdefiziten gezielten Förderunterricht zur Ergänzung des Regelunterrichtes anzubieten. Dazu zählen: Förderunterricht in den Fächern Englisch (5/6), Deutsch (5/6), Mathematik (5/6), Förderunterricht für die zweite Fremdsprache (Jg. 6/7), Deutsch als Zweitsprache, zudem Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten und eine gezielte Betreuung von Schulwechslern und „Jahrgangsspringern“. Zudem wird für den Jahrgang 5 obligatorisch eine fünfte Deutschstunde angeboten, um die Leistungen in den Bereichen Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung zu verbessern.

C. Forderangebote

Orientiert an den eigenen Begabungen und Interessen können Schülerinnen und Schüler sich über das Leistungsniveau des Regelunterrichtes hinaus gezielt fordern lassen. Dabei ist die herausfordernde Teilnahme an Leistungswettbewerben unter- schiedlichster Art denkbar, z.B. Jugend forscht, Mathematik-Wettbewerb, Wettbe- werbe in geschichtlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und sprachlichen Fächern (DELF, DELE), Jugend trainiert für Olympia etc. Weitere Angebote bilden Sprachen- AGs (Altgriechisch, Russisch, Persisch), eine Methodentraining-AG, ein Debating- club in englischer Sprache oder Kurse zur Zertifizierung der ECDL (European Computer Driving Licence).

D. Sportangebote

Die Sportfachkräfte des Kollegiums werden wie auch Übungsleiter der örtlichen Sportvereine sportliche Angebote machen, z.B. Fußball, Handball, Volleyball, Basketball o. ä. Auch ein Tanzkurs ist denkbar.

E. Musisch-künstlerische Angebote

Die Bläserklasse in den Jahrgängen 5 und 6 ist ein Bestandteil des Ganztagsangebotes. Ebenso bereichern der Schulchor „Rising Voices“ (ab Jahrgang 5), die „Junges-Wildes-Blech“-AG (ab Jahrgang 7) das Ganztagsangebot.

F. Kognitive Angebote

In diesem Bereich besteht die Möglichkeit zu folgenden Angeboten: Lego-Robotic, Schach, Medienkunde, Homepagegestaltung, Neue Medien/Foto/Film-AG, Veranstaltungstechnik-AG.

G. Sozial-edukative Angebote

Die Förderung sozialer Kompetenzen ist ein wesentliches Element des Ganztagsangebotes. Der Schulpastor wird die Vorbereitung und Durchführung einer Wochenendfreizeit in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinden anbieten. Hierbei ist daran gedacht, dass ältere Schüler und Schülerinnen (Jg.9/10) sich in der Organisation und im sozialpädagogischen Handeln üben, indem sie diese Freizeit als Angebot für jüngere Schülerinnen und Schüler (Jg. 5/6) entwickeln und durchführen. Überdies bieten die Kirchengemeinden vor Ort Qualifizierungsangebote zur Erlangung der JuLeiCa (Jugendleiter Card) an; sozial- edukativ orientierte Elemente des Ganztags können integrativer Bestandteil dieser umfänglichen kirchlicherseits angebotenen Ausbildung sein und bilden somit eine enge Kooperation zwischen kirchlicher und schulischer Jugendarbeit.

Überdies wird eine interkulturelle AG in Zusammenarbeit mit der Flüchtlingsarbeit der Kirche fortgesetzt, eine Schulsanitäter-Ausbildung ist geplant. Sozialkaritatives Engagement kann auch in der Zusammenarbeit mit kommunalen und kirchlichen Mehr-Generationen-Projekten Gestalt gewinnen.

H. Weitere mögliche Angebote

Plattdeutsch-AG, Schulverschönerung, Gartenbau, Jugendfeuerwehr u.a.

8.3 Organisation

8.3.1 Zeitlicher Umfang

Mit dem Ende des Regelunterrichtes nach der 6. Stunde beginnt das Ganztagsangebot (12.50 Uhr). Ganztags- wie Nichtganztagsschüler können am Mittagessen in der Schulmensa teilnehmen. In den darauffolgenden Stunden 7/8 stehen verlässlich Ganztagsangebote zur Verfügung.

U- Stunden	Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

1–2	7.35-9.05	Regelunterricht gemäß Stundentafel Gy nach G 9	
3–4	9.25-11.00		
5–6	11.20-12.50		
	12.50-13.20	Mensa / Mittagessenszeit	
7–8	13.20-14.50 13.20-14.50	Profil-U./ GTS- Bläserklasse (Epochal-U) Sport-U./ GTS Angebote - Hauaufgabenbetreuung GTS- GTS- Angebote Angebote Angebote	--- GTS- Angebote

8.3.2 Wie kommen die Ganztagsangebote zustande?

Verlässlich werden Hausaufgabenbetreuung und die genannten Förderangebote durch Fachlehrkräfte angeboten. Für weitere Arbeitsgemeinschaften darüber hinaus gilt das unter 1.2. Gesagte.

Das konkrete Angebot ergibt sich durch folgenden organisatorischen Ablauf:

A. Umfrage unter den Schülerinnen und Schülern bzw. der Schülervertretung nach ihren Wünschen und Interessen für die GT-Angebote.

2. Nachfrage unter den Lehrkräften und außerschulischen Kooperationspartnern, welche AGs sie anbieten.
3. PräsentationallerAngeboteamSchuljahresende(AG-Karussell).
4. Verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an den ausgewählten Angeboten im

folgenden Schuljahr.

8.3.3 Pausengestaltung

Auch die Mittagspause gehört zum Ganztagsangebot. Dazu gehören neben dem Mittagessensangebot eine aktive Pause draußen und in der Turnhalle, ein Aktivitätsraum mit Tischkicker und Spielen und die Öffnung von Fachräumen. Die Sicherheit dieser Aktionen wird durch zusätzliche Aufsichten gewährleistet.

Die Mittagsverpflegung ist selbstverständlicher Bestandteil des Ganztagsangebotes. In Ausnahmefällen und auf gesonderten Antrag hin ist es denkbar, dass Schülerinnen und Schüler auf Wunsch die Mittagspause im Elternhaus verbringen, um nach der Pause in die Schule zur Teilnahme an den Ganztagsangeboten zurückzukehren.

8.4 Personen und Finanzen

8.4.1 Anbieter von Ganztagsangeboten: Lehrkräfte und Kooperationspartner

Die Ganztagsangebote werden einerseits von Lehrkräften des Kollegiums angeboten. Ganztagsschule lebt andererseits aber auch von der Kooperation mit außerschulischen Partnern der Region, die bereit sind, sich mit ihren Angeboten in der Schule zu engagieren. Hier ist an eine Zusammenarbeit mit den Vereinen – insbesondere den Sportvereinen –, den Kirchengemeinden und anderen Institutionen im Schuleinzugsgebiet zu denken. Im Vorfeld der Einrichtung unserer Ganztagsschule wird es darum gehen, werbend auf potenzielle Partner zuzugehen und konstruktive Kooperationen anzubahnen.

Die grundlegenden Angebote (Hausaufgabenbetreuung, Förderangebote) werden verlässlich von Lehrkräften betreut. Darüber hinaus können Lehrkräfte ihre Kompetenzen einbringen, indem sie weitere AGs anbieten.

Die außerschulischen Kooperationspartner können AGs anbieten und werden dafür als „Pädagogische Mitarbeiter“ bezahlt. Bis zu einem Prozentsatz von 40% lässt sich das Budget an Lehrerstunden, das für den Ganztag zur Verfügung steht, kapitalisieren, d.h. 40% des Stundenbudgets kann umgewandelt werden in Geld, mit dem außerschulische Kooperationspartner bezahlt werden können. Je nach Angebotslage ist das Verhältnis von Lehrerangeboten im Ganztag zu außerschulischen Kooperationspartnern flexibel zu gestalten.

8.4.2 Organisation des Ganztagsbetriebes

Eine Lehrkraft koordiniert die Organisation des Ganztagsbetriebes im Rahmen ihrer Beförderungsstelle. Diese/r Ganztagskoordinator/in übernimmt folgende Aufgaben: Konzeptionelle Weiterentwicklung, Personalplanung, Finanzplanung, Raumplanung, organisatorische Abwicklung der Schülerwahlen, Pflege der Kooperationen und Vertragsmanagement (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung), Informations-, Kommunika-tions- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung. Ebenso gehört es zu den Aufgaben, eine jährliche Evaluation des Ganztagsbetriebes durchzuführen.

8.4.3 Schulleitung

Die Schulleitung hat die Verantwortung für die Ganztagsschule und kann die Aufgaben delegieren.

8.4.4 Inanspruchnahme des Bundesfreiwilligendienstes

Die Schule wird eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BuFDi) beantragen. Diese Kraft dient der Unterstützung im Organisationsmanagement, bei Sport-AGs und bildet eine personelle Reserve für Aufsichten o.ä.

8.5 Räume

Die Angebote der Ganztagsschule finden in der Regel in den Klassenräumen, Fachräumen und der Turnhalle des Gymnasiums statt. Je nach Angebotsart werden der Schulhof bzw. außerschulische Lernorte genutzt.

Über das gegenwärtig (Stand: Juni 2016) vorhandene Raumangebot hinaus, ergibt sich für die ordnungsgemäße Durchführung eines qualifizierten Ganztagsangebotes allerdings ein zusätzlicher Raumbedarf:

1. Ein Büro für den/die GTS-Koordinator/in ist notwendig und zzt. nicht vorhanden. Der Koordinator / Die Koordinatorin GTS hat vertrauliche Vertragsgespräche zu führen. Die Organisation und Verwaltung der GTS bedingt ihre Anwesenheit in der Schule mit Büroeinrichtung einschl. vernetzter Computereinrichtung.
2. Für eine entspannte Gestaltung der Pausen bedarf es für die Schülerinnen und Schüler ruhiger Rückzugsorte. Auch hierfür fehlt derzeit ein Raum. Dieser Raum wird auch benötigt für entsprechende Angebote zu Entspannungsübungen im Ganztagsbereich.
3. Für die Gestaltung der Zwischenzeiten und der Inhalte des Ganztagsbereichs bedarf es auch für die Lehrpersonen, Kolleginnen und Kollegen aus dem Hause sowie externe Kooperationspartner, einer räumlichen Möglichkeit zur Erholung wie auch zum Arbeiten.
4. Von zentraler Bedeutung für den Erfolg eines Ganztagsbetriebes ist die Existenz einer hinreichend großen und entsprechend ausgestatteten Mensa, deren Essensangebot von den Schülerinnen und Schülern angenommen wird. Die Cafeteria, die derzeit für die Ausgabe der Mittagsverpflegung genutzt wird, wird den Anforderungen, die sich durch das Ganztagsangebot ergeben, nicht gerecht. Es bedarf dringend einer baulichen Erweiterung, entweder dieses Raumes oder eines eigenen Baukörpers „Mensa“. Unter der Annahme, dass ein Viertel der Schülerschaft das Ganztagsangebot wahrnimmt, ergibt sich die Notwendigkeit, ca. 150 Mensaplätze für die Mittagsverpflegung bereitzuhalten. Daher ist es notwendig, die Caféteria um ca. das Dreifache ihrer derzeitigen Fläche zu erweitern.

Die Relevanz einer ausreichend großen Mensa ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Mittagsverpflegung ebenfalls für die Schülerinnen und Schüler der benachbarten Morgenstern-Grundschule angeboten werden wird.

Ein weiterer Aspekt ist die finanzielle und verantwortliche Seite des Mensabetriebes. Der Koordinator GTS kann nicht die Verantwortung für die betriebswirtschaftliche Seite des Mensabetriebes übernehmen. Die Samtgemeinde als Schulträger steht in der Verantwortung, die Trägerschaft für den Mensabetrieb zu übernehmen.

8.6 Zukunftsperspektiven

Mit diesem Konzept ist der Beginn des Ganztagsangebotes am Gymnasium Sottrum zum Schuljahrsbeginn 2017/18 (01.08.2017) beschrieben. Dass sich im Verlauf der Praxiserfahrungen der ersten Jahre Nachjustierungs- und Fortentwicklungsbedarf ergibt, versteht sich von selbst. Aus diesem Grund ist es notwendig, das Gelingen des Ganztagsbetriebes regelmäßig zu evaluieren, indem alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kooperationspartner, Lehrkräfte, Verantwortliche) um konstruktive Rückmeldung gebeten werden. Diese Aufgabe obliegt dem/der Koordinator/in GTS.

Schon jetzt sind zwei Entwicklungsperspektiven absehbar:

1. Gleichzeitige offene und teilgebundene Ganztagsschule?
   Es wird in den ersten Jahren des Ganztagsbetriebs zu beobachten sein, inwiefern das Konzept einer offenen Ganztagsschule den Wünschen und Erwartungen der Beteiligten gerecht wird. Im Hintergrund steht die Frage, ob sich eine Fortentwicklung des Gymnasiums zu einer teilgebundenen Ganztagsschule anbietet. Bietet die Verlässlichkeit einer teilgebundenen Ganztagsschule so viele Vorteile, dass es sinnvoll ist, beide Möglichkeiten zeitgleich anzubieten?
2. Zeiten
   Das Ganztagsangebot startet unter den Bedingungen unveränderter Unterrichtszeiten. Dies ist derzeit nicht anders möglich, da sich veränderte Buszeiten nicht kurzfristig realisieren lassen. Die Folge ist u.a., dass wir derzeit die Mittagspause auf eine Zeitspanne von 30 Minuten begrenzen müssen. Auch das Ende des Ganztagsbetriebes um 14.50 Uhr ist im Abgleich mit den Anforderungen an das Konzept GTS in Niedersachsen nicht hinreichend. Hier besteht Handlungsbedarf. Eine Veränderung der schulischen Zeiten und damit der Buszeiten ist mittelfristig innerhalb der Schule sowie in Gesprächen mit dem Landkreis Rotenburg/W. zu diskutieren.

8.7 Schlusswort

Schule ist für Schülerinnen und Schüler Ort des Lernens und des Lebens. Dies bedeutet, dass das Lernangebot über das reguläre Angebot der Stundentafel gemäß G 9 hinaus zu ergänzen ist. Unser Konzept des Gymnasiums Sottrum als Ganztagsschule geht von einem ganzheitlichen Menschenbild aus. Wir analysieren die Stärken und Schwächen unserer Schülerinnen und Schüler, stellen gezielte qualifizierte Angebote zur Weiterentwicklung und Förderung bereit. Dies betrifft den Bereich des Fächerunterrichts wie der kreativen Bereiche im musischen oder künstlerischen Bereich. Sich als Person weiterzuentwickeln, Verantwortung für die eigene Geschichte zu übernehmen sowie die Bereitschaft zu entwickeln, in der Gesellschaft (des Mikrokosmos Schule) Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, bedeutet sowohl persönliche Weiterentwicklung als auch aktive gesellschaftliche Übernahme von Verantwortung (Persönlichkeitsbildung). Leistungsstarke wie leistungsschwächere Schüler haben ein Anrecht darauf, in adäquater Weise gefördert bzw. gefordert zu werden. Sozialisationsbedingte Unterschiede sind am ehesten durch die Möglichkeiten einer Ganztagsschule zu korrigieren. Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit können mit Hilfe der Ganztagsschule erhöht werden.

Das Familienleben hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Schule wird zunehmend mit der Erwartung konfrontiert, über die Regelunterrichtszeit hinaus Zeit und Betreuung für Kinder und Jugendliche bereit zu stellen. Außerdem werden neben dem ersten Ort der Erziehung, dem Elternhaus, in der Erziehungsgemeinschaft von Elternhaus und Schule auch grundlegende erzieherische Aufgaben von Seiten der Schule erwartet. Die gleichzeitige Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern entspricht nicht nur der Lebensplanung von Männern und Frauen, sondern ist zum Teil wirtschaftlich notwendig. Bei alleinerziehenden Elternteilen stellt sich dies noch deutlicher dar. Auf diese Erwartung antwortet die Ganztagsschule mit der Bereitstellung eines umfassenden und differenzierten Angebotes einschließlich eines guten Mittagessensangebotes.

Als Gymnasium haben wir ein umfassendes Verständnis der Aufgaben eines Ganztagsangebotes. Wir sind der Überzeugung, dass wir mit dem obigen Konzept einen wichtigen Baustein leisten für die Entwicklung und Förderung unserer Schülerinnen und Schüler – darauf kommt es in einer Schule an. Um dies tatsächlich schaffen zu können, bedarf es aber der Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen

in personeller, zeitlicher, ideeller, räumlicher und finanzieller Hinsicht. Daher hoffen wir auf die tatkräftige und vielfache Unterstützung des Schulträgers, der Landesschulbehörde Lüneburg, des Kultusministeriums sowie unserer Kooperationspartner, bei denen wir uns schon jetzt bedanken.

Stand Juni 2016

9 Förder- und Forderkonzepte

9.1 Einführung: Allgemeiner Teil

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind somit inklusive Schulen“, so §4 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Was heißt das eigentlich?

Jeder Schüler ist individuell und hat seine Stärken und Schwächen. Diese gilt es zu fördern oder zu fordern.

Seit jeher wird an unserem Gymnasium gefördert und gefordert, sei es durch die Durchführung von Wettbewerben, durch differenzierten Unterricht, Förderunterricht, Nachteilsausgleiche oder Hausaufgabenbetreuung.

Nun gibt es aber auch ganz andere Barrieren, wenn man z.B. im Rollstuhl sitzt und motorisch eingeschränkt ist.

Seit diesem Schuljahr ist das Gymnasium Sottrum dabei, auch diese Barrieren zu beseitigen und noch besser inklusiv tätig zu werden.

So ist das Behinderten-WC umgestaltet worden, es gibt einen Ruheraum und in einer Klasse steht eine höhenverstellbare Liege zum Ausruhen. Demnächst wird dann auch noch ein weiterer Klassenraum mit einem digitalen Board ausgestattet werden. Das all diese baulichen Veränderungen getätigt werden konnten, hängt mit der guten Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulleitung und dem Hausmeister zusammen.

Veränderungen gibt es nun aber auch für die Schüler und Lehrer. Inklusion ist jetzt ganz sichtbar geworden und die Frage, ob man alles richtig macht, geht im Lehrerzimmer um. Wir stehen vor neuen Herausforderungen und arbeiten nun noch enger miteinander. Denn ohne die Zusammenarbeit von Schülern, Eltern, Lehrern, Schulleitung, Hausmeister, Sekretärinnen und Schulträger ist eine gelungene Inklusion nicht denkbar.

Inklusion ist für alle und wird unsere Schule noch bunter und interessanter machen.

Es gibt noch viel zu bedenken und zu tun, aber wir haben uns auf den Weg gemacht...

9.2 Umsetzung am Gymnasium Sottrum

9.2.1 Räumliche Gegebenheiten

Seit dem Schuljahr 2015/16 ist das Gymnasium barierrefrei. Ein Aufzug in die Fachräume im ersten Stock war bereits vorhanden. Ein Ruheraum und ein gut ausgestattetes Behinderten-WC sind eingerichtet worden.

Daneben sind ausreichend Rotter für einen guten Internetzugang eingerichtet worden. Ein Klassenraum ist neben den Oberstufenräumen bereits mit einem digitalen Board ausgestattet.

Eine Rampe für einen barrierefreien Bühnenzugang muss noch gestellt werden.

Das Gymnasium ist somit bereits barrierefrei, da die meisten Klassen- und Fachräume ebenerdig ohne störende Stufen und mit ausreichend breiten Türen gut mit einem Rollstuhl zu erreichen sind.

9.2.2 Einschätzen von Förderbedarf

Jede Klassenlehrkraft überprüft jährlich, ob ein Förderbedarf vorliegt. Sollte ein Förderbedarf in Betracht kommen, wendet sich die Lehrkraft an die zuständige Inklusionsbeauftragte und bespricht mit ihr die weiteren Schritte. Diese reichen von der Einladung von Lehrkräften des mobilen Dienstes über die Antragstellung von Förderbedarf.

Die Einschätzung von Förderbedarf bezieht sich nicht nur auf sonderpädagogischen Bedarf, sondern auch auf Lernfähigkeiten und -organisation (Lernvertrag/Lernvereinbarung). Auch hier steht die Inklusionsbeauftragte als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die benötigten Anträge etc. sind bei ihr zu erhalten.

Förderbedarf kann auch in einzelnen Fächern bestehen. Hierzu gelten die in den einzelnen Fachschaften erarbeiteten Konzepte (z.B. LRS-Konzept).

9.2.3 Einschätzung von Förderbedarf zu Beginn der 5. Klasse im Bereich Rechtschreiben

Zu Beginn der 5. Klasse ist von den Fachlehrkräften Deutsch eine Überprüfung der Rechtschreibfähigkeit mit Hilfe der Hamburger Schreibprobe durchzuführen. Dies ist laut Konferenzbeschluss der Fachschaft Deutsch und in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für das Förder- und Förderprogramm festgelegt worden.

Hierfür ist der HSP-Test 4/5 durchzuführen. Dieser Test muss in den ersten 6 Wochen erfolgen. Bei Auffälligkeiten in der Auswertung ist der Klassenlehrer zu informieren und die Erziehungsberechtigten zu beraten. Hier soll die Beratung auf externe Hilfestellungen abzielen, da eine Lese-Rechtschreibschwäche nur von ausgebildeten Fachkräften festegestellt werden kann. Auch eine Therapie kann nur von externer Stelle aus erfolgen.

Sollte eine Schwäche beim HSP-Test festgestellt worden sein, ist über einen Nachteilsausgleich nachzudenken (s. 3). Dies entscheidet die Fachkraft unter Absprache mit der Klassenlehrkraft und den Erziehungsberechtigten.

Desweiteren ist vor allem zu Beginn der 5. Klasse auf mögliche Sprachschwierigkeiten zu achten (mangelnde Deutschkenntnisse, Sprachbeeinträchtigungen durch Lispeln oder auch Schwerhörigkeit). Daneben sollte auch immer auf die Sehfähigkeit geachtet werden und bei Auffälligkeiten die Eltern zeitnah informiert werden (Angebot Elternsprechtag). Beratung und Begleitung erfolgt bei Bedarf auch durch die Inklusionsbeauftragte.

Es wird zu Beginn jedes Schuljahres erneut durch die Klassenteams überprüft, ob ein sonderpädagogischer Bedarf vorliegt. Genaue Hilfen zur Beantragung erteilt dann die Inklusionsbeauftragte.

9.2.4 Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich dient zur Schaffung gleicher Rahmenbedingungen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder Rechenschwäche und nicht zur Bevorteilung dieser gegenüber den anderen Klassenmitgliedern.

Das Erteilen eines Nachteilsausgleichs liegt im pädagogischen Ermessen, d.h. es können Eltern oder Lehrkräfte eine Klassenkonferenz zu diesem Thema beantragen. Der Bedarf sollte Klassenlehrern auch aus den ILE-Bögen ersichtlich sein.

Gutachten sind für die Entscheidung hilfreich, z.B. zur Festlegung der speziellen Hilfen, dürfen aber nicht eingefordert werden Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die zuständige Lehrkraft des Mobilen Dienstes in die Entscheidungsfindung mit eingebunden.

Der Nachteilsausgleich wird zu Beginn der Klasse 5 oder bei Feststellung durch Klassenkonferenz beraten und beschlossen. Halbjährlich wird dieser in den beiden Zeugniskonferenzen (Halbjahr/Schuljahresende) überprüft und ggf. überarbeitet und erneut beschlossen. Diesbezüglich werden auch halbjährlich Förderpläne durch ein Klassenteam erstellt (s. 3.1). Diese überprüfen regelmäßig die Klassenteams.

Wichtig zu beachten sind die frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten und die Beratung hinsichtlich außerschulischer Diagnose- und Fördermöglichkeiten.

Auch in der Oberstufe darf ein Nachteilsausgleich unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, auch hier ist eine Jahrgangskonferenz einzuberufen. Genauere Angaben dazu sind im „LRS-Konzept“ nachzulesen.

Für das Abitur entscheidet die Prüfungskomission unter Beratung der Inklusionsbeauftragten. Ein Förderplan ist nicht mehr nötig, da davon auszugehen ist, dass bereits Förderung stattgefunden hat. Bei länderübrgreifenden Abituraufgaben entscheidet das MK auf Antrag der Schule über Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs. Hier erfolgt eine enge Absprache mit der Schulleitung.

Alle erteilten Nachteilsausgleiche mit Förderplänen werden in einem Ordner neben den Klassenarbeitsordnern gesammelt, sodass bei einem Lehrerwechsel sofort Informationen weiter gegeben werden können. Desweiteren befinden sich in diesem Ordner Hilfen zur Findung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen und Formulare zur Förderplanerstellung.

9.2.5 Der Förderplan

Der Förderplan beinhaltet eine Beschreibung von gezielten Fördermaßnahmen, die eine Schülerin/ein Schüler benötigt, um bestimmte Lernziele zu erreichen.

Die Lernziele können sich sowohl auf die Unterrichtsfächer, als auch auf die Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialverhalten, Emotionalität und Kommunikation beziehen sowie auf die Förderbereiche: Lern-/Arbeitsverhalten und Lebensgestaltung/Selbstverwirklichung (vgl. Flott-Tönjes u.a. 2010).

Der Prozess einer Förderplanung umfasst:

1. die Festlegung eines Förderplanteams,

2. die Diagnostik,

3. das Festlegen von Schwerpunkten der Förderung,

4. die Konzeption und das Schreiben des Förderplans,

5. die Umsetzung der geplanten Fördermaßnahmen und

6. die Evaluation der Förderplanung.

(s. http://www.nibis.de/nibis.php?menid=6115, Zugriff vom 20.10.2015)

Der individuelle Förderplan soll auch Angebote aus dem Förderprogramm (Zusatzstunden) des Gymnasiums Sottrum mit einbeziehen.

9.2.6 Rechtliche Grundlagen

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese- HYPERLINK "http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf"Rechtschreibschwaeche.pdf

Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

RdErl. d. MK vom 04.10.2005 – 26 – 81631-05 VORIS 22410

https://www.landesschulbehoerdeniedersachsen.de/themen/projekte/autismus/nachteilsausgleich/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen-kopie

9.2.7 Stundenzuweisungen je Förderbedarf

Laut dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“

RdErl. d. MK v. 7. 7. 2011 - 15-84001/3 (SVBl 8/2011 S.268), geändert durch RdErl. v. 31. 7. 2012 (SVBl. 9/2012 S.461) - VORIS 22410 -, geändert durch RdErl. v. 2. 5. 2013 (SVBl. 6/2013) -

VORIS 22410 -, geändert durch RdErl. v. 5. 5. 2014 (SVBl. 6/2014) - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 9. 2. 2004 (SVBl. S. 128) - VORIS 22410 -

gelten folgende Stundenzuweisungen:

Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	
Geistige Entwicklung	5,0 h
Lernen bis 4. Schuljahrgang [1)]	2,0 h
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0 h
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0 h
Emotionale und soziale Entwicklung [1)] , Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0 h
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5 h
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0 h
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0 h

[1)] nicht bei eingeführter sonderpädagogischer Grundversorgung

Am Gymnasium Sottrum werden diese Stunden so an Lehrkräfte verteilt, dass sich, wenn möglich, vor allem in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen) Doppelsteckungen ergeben, damit während des laufenden Unterrichts eine Förderung der inklusiv zu beschulenden Kinder stattfinden kann. Dies entlastet auch die unterrichtende Lehrkraft.

Außerdem ist dies auch die gängige Methode. Das setzt voraus, dass die zusätzliche Lehrkraft die passende Lehrbefähigung des Faches hat.

Es müssen alle zur Verfügung stehenden Stunden verteilt und erteilt werden. Der inklusiv zu beschulende Schüler hat ein Anrecht darauf.

Einige Stunden können auch zur individuellen Förderung außerhalb des Klassenunterrichts geschehen, wenn

1. der Schüler z.B. aus motorischen Einschränkungen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann.

2. der Schüler/die Schüler zieldifferent unterrichtet werden müssen. Hier sollten Kleinfördergruppen angestrebt werden, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der betroffenen Schüler kommt und sie sich aus dem Klassenverband ausgeschlossen fühlen.

Von einem zusätzlichen Stundendeputat für die Schüler ist abzusehen, da dadurch das sonderpädagogisch zu fördernde Kind stigmatisiert wird und die Belastung zu groß werden könnte.

Eine Unterstützung in allen Fragen in Bezug auf Sonderpädagogik erteilen die Lehrkräfte des „Mobilen Dienstes“. Ansprechpartner und Telefonnummern sind an der Pinnwand „Allgemeines“ im Lehrerzimmer zu finden oder durch die Inklusionsbeauftragte zu erfahren.

Das Inklusionskonzept wird in den ersten Jahren jährlich evaluiert und gemäß den Erkenntnissen und den Erfordernissen nach Möglichkeit angepasst.

9.3 Begabungsförderung

9.3.1 Zielsetzung

Ziel des Kooperationsverbundes ist es, in enger Zusammenarbeit besondere Begabungen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und ihnen individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Wir möchten unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, ihre Talente und Fähigkeiten voll zu entfalten und zu nutzen, um ihre Zukunftschancen zu verbessern.

Unter dem Begriff der besonderen Begabung wird dabei das vorhandene Potenzial der Schülerinnen und Schüler verstanden, außergewöhnliche Leistungen zu erbringen. Besondere Begabungen können u.a. kognitiver, kreativer, sozialer, künstlerischer, musischer oder sportlicher Art sein.[1]

Um dieses Potenzial zu entfalten, zielen wir darauf ab, die Eigenmotivation, Neugier und Lernfreude der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Wir unterstützen sie bei der Orientierung und Entfaltung persönlicher Stärken und Interessen und schaffen so ein begabungsgerechtes Lernumfeld. Insbesondere soll die Förderung die gesamte Vielfalt der vorhandenen Begabungsbereiche abdecken.

9.3.2 Organisation und Ansprechpartner

9.3.2.1 Zusammensetzung der Steuergruppe/ Ansprechpartner des KOV:

Alle Schulen/KiTas sind mit einem Vertreter in der Steuergruppe vertreten:

Wiestekindergarten Kindergarten Pusteblume Kindergarten Kunterbunt Grundschule Scheeßel Löwenzahnschule GS Horstedt

Schule An der Wieste – OBS Sottrum

Gymnasium Sottrum
Den Vorsitz hat zurzeit Herr Karpow inne (Gymnasium Sottrum).

9.3.2.2 Organisation der Steuergruppe

Treffen der Steuergruppe finden mindestens dreimal pro Schuljahr statt. Zusätzlich Treffen finden je nach Bedarf oder zu konkreten Projektplanungen statt.

[1] Vgl. Flyer des MK zur Förderung Besonderer Begabungen: https://www.mk.niedersachsen.de/download/179461/Flyer_Begabungsfoerderung.pdf.

Thomas Morick Kathrin Schwaan Iris Heitmann Gesa Hafke Annette Römer

Luzie Kasten, André Barth

Grundschule am Eichkamp und Morgenstern Grundschule Sottrum Annika Sterneck

Marcel Karpow

9.3.2.3 Stundenverteilung

Aktuell erhält der Kooperationsverbund 24 Stunden, die wie folgt verteilt werden:

Grundschule Scheeßel Löwenzahnschule GS Horstedt

Schule An der Wieste – OBS Sottrum

Gymnasium Sottrum

8 Stunden 4 Stunden

–
6 Stunden

Grundschule Am Eichkamp und Morgenstern-Grundschue Sottrum 6 Stunden

Die aktuelle Übersicht über die konkrete Verwendung der Stunden in den Schulen wird halbjährlich an die zuständige Fachberaterin übermittelt. Auch bei Personalengpässen werden die KOV-Stunden nicht gestrichen.

9.3.2.4 Fortbildungen

Die Vertreter der Kooperationsschulen nehmen regelmäßig an Fortbildung zur Förderung Besonderer Begabungen teil und tauschen sich auf den Sitzungen der Steuergruppe untereinander aus. Insbesondere entsendet der Kooperationsverbund Vertreter zum regelmäßig stattfindenden Fachtag "Besondere Begabungen" des RLSB Lüneburg.

9.3.2.5 Evaluation

Eine Überprüfung des laufenden Konzeptes wird regelmäßig durchgeführt. Durchgeführte Veranstaltungen werden hinsichtlich der Effektivität, Nachhaltigkeit und Sinnhaftigkeit evaluiert.

9.3.3 Identifikation und Dokumentation besonderer Begabungen

Wesentlicher Bestandteil der Begabungsdiagnostik in unseren Schulen ist die Beobachtung der Lehrkräfte, die sich regelmäßig austauschen und die individuelle Lernentwicklung jedes Kindes dokumentieren und aktualisieren, um ein umfassendes Bild der Fähigkeiten unserer Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Dabei findet eine enge Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten statt. Bei Bedarf können Tests herangezogen werden.

Im Rahmen der Zeugniskonferenzen werden halbjährlich die besonderen Begabungen der Schülerinnen und Schüler durch die Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer erfasst, um gezielte Förderangebote bereitstellen zu können.
Zwischen den KiTas, den Grundschulen und den weiterführenden Schulen werden mithilfe von Übergabebögen die Informationen weitergegeben, um eine durchgehende Förderung der besonderen Begabungen zu ermöglichen.

9.3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Eine wichtige Komponente unsere Konzeptes ist eine starke schulinterne und -externe Öffentlichkeitsarbeit, um die besonderen Begabungen der Schülerinnen und Schüler zu präsentieren und zu würdigen. Dies geschieht auf Veranstaltungen wie Ausstellungen, Talent- Shows oder Siegerehrungen. Zudem werden besondere Leistungen und Angebote durch Berichte in der lokalen Presse oder auf den schuleigenen Websites gewürdigt.

Bei allen Aktivitäten des Kooperationsverbundes und auf den schuleigenen Websites nutzen die Mitglieder das offizielle Logo.

9.3.5 Inhaltliche Arbeit und Übergänge

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen bieten wir spezielle Förderangebote in den Bereichen, in denen sie besonders talentiert sind. Diese Angebote können Workshops, Wettbewerbe oder Projekte sein. Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler auch bei Übergängen, zum Beispiel bei der Wahl einer passenden weiterführenden Schule oder bei der Vorbereitung auf ein Studium.

9.3.5.1 Schulübergreifende Angebote

Die Oberschule lädt die Grundschulen im KOV-Verbund jedes Schuljahr zu einer Musical- Aufführung ein. Die Aufführung wird von der Musical-AG in Kooperation mit anderen AGs (z. B. Hip Hop-AG, Zumba-AG, Band-AG oder der Lindenschule) gestaltet.

Zusammen mit dem Gymnasium Ottersberg veranstalten die Oberschule Sottrum und das Gymnasium Sottrum einen schulübergreifenden Gesangswettbewerb.

Einmal im Schuljahr findet am Gymnasium Sottrum der Naturwissenschaftstag (NAWI-Tag) bzw. der MINT-Tag für Grundschüler/innen statt, mit dem Ziel den Kindern das wissenschaftliche Arbeiten in den beteiligten Fächern näherzubringen. Dabei führen die Viertklässler zusammen mit den Fünftklässlern des Gymnasiums verschiedene Experimente in den Themenbereichen durch.

9.3.5.2 Inhaltliche Arbeit der KiTas und Schulen

Sottrumer KiTas

Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation werden besondere Fähigkeiten und Begabungen bei Kindern wahrgenommen, erfasst und dokumentiert. Im letzten Jahr vor der Einschulung werden im Rahmen der Übergabegespräche diese Begabungen ebenfalls thematisiert und mit dem Übergabebogen an die Grundschule weitergegeben – natürlich mit Einverständnis der Eltern. In Einzelfällen wird frühzeitig mit Eltern und Grundschule eine vorzeitige Einschulung angestrebt.

Grundschule Scheeßel

Die Grundschule Scheeßel fördert ihre Schülerinnen und Schüler in vielfältiger Hinsicht. Es sind zum Beispiel die Bereiche Musik, Theater, Sport und Natur / Naturwissenschaften sowie das Konfliktmanagement als Zusatzangebote regelmäßig vertreten.
Folgende Wettbewerbe gibt es regelmäßig an der Grundschule Scheeßel:

- Mathe – Känguru

- Mathe – Olympiade
- Brennball Turnier
- Bundesjugendspiele
- Waldjugendspiele
- Theater-Wettbewerbe

Die Grundschule Scheeßel arbeitet im Rahmen des "Scheeßeler Bildungswegs" mit der Beekeschule und der Eichenschule sowie den Scheeßeler Kindergärten zusammen. Es gibt in Scheeßel immer wieder gemeinsame Sportfeste oder musikalische Projekte, an denen die Schulen gegenseitig teilnehmen. Bisher gab es gemeinsame Theaterfreizeiten in Bademühlen oder Rotenburg (Grundschule zusammen mit Eichenschule). Regelmäßig kooperiert die Grundschule mit dem Heimatverein Scheeßel, dem NaBu (Naturforscher AG) und der Lindenschule.

Löwenzahnschule GS Horstedt

Die Klassenlehrkräfte der Löwenzahnschule melden halbjährlich in den Zeugniskonferenzen Kinder mit ihren besonderen Begabungen. Danach richtet sich in Teilen das Angebot im folgenden Schulhalbjahr aus.
Immer dabei ist ein Angebot Mathematik mit dem Schwerpunkt Knobeln und Transferdenken. Auch unsere Selbstlernwerkstatt ist als individuelles Forderangebot immer mit einer Wochenstunde vertreten. Hier können Kinder in allen Fachrichtungen (De, Ma, SU, Ku, Rel, Mu) aktiv werden und eigene Präsentationen und Werkstücke erarbeiten. Zusätzlich gibt es wechselnde Angebote in Sport (z.B. Geräteturnen), Kunst (z.B. besondere Techniken, Auseinandersetzung mit Künstlern) und Deutsch (z. B. Schreibwerkstatt). Außerdem pflegen wir einen regen Austausch mit unseren Kitas zur den Begabungen unserer künftigen Erstklässler und bieten dort kleine Projekte an.

Die Löwenzahnschule nimmt stets am Känguru-Wettbewerb der Mathematik und am Teamwettbewerb Bolyai teil.

Grundschule Am Eichkamp mit Außenstelle Morgenstern-Grundschule

Wir fördern besondere Begabungen an beiden Standorten schwerpunktmäßig in Klasse 2 bis 4 in den Bereichen Sprache (z. B. Szenisches Lesen, Kreatives Schreiben, Niederländisch), Mathematik (z. B. Knobeln, Mathe-Werkstatt) und Kunst (z. B. Zeichnen). Regelmäßig nehmen einige unserer Schülerinnen und Schüler an der Mathematik-Olympiade, dem Känguru- Wettbewerb sowie dem Plattdeutschen Lesewettbewerb teil.

Schule an der Wieste – OBS Sottrum

Die Oberschule deckt im Ganztag unterschiedliche Profile zur Förderung von besonderen Begabungen ab. Besonders hervorzuheben ist der musische Bereich. In diesem gibt es vielfältige Nachmittagsangebote (z. B. die Musical-AG, Hip Hop-AG, Band-AG).
Darüber hinaus fördern wir besondere Begabungen im Kunst- (z.B. Töpfern-AG, Umgestaltung-AG, Kunst-AG), Sport- (z. B. Fußball-AG, Akrobatik-AG, Parcours-AG, Ballspiele- AG, Tanz-AG, Voltigieren-AG) und NaWi-Bereich (Informatik-AG, Forscher-AG).

Jährlich findet ein Kunstwettbewerb statt; außerdem nimmt die Oberschule am Vorlesewettbewerb im Landkreis Rotenburg (Wümme) und am Känguru-Wettbewerb (im Bereich Mathematik) teil. Mit der Oberschule Scheeßel und Lauenbrück werden zudem sportliche Wettkämpfe (z. B. Brennball oder Basketball) ausgetragen.

Die Oberschule hat zusätzlich Kooperationen mit der BBS Rotenburg (Profil Technik), dem SV Werder Bremen und ist NABU-Partnerschule. Im Bereich der Berufsorientierung bestehen Partnerschaften mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Jugendberufszentrum, der DAA Rotenburg, UP Consulting, dem Mercedes Benz Werk Bremen, der Volksbank Sottrum, dem Wiestekindergarten etc.

Gymnasium Sottrum

Das Ziel des Gymnasiums Sottrum ist es, den Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen sowie ihre Begabungen in ihrer Vielfalt entsprechend unserem Schulleitbild zu fördern. Die unterschiedlichen Begabungen können sich im Unterricht durch Binnendifferenzierung und offene Unterrichtsformen entfalten. Die Lernentwicklung wird zweimal im Schuljahr dokumentiert und ausgewertet, um daraus individuelle Forderschwerpunkte zu formulieren.

Im Ganztagsbereich wird eine breite Streuung der AG-Angebote in allen Bereichen angestrebt: In den Sprachen wird z.B. der Erwerb von Sprachdiplomen (DELE, DELF) angeboten. Im MINT- Bereich können die Schülerinnen und Schüler unter anderem die Lego-Robotic-AG, die 3D- Druck-AG oder Mathe für Interessierte wählen. Im musisch-künstlerischen Bereich gibt es z.B. die Keyboard-AG, die Chor-AG und die Bläserklassen. Zur Förderung sportlicher Begabungen werden z. B. die Basketball oder die Kickbox-AG angeboten. Als Umweltschule setzt sich das Gymnasium für Nachhaltigkeit und den Schutz der Umwelt ein. Dazu entwickelt die "Create your Future"- AG geeignete Projekte und kümmert sich um die Umsetzung.

In der Sekundarstufe II wird in Form des Seminarfaches eine eigenständige, sich an der Begabung der SuS orientierende Bearbeitung einer selbstgewählten Thematik angestrebt. Regelmäßig nehmen Schülerinnen und Schüler u. a. am Känguru-Wettbewerb, der Mathe- Olympiade, dem Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten oder verschiedenen Lesewettbewerben. Innerhalb der Sekundarstufe messen sich die verschiedenen Klassen im Sommer- und Wintersportfest in verschiedenen sportlichen Disziplinen.

9.3.5.3 Übergänge

Übergang von der KiTa zur Grundschule

Die Zusammenarbeit zw. KiTas und Grundschulen ist im Kooperationskalender beschrieben. Hierzu gehören z. B. ein gemeinsamer Elternabend 1,5 Jahre vor der Einschulung, ein regelmäßiger Austausch unter den Fachkräfte, aber auch Besuche und ein gemeinsames Fest (1.Klassen und Vorschulkinder). In den KiTas finden neben der vorschulischen Sprachförderung im letzten Kiga-Jahr auch regelmäßige Vorschulkindertreffen statt.

Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Die Grundschulen leiten die Protokollbögen an die weiterführenden Schulen (Oberschule und Gymnasium weiter). Es finden regelmäßig Treffen zur Reflexion des Übergangs statt. Vor der Einschulung an der weiterführenden Schule treffen sich die Klassen- und Fachlehrkräfte der abgebenden und aufnehmenden Schulen.

Übergänge zwischen den weiterführenden Schulen

Der Oberstufenkoordinator des Gymnasiums stellt auf einer Informationsveranstaltung an der Oberschule jährlich die Einführungs- und Qualifikationsphase und die entsprechenden Wahlmöglichkeiten

vor. Zudem werden individuelle Beratungsmöglichkeiten durch den Koordinator angeboten. Nach dem Übergang findet am Ende der Einführungsphase eine Evaluation statt.

9.4 Sprachförderung

9.4.1 Orientierungsrahmen/ Erlass

Um den Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache“ (RdErl. d. MK v 1.7.2014 – 25-81 625 – VORIS 22410) adäquat umzusetzen, richtete das Gymnasium Sottrum zum 1. Februar 2017 Förderkurse ein.

Darüber hinaus werden Förderkurse für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Teilleistungsstörungen angeboten.

Im Rahmen beider Förderunterrichte beobachtet die Fachkraft Deutsch die Schülerinnen und Schüler, richtet danach die individuelle Förderung aus (vgl. 5. Unterrichtsmethodik und Lerninhalte) und dokumentiert den Ablauf in einem speziellen Kursbuch.

In den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler wird die Teilnahme an einem der Kurse durch einen entsprechenden Hinweis vermerkt.

9.4.2 Ziele

Das Ziel der Förderkurse besteht darin, denjenigen Schülerinnen und Schülern, die sprachlich bedingte Probleme im Regelunterricht haben (vgl. 1. Orientierungsrahmen/ Erlass), sukzessive bestmögliche sprachliche Teilnahmebedingungen zu schaffen.

9.4.3 Organisation

Die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft erhalten im Rahmen der DaZ-Förderkurse einen an individuellen Bedürfnissen ausgerichteten Förderunterricht. Dieser findet losgelöst vom Regelunterricht, wöchentlich zweistündig in kleinen Gruppen (5-6 Schülerinnen/Schüler) statt.

Die Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Teilleistungsstörungen besuchen ebenfalls einen wöchentlich einstündig stattfindenden Förderunterricht, der in einer Gruppengröße von 5-10 Schülerinnen/Schülern angeboten wird und damit auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist.

9.4.4 Diagnostik

Die mögliche Teilnahme an den DaZ-Förderkursen ergibt sich für Kinder und Jugendliche, „bei denen Deutsch nicht die Herkunftssprache mindestens eines Elternteils ist“ (RdErl. d. MK v 1.7.2014 – 25-81

625 – VORIS 22410). Zusätzlich werden Rücksprachen bezüglich der Beobachtung der Fachlehrer gehalten sowie schriftliche Nachweise (Hausaufgaben/Klausuren) berücksichtig, um zu entscheiden, ob die Teilnahme an einem Förderkurs notwendig ist.

Die mögliche Teilnahme an den LRS-Förderkursen ergibt sich aus folgenden Diagnoseinstrumenten:

- Diagnosediktat (verankert im schuleigenen KC, Eingang 5. Jahrgang)
- HSP (Hamburger-Schreib-Probe)
- Beobachtungen der Fachlehrer im Unterricht
- weitere Schriftliche Nachweise (z.B. Hausaufgaben etc.)

9.4.5 Unterrichtsmethodik und Lerninhalte

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält einen eigenen Arbeitsordner. Dieser gliedert sich in drei Themenschwerpunkte: Rechtschreibetraining, Grammatiktraining und Lesetraining. Den jeweiligen Themen sind Arbeitsblätter zugeordnet.

Die Konzentration der Themenschwerpunkte liegt bei den DaZ-Gruppen auf den Bereichen Grammatik- und Lesetraining, da gerade die Grammatik der jeweiligen Herkunftssprachen der Familien großen Einfluss auf das Sprachverständnis der Schülerinnen und Schülern haben. Die Strukturen jener Herkunftsgrammatiken unterscheiden sich grundlegend von denen der deutschen Grammatik. Um eine problemfreie Teilnahme am deutschsprachigen Regelunterricht gewährleisten zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler besonders in diesem Bereich gezielt gefördert werden.

Bei den LRS-Gruppen liegt der Schwerpunkt maßgeblich auf den Bereichen Rechtschreibe- und Lesetraining sowie Konzentrationsübungen.

Die Hauptproblematik liegt hier in folgenden Bereichen:

- geringe Lesegeschwindigkeit sowie Probleme beim Textverstehen
- ähnlich klingende Laute (z.B. d/t etc.) können kaum unterschieden werden
- Schwierigkeiten bei Konsonantendoppelungen (z.B. mm, tt, nn), Dehnungen (z.B. ah, eh, aa) und Groß- und Kleinschreibung
- Auslassen, Vertauschen oder Hinzufügung von Buchstaben und Wortteilen beim Lesen
- generelle Konzentrationsschwierigkeiten

Daher soll hier besonders in den genannten Themenschwerpunkten gezielt gefördert werden.

Inhalt der Themenbereiche

Rechtschreibetraining: angepasst an Jahrgangsstufe und individuelle Defizite

Grammatiktraining: angepasst an Jahrgangsstufe und individuelle Defizite

Lesetraining: Zungenbrecher-Sätze auf Zeit laut lesen (Aussprache, fließendes Lesen) mit Protokoll; Taschenbuch (z.B. Die Drei ??? und die tödlichen Fässer) mit Arbeitsaufträgen zu jedem Kapitel (inhaltliches Lesen)

Der Arbeitsordner wird eigenständig und eigenverantwortlich bearbeitet. Die Lehrkraft steht bei Fragen und Problemen beratend zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen eigenständig die bearbeitenden Arbeitsaufträge mithilfe eines Lösungsordners.

Die Arbeitsordner werden in regelmäßigen Abständen von der Lehrkraft kontrolliert, um gezieltes Fördermaterial entsprechend der Themenschwerpunkte hinzuzufügen. Dadurch werden die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Bedürfnisse nach gefördert und gefordert, sodass ein auf jede Schülerin, jeden Schüler zugeschnittener Arbeitsordner entsteht.

9.4.6 Konzept zur Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten am Gymnasium Sottrum

9.4.6.1 Einleitung

Dem Gymnasium Sottrum ist es ein Anliegen, Schülerinnen und Schülern, die besondere Schwierigkeiten im Bereich der Rechtschreibung haben, möglichst früh zu erkennen und ihre Problematik präzise zu erfassen, um somit eine effektive Förderung zu ermöglichen.

Das vorliegende Konzept soll ein Leitfaden sein, wie wir am Gymnasium Sottrum mit LRS umgehen. Dieses Konzept unterliegt einer stetigen Evaluation und Anpassung an gegebene Rahmenbedingungen.

9.4.6.2 Ziele des Förderkonzeptes

In dem "Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" vom 04.10.2005 wird erklärt, dass "es ständige Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern (sei), ...- Schülerinnen und Schüler spezifisch zu fördern, die besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben ... haben."

Das vorliegende Konzept stellt eine schulinterne Vereinbarung über die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die ergriffen werden sollen, um Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben zu fördern.

Das Konzept dient der gemeinsamen pädagogischen Orientierung des gesamten Kollegiums und möchte die Kontinuität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse des Gymnasiums Sottrum unterstützen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Handlungsschritte von der Feststellung einer LRS über die individuelle Förderplanung, deren Umsetzung und Evaluation, sowie die Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Institutionen dargestellt.

Im Rahmen einer kontinuierlichen Förderung ist es wichtig, dass die beschriebenen Verfahrensweisen von allen am Förderprozess Beteiligten (Lehrer, Schüler, Eltern) umgesetzt wird.

Es ist aber auch hier bereits darauf hinzuweisen, dass der schulischen Förderung beim Thema LRS deutliche Grenzen gesetzt sind. Umso wichtiger erscheinen hier die kontinuierliche Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern, die eine wichtige Rolle bei der Förderung von LRS-Schülerinnen und -Schülern spielen.

Leitlinien für unser pädagogisches Handeln hierbei sind die

- schnellstmögliche Feststellung eines Unterstützungsbedarfes,
- kontinuierliche Förderung,
- Kooperation mit allen Beteiligten (Kollegen, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie außerschulischen Institutionen),

- Förderung eines zunehmend selbstverantwortlichen Lernens der betroffenen Schülerinnen und Schülern wie in unserem Leitbild unter dem Punkt "Stärkung des Verantwortungsbewusstseins" festgelegt.

Das vorliegende Konzept versteht sich als Handlungsrahmen für unseren schulischen Umgang mit LRS, der ständig von der Fachschaft Deutsch in Zusammenarbeit mit dem gesamten Kollegium evaluiert wird.

9.4.6.3 Schulrechtliche Bestimmungen

Das vorliegende Förderkonzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben, die durch weitere Hinweise konkretisiert worden sind:

- "Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" (RdErl. d. MK vom 04.10.2005 - 26 - 81631 - 05 VORIS 22410)

- Beschluss der KMK vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007: "Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen"

- Niedersächsische Landesschulbehörde: "Lese-Rechtschreibschwäche; Nachteilsausgleich im Sekundarbereich II", Zugriff vom 09.02.20016 über www.nibis.de

- Informationsschreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums zum Nachteilsausgleich LRS vom 07.04.2015

9.4.6.4 Definition Lese- und/oder Rechtschreibprobleme

Der Begriff LRS wird unterschiedlich "übersetzt". So bedeutet der erste Teil LR - Lese-Rechtschreib- und das S kann für Störung, Schwäche oder Schwierigkeit stehen. Oftmals wird auch noch der Begriff Legasthenie mit diesem Begriff gleich gesetzt.[4]

Im Folgenden werden die einzelnen Begriffe nach der Definition des Landesverbandes Brandenburg und Berlin e.V. und eigenen Ergänzungen verwendet.[5]

Lese- und/oder Rechtschreibprobleme

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten	LRS/Legasthenie	LRS bei Lernbehinderung
vorübergehende Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit, z.B. durch Krankheit, Schulwechsel, seelische Belastungen, Übungsmangel, für das Kind zu rasches Fortschreiten im Unterricht	Ausgeprägte Lese-Rechtschreib-Schwäche bei deutlich besseren Lernvorausaussetzungen Legasthenie (isolierte Schwäche)	Lese-Rechtschreib-Schwäche im Rahmen allgemeiner **Lernbehinderung (zieldifferente Beschulung)**
Kinder - sind für den Besuch einer Grundschule zwar nicht zu	Kinder - müssen Teilleistungs-schwächen kompensieren	Kinder

[4] Vgl. Livonius, Uta: Intelligente LRS-Schüler – Leitfaden für Lehrer. Erkennen und verstehen - fördern und beraten. Hamburg: AOL-Verlag, 2014. S. 12ff.
[5] Bundesverband Legasthenie Brandenburg e.V. und Berlin: Informationsbroschüre: Legasthenie – Dyskalkulie. Wegweiser für Eltern.

schwach begabt, haben aber bei knapp durchschnittlicher Intelligenz Schwierigkeiten mit dem Lesen lernen und dem Rechtschreiben - kommen häufiger aus Elternhäusern, die bei den Hausaufgaben nicht helfen können - haben in der Regel keine Schullaufbahnprobleme, sofern sie lesen gelernt haben	- laufen Gefahr, durch die Lese-Rechtschreib-Schwäche zunehmend auch in den Sachfächern nicht zurechtzu-kommen, da sie z.B. Textaufgaben in Mathematik nicht lesen können	- lernen alle schulischen Fertigkeiten – Lesen, Schreiben, Rechnen – sehr schwer - gehören einer sehr kleinen Gruppe an: Unter 80 Kinder, die die erste Klasse der Grundschulen wiederholt hatten, fand man nur 15% sonderschulbedürftiger Kinder (Dummer 1982)
=> helfen können ein konsequent durchgeführter, langsamer Leselehrgang und später ein zusätzliches Rechtschreibtraining	=> **Legastheniker brauchen ein spezielles Training, das ihre jeweiligen Teilleis-tungsschwächen berück-sichtigt,** damit ihr Bildungsanspruch auf eine Schullaufbahn, die ihren intellektuellen Fähigkeiten entspricht, nicht gefährdet ist	=> die für diese Kinder notwendige Hilfe wird durch sonderpädagogische Maßnahmen ergriffen

9.4.6.5 Verfahren der Feststellung des Förderbedarfs

Feststellung der LRS

In einigen Fällen wird LRS bereits in der Grundschule festgestellt und entsprechend dokumentiert (vgl. Schülerakten- bzw. Zeugnisvermerke und Förderpläne der Grundschulzeit). Dennoch soll im ersten Halbjahr der Klasse 5 ein besonderes Augenmerk darauf liegen, ob bei einem Schüler Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten bestehen.

Deshalb führen in den ersten Wochen des neuen Schuljahres die Deutschlehrkräfte in Absprache mit der Klassenleitung die Hamburger-Rechtschreibprobe mit allen Schülern der Klassen 5 durch. Im Vorfeld werden die Erziehungsberechtigten über die Durchführung, den Nutzen und die Maßnahmen danach auf dem ersten Elternabend informiert. Die Hefte sind durch die Deutschlehrkraft anzuschaffen und von den Schülern zu bezahlen. Der Unkostenbeitrag ist mit ca.1,50 € pro Heft als gering zu bezeichnen.[6]

Das begleitende Lehrerheft ist von der Fachschaft Deutsch angeschafft worden und liegt auch für andere Jahrgänge vor. Die Auswertung erfolgt über die Eingabe am Computer. Genaue Hinweise gibt es im Lehrerbegleitheft.

Der HSP- Test gibt der Lehrkraft und den Eltern nur einen Hinweis auf den Entwicklungsstand der Kinder beim Erwerb der Schriftsprachkompetenzen. Dieser Test gibt noch keine Auskunft über eine LRS oder Legasthenie.

Eine weitere Testung bei Auffälligkeiten kann nur eine schulexterne Institution vornehmen. Hier beraten die zuständigen Deutschlehrkräfte und Klassenlehrer. In Zukunft soll dies auch der oder die zuständige LRS-Beauftragte übernehmen.

Kommen in höheren Jahrgängen neue Schüler in den Klassenverband, so soll auch hier ein altersentsprechender HSP-Test vorgenommen werden.

[6] www.vpm.de

Klassenkonferenz als Entscheidungsgremium

Sollte bei einem Schüler eine LRS oder Legasthenie festgestellt worden sein. Können die Lehrkraft oder die Eltern einen Nachteilsausgleich beantragen. Es ist nicht zu verlangen, dass die Eltern ein ärztliches Attest oder eine anderweitige Beurteilung externer Institutionen vorlegen. Möchte eine betreuende Lehrkraft eine Klassenkonferenz zur Feststellung eines Nachteilsausgleichs einberufen, geschieht dies in Absprache mit der Klassenleitung und den Erziehungsberechtigten.

Eine Vorlage zur Einladung zur Klassenkonferenz und eine Protokollvorlage sind auf i-serv herunter zu laden. Die dazu gehörigen Fristen sind einzuhalten.

9.4.6.6 Fördermaßnahmen

Nachteilsausgleich

In einem Nachteilsausgleich sollen verschiedene Maßnahmen von der Klassenkonferenz festgelegt werden. Dazu gibt der „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (RdErl. D. MK vom 04.10.2005-26-81631-05 VORIS 22410 Auskunft.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Verwendung von Wörterbüchern im Unterricht und bei Klassenarbeiten
- verlängerte Arbeitszeiten (auch bei Klassenarbeiten)
- mündliche statt schriftliche Prüfungen
- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, Lückentexte etc.)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Verzicht auf Tafelmitschriften, Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen)
- Erstellung von Texten mit einem Textverarbeitungsprogramm
- differenzierte Aufgabenstellungen, z.B. verringertes Arbeitspensum

Beschlossene Maßnahmen sind im Protokoll und im Förderplan aufzuführen. Wichtig ist zu beachten, dass ein Nachteilsausgleich nicht als Bemerkung im Zeugnis stehen darf.

Entschließt sich die Klassenkonferenz festzulegen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden soll, dann ist dies im Zeugnis, nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen zu vermerken.

Abweichungen sind:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen
- zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung

Vorrangig sollen jedoch die zuerst aufgeführten Hilfen zu beschließen.

Jeder beschlossene Nachteilsausgleich wird halbjährlich durch die Klassenkonferenz im Rahmen der Zeugniskonferenzen überprüft und neu beschlossen oder ausgesetzt (vgl. Inklusionskonzept).

Förderung

Durch den „Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (vgl. oben) ist festgelegt, dass Schüler mit LRS durch die Schule

Fördermaßnahmen erhalten sollen. Diese werden nach dem Beschluss des Nachteilsausgleichs in einem Förderplan (s. i-serv) festgehalten und ebenfalls halbjährlich überprüft, auch bei anstehendem Lehrerwechsel am Ende des Schuljahres.

In Klasse 5 kann die Deutschlehrkraft durch differenzierende Übungen in der zusätzlichen fünften Deutschstunde Förderungen vornehmen.

Sinnvoller ist es jedoch, die Schüler mit LRS oder Legasthenie in eigenen Kursen, also einem geschützten Raum, zu fördern. [7] Des Weiteren ist es sinnvoll bei einer diagnostizierten Legasthenie genau auf die Teilleistungsstörung einzugehen. Dies ist jedoch nur durch speziell geschultes Personal zu leisten.

Deshalb ist im Rahmen der Ganztagsschule anzustreben, im Nachmittagsprogramm an zwei Tagen in der Woche eine explizite Förderung einzurichten. Hierbei sollte auch auf ein gleiches Lernniveau in der Gruppe geachtet werden. Eine Absprache mit dem Förder-/ Forderkonzept und dem Schulprogramm muss noch erfolgen. Eine Koordination der Fördermaßnahmen im Bereich LRS sollte durch einen geschulten LRS-Beauftragten erfolgen. Desweiteren sind in diesem Zusammenhang Schulungen für interessierte Lehrkräfte des Gymnasiums Sottrum anzustreben.

Neben diesen Maßnahmen sollten LRS Schüler besondere Sitzplätze erhalten und zusätzliches Arbeitsmaterial in Übungsphasen des Deutsch- oder Fremdsprachenunterrichts erhalten. Für das Fach Deutsch stehen geeignete Materialien im Regal im Kopierraum.

Bei einer festgestellten Legasthenie sind die Eltern auch dahin gehend zu informieren, dass eine spezielle außerschulische Lernförderung von Vorteil ist. Sollte ein Kind diese erhalten, ist es anzuraten, dass die Deutschlehrkraft Rücksprache mit dem betreuenden Institut hält.

LRS in der Oberstufe

Ein Nachteilsausgleich in Bezug auf LRS ist in der Oberstufe nur zu gewähren, wenn er bereits zuvor langjährig gewährt wurde und langfristig schulische Förderung stattgefunden hat. Eine weitere Förderung ist durchzuführen. Über Nachteilsausgleiche in der Sek. II entscheidet halbjährlich die Stufenkonferenz und im Abitur entscheidet die Prüfungskommission.

Fördermaterialien

Fördermaterialien werden durch Beschluss der Fachkonferenz angeschafft und durch den LRS-Beauftragten aktualisiert. Die Materialien befinden sich im Regal im Kopierraum. Es handelt sich hierbei um Präsenzmaterial.

Hilfreiche Adressen für Eltern

Institut für Legastheniker-Therapie und deutsche Orthographie
Bahnhofstr. 9
27356 Rotenburg
Tel.: 04261-1819

Kinderzentrum Soltau Medizinisches Versorgungszentrum
Adresse: Walsroder Str. 8, 29614 Soltau

[7] Vgl. Livonius, Uta: Intelligente LRS-Schüler – Leitfaden für Lehrer. Erkennen und verstehen - fördern und beraten. Hamburg: AOL-Verlag, 2014. S. 74ff.

Telefon: 05191 969880

Dialog Oyten
Logopädische Praxisgemeinschaft
Hauptstraße 99a
28876 Oyten
Tel: 04207 - 66 95 95 6
Fax: 04207 - 91 13 93 5
Mail: post@dialog-oyten.de

www.legasthenie-verband.de

Stand 28. April 2016

9.5 Berufsorientierung

Das Gymnasium Sottrum hat sich zum Ziel gesetzt, seine Schülerinnen und Schüler beim Prozess der Berufsorientierung zu unterstützen. Neben Maßnahmen zur Erkundung von Berufsfeldern, zur Bewerbungskompetenz, Beratungsangeboten zur Unterstützung der Berufswahl ist ein Schwerpunkt der Berufsorientierung am Gymnasium die Studienorientierung. In diesem Zusammenhang gilt es, nicht nur über Studienmöglichkeiten zu informieren, sondern es sollten auch die ganz praktischen Fragen zum Studium (von der Bewerbung bis zu Finanzierungsmöglichkeiten) geklärt werden können.

Berufsorientierung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die unten aufgeführten Maßnahmen, sondern sie beinhaltet auch die Qualifizierung der Schüler für ein Studium oder das Arbeitsleben. Hierzu gehört die Vermittlung von Sozial-, Sach- und Methodenkompetenzen. Dieser Auftrag ist in unseren Hauscurricula und unserem Leitbild verankert und wird im Unterricht und auch in den außerunterrichtlichen Aktivitäten an unserer Schule in vielfältiger Weise verfolgt.

Berufsorientierung kann und darf keiner starren Konzeption unterliegen, sie ist ein Prozess, muss immer neu auf die sich verändernden Arbeits- und Studienbedingungen reagieren und auch auf die Wünsche und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen. Darum wollen wir uns am Gymnasium Sottrum bemühen. Deshalb sollen unsere Maßnahmen zur Berufsorientierung immer wieder hinterfragt und bei Bedarf modifiziert werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 werden von uns darin unterstützt, beim Zukunftstag Einblicke in die Berufswelt zu erhalten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler bewusst über den Rahmen geschlechtsspezifischer Berufsspektren hinausgehend für das eigene Geschlecht eher untypische Berufe erkunden.

In Klasse 8 erstellen die Schülerinnen und Schüler am Methodentag „Bewerben“ in Kooperation mit der Fachschaft Deutsch erste Bewerbungsunterlagen für das Praktikum in Klasse 9. Dieses dient der Erkundung der Berufswelt, ist in den Politikunterricht eingebettet und wird dort vor- und nachbereitet. Zudem bekommen die Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse durch die Beraterin der Arbeitsagentur in einer gesonderten Veranstaltung einen ersten Einblick in das Thema Berufsorientierung und werden dabei in das Onlineportal der Arbeitsagentur und dessen Nutzungsmöglichkeiten

eingeführt. Ab der 10. Klasse können unsere Schülerinnen und Schüler auch die regelmäßig stattfindenden Beratungstermine der Arbeitsagentur im Hause in Anspruch nehmen. Der Jahrgang 11 besucht im Rahmen der Berufsorientierungsstunde den Hochschulinformationstage in Hannover und Bremen, um sich dort über Studienangebote und -möglichkeiten zu informieren. Außerdem bietet sich den Schülerinnen und Schülern hier die Möglichkeit, im Rahmen eines dreiwöchigen zweiten Praktikums für sie interessante Berufe auszuprobieren. Zudem führen wir im 11. Jahrgang verschiedene Trainingsangebote mit den Schülerinnen und Schülern durch, und bieten für die Jahrgänge 11 und 12 einmal im Jahr so genannte Studienqualifikationstests der Arbeitsagentur an. Die konkreten und praktischen Fragen zum Studium versuchen wir in Informationsveranstaltungen für unseren zwölften Jahrgang und für Eltern unserer Oberstufenschüler zu klären.

Im Sinne des Prozesscharakters versuchen wir die Berufsorientierung am Gymnasium Sottrum fortlaufend weiterzuentwickeln.

Übersicht über die Maßnahmen zur Berufsorientierung

Jahrgänge 5 - 10:

- Jahränge 5 – 9: Teilnahme am Zukunftstag für Jungen und Mädchen,
- Jahrgang 5: „Fit for Life“,
- Jahrgang 6: „Wir sind stark“
- Jahrgang 8: Methodentag „Bewerben“,
- Jahrgang 9: zweiwöchiges Betriebspraktikum,
- Jahrgang 10: Einführung in das Onlineangebot der Arbeitsagentur und dessen Nutzung,
- Jahrgang 10: Berufsberatung der Arbeitsagentur im Hause.

Jahrgang 11:

- Besuch des Hochschulinformationstages Leibnitz Universität Hannover,
- Besuch des Hochschulinformationstages der Universität Bremen,
- Studienqualifikationstests (individuelle Auswertung in Sonderterminen),
- JUMP! Training,
- Selfmarketing,
- Berufsberatung der Arbeitsagentur im Hause,
- Teilnahme an der Messe „Vocatium" in Bremen,
- dreiwöchiges Betriebspraktikum.

Jahrgang 12:

- Informationsveranstaltung „Wie geht studieren?",
- Studienqualifikationstests (individuelle Auswertung in Sonderterminen),
- Berufsberatung der Arbeitsagentur im Hause,
- Besuch der Universitätsbibliothek in Bremen mit den Seminarfächern,
- Teilnahme an der Messe „Vocatium" in Bremen.

Jahrgang 13:

- Berufsberatung der Arbeitsagentur im Hause.

Diese Vielzahl an Angeboten lässt sich nicht ohne externe Partner realisieren. Wir arbeiten sehr eng mit der Beraterin der Arbeitsagentur, Frau Herde, und mit dem Psychologischen Dienst der Arbeitsagentur zusammen, die Volksbank Sottrum und die AOK Rotenburg/Wümme unterstützen uns beim Bewerbungstraining.

Stand 11. Januar 2018

10 Anlagen

10.1 Wichtige Elterninformationen

10.2 Datenschutzerklärung

10.3 Wichtige Elterninformation

10.3.1 Waffenschutzgesetz

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 -
Bezug:
RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu

0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare,
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte,
das Landesbildungszentrum für Blinde,
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Schule und Recht in Niedersachsen (www.schure.de)

10.3.2 Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschafts- einrichtungen gem. § 35 IfSG

Vorbemerkung

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemein- schaftseinrichtungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Säuglinge, Kinder und Jugendliche täg- lich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern, die umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die be- troffenen Kinder sind.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, stellen wir Ihnen zuerst den Gesetzestext im Auszug vor und möchten anschließend Erläuterungen dazu abgeben, die als Leitfaden für die Praxis gedacht sind.

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kin- der oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinder- krippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungs- pflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betriebe der Gemeinschafts- einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtun- gen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teil- nehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Personen die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis Virushepatitis A oder E Windpocken dürfen unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Ge- meinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räu- me betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftsein- richtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Er- krankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Ver- pflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zu-

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrich- tungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Wei- terverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139 Corynebacterium diphteriae, Toxin bildend Salmonella Typhi Salmonella Paratyphi Shigella sp. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und untersteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufga- benkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genann- ten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Ge- meinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sor- geberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftsein- richtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzu- nehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 ge- nannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtun- gen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Über- tragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlau- sung verhütet werden kann.

(8) DasGesundheitsamtkanngegenüberderLeitungder Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrich- tung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Per- sonen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeu- tung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch- Institut zu übermitteln.

§ 35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschafts- einrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitli- chen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jah- ren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienst- herren entsprechende Anwendung.

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Folgende Einrichtungen legen in Hygieneplänen inner- betriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:

1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen,

2. Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 bis 5 des Heim- gesetzes,

3. Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 und 2 genannten Einrichtun- gen vergleichbar sind,

4. Obdachlosenunterkünfte,

5. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spät- aussiedler und Flüchtlinge,

6. sonstige Massenunterkünfte und 7. Justizvollzugsanstalten.

Prävention durch Information und Aufklärung

Das Infektionsschutzgesetz hat zum Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“. In diesem Sinne will dieses Merkblatt Sie knapp und doch übersichtlich über die Anforderungen insbesondere des § 34 IfSG informieren.

In **§ 34 Abs. 1 IfSG** sind Krankheiten genannt, für die al- ternativ eine der beiden folgenden Voraussetzungen zu- trifft:

1. Es handelt sich um eine **schwere Infektionskrankheit**, die durch geringe Erregermengen u.a. auf dem Weg der Tröpfchen- oder durch Schmierinfektion (fäkal-oral) über- tragen werden kann.
2. Es handelt sich um **häufige Infektionskrankheiten** im Kindesalter, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, dass Ausscheider bestim- mter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesund- heitsamtes Gemeinschaftseinrichtungen betreten dürfen. Durch die infektionshygienische Beratung und Verfügung konkreter Schutzmaßnahmen kann das Gesundheitsamt dazu beitragen, dass der Besuch ohne Gefährdung der Kontaktpersonen erfolgen kann.

In **Absatz 3** werden Krankheiten aufgezählt, die in der häuslichen Wohngemeinschaft im Einzelfall leicht auf an- dere Mitbewohner übertragen werden können. Es besteht dann die Gefahr, dass Krankheitserreger durch infizierte Personen auch in Gemeinschaftseinrichtungen hineinge- tragen werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit er- folgt im Gesetz eine Beschränkung auf im Regelfall schwer verlaufende Infektionskrankheiten und auf solche, bei denen das Übertragungsrisiko in den Gemeinschaftseinrich- tungen größer ist als in der Allgemeinbevölkerung.Da es sich um eine mittelbare Gefährdung handelt, sollen Maß- nahmen (z. B. Besuchsverbot) erst greifen, wenn eine ärztliche Aussage über die Erkrankung oder den Verdacht in der Wohngemeinschaft vorliegt.

Absatz 4 besagt, dass bei minderjährigen oder geschäfts- unfähigen Personen Eltern oder sonstige Betreuer für diese handeln und verantwortlich sind.

Absatz 5 enthält die **wichtige Neuregelung**, dass bei Auftreten eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tatbestandes die volljährigen Betroffenen sowie Sorgebe- rechtigte von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen diesen Umstand der betreuenden Gemeinschaftseinrichtung mit- teilen, damit dort die erforderlichen Schutzmaßnahmen veranlasst werden können. Um dieser Informationspflicht nachkommen zu können, ist bei jeder Neuaufnahme eine Belehrung durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung durchzuführen.

Liegt einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tatbe- stände vor, regelt **Absatz 6**, dass die Leitung der **Gemein- schaftseinrichtung** dies dem **Gesundheitsamt mitzu- teilen** hat.

Damit die Gesundheitsbehörde weitere Untersuchungen anstellen und Schutzmaßnahmen veranlassen kann, sind dazu krankheits- und personenbezogene Angaben erfor- derlich.

Absatz 7 räumt der zuständigen Behörde die Befugnis ein, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt **Ausnahmen** von den gesetzlichen Tätigkeitsbeschränkungen sowie den Betretungs-, Benutzungs- und Teilnahmeverboten für die Betreuten zuzulassen.

Notwendig ist immer eine Einzelfallentscheidung, inwieweit mit anderen Schutzmaßnahmen eine Gefährdung Dritter verhindert werden kann.
Nicht immer, aber häufig ist eine **Impfung** auch ein zuverlässiger Schutz vor Infektion. Deshalb ist an dieser Stelle schon darauf hinzuweisen, dass ein Tätigkeitsverbot bei einer Erkrankung in der häuslichen Gemeinschaft, dann nicht für den nicht erkrankten Beschäftigten gelten muss, wenn er durch Impfung oder nach bereits durchgemachter Krankheit (und daraus resultierender Immunität) nicht infektiös für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten sein kann. Gerade bei dieser Fragestellung ist aber - wegen der schwierigen fachlichen Feststellungen - **der Rat des Gesundheitsamtes** unerlässlich.

Gemäß **Absatz 8** kann das Gesundheitsamt die Gemeinschaftseinrichtung verpflichten, das **Auftreten von Erkran- kungen** in der Gemeinschaftseinrichtung ohne Hinweis auf eine Person **bekannt zu machen**. Dabei kann es sich, muss sich jedoch nicht um die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erkrankungen handeln. Die Information anderer Personen in der Gemeinschaftseinrichtung ist besonders dann von Bedeutung, wenn erkrankte Personen bereits vor Ausbruch der Erkrankung ansteckend waren und Dritte infiziert werden konnten. Eine solche Bekanntmachung kann geboten sein, um z. B. ungeimpfte Kinder, Schwangere oder solche mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren

Die im **Absatz 9** genannten Personen **(Träger, sog. Carrier)** sind weder Ansteckungsverdächtige noch Ausscheider im Sinne des Gesetzes. Sie stellen unter normalen Umständen keine Infektionsgefahr für andere dar. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei erhöhter Verletzungsgefahr und gleich- zeitig engem Kontakt zu anderen Personen, kann jedoch im Einzelfall die Gefahr einer Ansteckung bestehen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, welche Schutzmaß- nahmen anzuordnen sind.

Absatz 10 ist eine Konkretisierung des Präventionsgedan- kens. Die Verbesserung des Impfschutzes und die Aufklä- rung über die Prävention übertragbarer Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen kann nur durch gemeinsame Anstrengungen von **Gesundheitsämtern** und **Gemein- schaftseinrichtungen**, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen. Das Hinwirken auf einen besseren Impfschutz dient dem Interesse des Einzelnen und der All- gemeinheit.

Gemäß **Absatz 11** sollen die Schuleingangsuntersuchungen genutzt werden, den Impfstatus der Kinder festzustellen.
Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dazu, zielgerichtete Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen. Für die Umset- zung der beiden letztgenannten Absätze ist ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht für Lehrer, Erzieher und weitere Betreuer in Kindergemeinschaftseinrichtungen durch das Gesetz vorgesehen.

Die kurz dargestellten Regelungen sind **neu** und bedürfen sicherlich einiger Übung, bevor sie ohne größere Probleme umgesetzt werden können.

Deshalb bitten wir Sie, sich wegen Details und insbesondere wegen medizinischer (infektiologischer) Fragestellungen mit Ihrem **Gesundheitsamt** in Verbindung zu setzen.

Folgende Punkte sind in der Übersicht besonders wichtig:

1. §§ 34 und 35 IfSG richten sich an Schüler, Kinder in weiteren Betreuungseinrichtungen (bzw. ihre Sorgebe- rechtigten) sowie Lehrer und sonstige Personen in der Kinderbetreuung.
2. Zu den Pflichten der Eltern und anderen Sorgeberech- tigten wurde ein besonderes Merkblatt verfasst, das in Ihrer Einrichtung vorliegt und bei Neuaufnahmen aus- gehändigt werden muss (§ 34 Abs. 5 IfSG).
3. Sie selbst müssen zu Hause bleiben,

wenn Sie an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Erkrankung leiden oder zumindest der Verdacht besteht,
wenn Sie Ausscheider einer der in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheitserreger sind und keine Erlaubnis des Gesundheitsamtes vorliegt, dass Sie Ihrer Tätigkeit trotzdem nachgehen können

und wenn in Ihrer Wohngemeinschaft eine der Erkrankungen ärztlich diagnostiziert wurde, die in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführt sind.
Außerdem haben Sie dies Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn mitzuteilen.

4. Von dort wird das Gesundheitsamt informiert, damit dieses die erforderlichen Schutzmaßnahmen innerhalb (oder auch außerhalb) Ihrer Einrichtung veranlassen kann.
5. Die hier vorgestellten Paragraphen enthalten „Pflichten und Verbote“, die im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Regelungen führen können. Deshalb ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen hiervon zulassen kann.

Information zu den einzelnen Erkrankungen

Die mehrfach erwähnten **„Pflichten und Verbote“** können Sie eigenverantwortlich nur wahrnehmen und einhalten, wenn Sie zu den Erkrankungen der § 34 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG sowie über die besonderen Vorkehrungen bei Aus- scheidung bestimmter Krankheitserreger informiert wer- den.

Im Folgenden sollen daher die Erkrankungen aus den bei- den genannten Absätzen kurz und mit den wissenswerten Fakten dargestellt werden:

1. Cholera

Die letzte Choleraepidemie in Deutschland liegt mehr als hundert Jahre zurück und unter den gegebenen hygieni- schen Bedingungen ist es nicht vorstellbar, dass sich der Er- reger bei uns wieder ausbreiten könnte. Epidemien wurden zuletzt vom indischen Subkontinent, Südamerika und Zen- tralafrika berichtet. Die Erkrankung tritt fast ausschließlich in Gegenden auf, in denen schlechte hygienische

Vorrausset- zungen und mangelhafte Trinkwasserversorgung gegeben sind. Deshalb ist allenfalls vorstellbar, dass Personen nach einem beruflichen oder privaten Auslandsaufenthalt in den genannten Infektionsgebieten erkranken. Dies trifft auch noch auf andere im IfSG genannte Erreger zu und wird im folgenden Text als **„importierte Infektion“** kenntlich gemacht.

Die Cholera ist eine durch Vibrionen (Bakterien) verursachte Durchfallerkrankung. Häufig erfolgt die Aufnahme durch kontaminiertes (mit Erregern verunreinigtes) Trinkwasser oder kontaminierte Nahrungsmittel. **Übertragungen** von Mensch zu Mensch sind bei ungenügender Händehygiene möglich. Die Erreger werden mit dem Stuhlgang ausge- schieden. Die **Diagnose** wird meist anhand des typischen klinischen Bildes gestellt. Der Erregernachweis erfolgt mik- robiologisch. Werden nach dem Toilettenbesuch die Hände nicht gewaschen und desinfiziert, bleiben Erreger, die sich in nicht sichtbaren Mengen im Stuhlgang befinden, haften und gelangen auf Nahrungsmittel oder auch über soziale Kontakte direkt in den Verdauungstrakt Dritter. Dies nennt

man **fäkal-orale** Übertragung und spielt ebenfalls bei wei- teren, später noch vorgestellten Erkrankungen eine Rolle.

Die **Inkubationszeit** (das ist die Zeit von der Erregerauf- nahme bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome) beträgt bei der Cholera 3 bis 6 Tage.

Die **Behandlung** besteht im Ersatz des immensen Flüssig- keitsverlustes und der frühzeitigen Gabe von Antibiotika. Schwere Krankheitsverläufe sind eher selten. Meist verläuft die Cholera unter dem Bild eines nicht besorgniserregenden Durchfalls.

Eine **Impfung** mit dem in Deutschland zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Cholera erkrankt sind.

2. Diphtherie

Die Diphtherie ist eine **weltweit verbreitete bakterielle Infektionskrankheit**. Seit Einführung der Schutzimpfung
ist sie in Europa deutlich zurückgegangen. In Deutschland sind zuletzt unzureichend geimpfte Erwachsene und nicht geimpfte Kinder an Diphtherie gestorben. Am häufigsten ist die Rachen- und Kehlkopfdiphtherie. Die erhebliche Schwellung in diesem Bereich kann dann zum Ersticken führen. Außerdem sondern die Bakterien Giftstoffe ab, die andere Organe (z. B. den Herzmuskel oder auch motorische Nerven) schädigen können. Auch aufgrund dieser Kompli- kation endet die Krankheit nicht selten tödlich.

Als Erregerreservoir gelten zurzeit meist asymptomatische Bakterienträger. Die **Übertragung** erfolgt durch feinste Tröpfchen in der Atemluft durch Husten, Niesen oder auch Sprechen bei nahem Kontakt zu einem Träger, selten durch Gegenstände.

Die **Inkubationszeit** beträgt 2 bis 5 (selten 1 bis 7) Tage.

Wegen der anfänglich uncharakteristischen Symptome wird die Diagnose häufig erst so spät gestellt, dass eine **antibio- tische Therapie** oder auch eine **Antitoxingabe** nicht mehr rechtzeitig erfolgt und das Leben des Patienten trotz Inten- sivtherapie nicht zu retten ist.

Der beste Schutz ist daher die mindestens dreimalige **Imp- fung** bereits im Säuglingsalter mit Auffrischimpfungen vor Schulantritt, einer weiteren ab dem 11. Lebensjahr und danach alle 10 Jahre.

Bitte achten Sie sorgfältig auf Ihren **eigenen Impfschutz**, er ist im wahrsten Sinne des Wortes lebensrettend.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Diphtherie erkrankt sind.

3. Enteritis durch enterohämorrhagisches E.coli (EHEC)

Infektionen des Menschen durch Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)- Bakterien führen im Dickdarm des Menschen zu entzündlichen Prozessen und sie können in bestimmten Fällen lebensbedrohliche Krankheitsbilder aus- lösen.

Als Reservoir für EHEC- Bakterien des Menschen gelten landwirtschaftlich genutzte Tiere (vor allem Rinder, aber auch kleine Wiederkäuer, wie Schafe und Ziegen) sowie
von diesen gewonnene Lebensmittel, besonders Fleisch- und Milchprodukte. Spezielle Bedeutung besitzen rohes oder nicht ausreichend erhitztes Fleisch und Fleischprodukte sowie nicht pasteurisierte Milch- und Rohmilchprodukte.

Ursachen für EHEC-Infektionen beim Menschen kön- nen also sein:

- - Intensiver Tierkontakt zu EHEC-ausscheidenden Tieren (z. B. durch Streicheln, Tierpflege, Speichelkontakt etc.).
- - VerzehrvonrohemoderunzureichendgegartemRind- fleisch.
- - Genuss von roher oder unzureichend erhitzter Milch, bzw. Frischkäse oder Sauermilchquark aus nicht erhitzter Milch.
- - VongroßerBedeutungistallerdingsauchdiedirekte Übertragung von Mensch zu Mensch, von Infizierten auf Gesunde durch Schmierinfektion. Dieser Übertragungsweg durch kleinste, unsichtbare Kotspuren auf Wasserhähnen oder Gegenständen (z. B. Spielzeug, Handtücher), spielt innerhalb von Toilettengemeinschaften (z. B. in Familien) eine große Rolle, da für eine Infektion des Menschen nur sehr geringe Keimmengen (weniger als 100 Bakterien) ausreichen. In Frankreich heißt diese Infektion deshalb die Krankheit der schmutzigen Hände.

Krankheitsbild: Die meisten Infektionen mit EHEC-Bakterien verlaufen leicht und bleiben deshalb häufig unerkannt. Bei Kleinkindern, Säuglingen, alten Menschen oder abwehrge- schwächten Personen kann dieses Krankheitsbild allerdings eine dramatische Entwicklung nehmen.

Die **Inkubationszeit** beträgt in der Regel 1 bis 3 Tage, maximal bis zu 8 Tagen. Die Erkrankung beginnt mit wäss- rigen Durchfällen, die zunehmend wässrig-blutig werden können. Selten tritt Fieber auf, oft jedoch Übelkeit, Erbre- chen und zunehmende Bauchschmerzen. In ca. 5 bis 10% der Fälle können sich lebensbedrohliche Krankheitsbilder entwickeln, die allerdings mit heutigen intensivmedizini- schen Methoden behandelt werden können. Die Krankheit kann im Extremfall allerdings auch zum Tode führen.

Bei normalem Verlauf der Erkrankung ist eine **Antibiotika- Behandlung** nicht angezeigt, sie verlängert eher die Bak- terienausscheidung und kann zur verstärkten Bildung der von den Bakterien produzierten Giftstoffe (Toxine) führen. In der Regel erfolgt bei einer EHEC-Infektion nur eine symptomatische Behandlung.

Die Vorbeugung von EHEC-Infektionen hat eine ganz wesentliche Bedeutung. Dazu gehören konsequente Hygie- nemaßnahmen durch die Verbraucher und die Vermeidung des Verzehrs nicht ausreichend erhitzter tierischer Lebens- mittel. Für Garzeiten bei Speisen sind mindestens 70° C für zehn

Minuten einzuhalten. Dies ist besonders beim Kochen in der Mikrowelle zu beachten. Rohe Lebensmittel sollten grundsätzlich bei Kühlschranktemperatur gelagert werden. Personen, die individuell durch eine Infektion besonders ge- fährdet sind, sollten Lebensmittel tierischer Herkunft gene- rell nicht roh verzehren. Beim Auftauen von tiefgefrorenen Lebensmitteln ist die Kontamination der unmittelbaren Um- gebung durch Auftauwasser zu beachten. Da eine Über- tragung von Mensch zu Mensch durch Schmierinfektion unter Anderem auch in Einrichtungen der **Gemeinschafts- verpflegung** möglich ist, sind besondere Vorsorgemaß- nahmen hinsichtlich der persönlichen Hygiene zu treffen. Dazu gehören neben ständiger sorgfältiger Reinigung der Hände auch der Gebrauch sauberer Arbeitskleidung und die regelmäßige gründliche Reinigung aller Gebrauchsge- genstände mit heißem Wasser.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Enteritis durch EHEC erkrankt sind.

4. Virusbedingte hämorrhagische Fieber (VHF)

Hinter dieser Bezeichnung verbergen sich eine Reihe von Virusinfektionen, denen gemeinsam ist, dass die Krank-

heitserreger Blutgefäße zerstören, in deren Folge es zu in- neren Blutungen kommt, die auch mit modernen Medika- menten und Intensivtherapie nicht aufzuhalten sind. Der Verlauf ist häufig tödlich. Bekannt durch Spielfilme und Fernsehserien sind Lassa-, Ebolafieber und Marburgvirus- krankheit. Damit wird auch deutlich, dass es sich um Krank- heitserreger handelt, die in Afrika, manche auch in Südost- asien oder auch im asiatischen Teil der GUS vorkommen **(importierte Infektion)**. Das Dengue-Fieber gehört eben- falls zu den VHF und ist die Infektion, die hin und wieder nach einer Reise bei uns diagnostiziert wird. Durch rasant wachsende Städte mit Slumgebieten vor allem in Südost- asien verbreitet sich eine Moskitoart, die Überträger dieses Virus ist. Während die o. g. gefürchteten VHF auch von **Mensch zu Mensch** übertragbar sind, ist das beim Dengue-Fieber praktisch nicht möglich; nur die **Stechmü- cken** können das Virus weitergeben.

Wird in den Medien von einem Krankheitsverdacht (z. B. Lassa-Fieber) berichtet, sind Panikreaktionen an der Tages- ordnung. Wichtig ist aber im Gegenteil besonnenes und schnelles Handeln durch die zuständigen Stellen des öffent- lichen Gesundheitsdienstes.

Deshalb sollten alle Rückkehrer aus den Tropen oder Sub- tropen mit schweren und besorgniserregenden Krankheits- symptomen unverzüglich das nächste Krankenhaus aufsu- chen und Patienten selbst oder Begleiter dafür sorgen, dass das Gesundheitsamt benachrichtigt wird.

Die **Übertragung** der Viren erfolgt entweder durch Tröpf- chen, Blutkontakte oder (wie geschildert) durch Stechmü- cken; eine genaue Aussage ist erst nach der Diagnostik in einem Speziallabor möglich. Aus diesem Grunde ist stets und zunächst einmal die strikte Isolierung der Patienten in einer besonders gesicherten Infektionsstation vorgeschrie- ben.

Eine eher nicht lebensbedrohliche Form der VHF ist die Nephropatia epidemica durch Hantaviren. Hier sind auch einige Infektionen **in Deutschland** beschrieben, die - meist vorübergehend - zu einer Nierenfunktionsstörung führen können.

Die **Übertragung** erfolgt durch die Inhalation von getrock- neten Nagerexkrementen; von Mensch zu Mensch ist eine Ansteckung bisher nicht beobachtet worden.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an virusbedingtem hämorrhagischen Fieber erkrankt sind.

5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

Das Haemophilus influenzae b-Bakterium (HiB) ist ein bei uns häufig vorkommender Krankheitserreger. Die Weiter- verbreitung erfolgt über Tröpfcheninfektion (z. B. durch Anhusten oder Anniesen). Das Bakterium kann die Schleimhäute der Atemwege besiedeln, ohne Krankheits- zeichen zu verursachen. Ob es im Krankheitsfall bei Erkäl- tungssymptomen bleibt oder zu schwerwiegenden Verläu- fen kommt, kann nicht vorausgesagt werden. Vor allem Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Lebensjahr (bis zum 6. Geburtstag) sind gefährdet, an einer eitrigen Hirnhaut- entzündung oder Kehlkopfdeckelentzündung zu erkranken.

Kehlkopfdeckelentzündung (Epiglottitis): Krankheits- symptome sind akut einsetzende Atemnot mit ziehender Einatmung, Schluckbeschwerden, Speichelfluss, kloßige Stimme und hohes Fieber.

Hirnhautentzündung (Meningitis): Krankheitszeichen
sind u. a. Benommenheit, Kopfschmerzen, Erbrechen, Fie- ber, z. T. Gliederschmerzen, Halsschmerzen, in fortgeschrit- tenem Stadium auch Bewusstlosigkeit und Krampfanfälle.

Die genaue Zeitdauer vom Erstkontakt mit dem Erreger bis zum Auftreten von Kehlkopfdeckel- oder Hirnhautentzün- dung **(Inkubationszeit)** ist nicht genau bekannt.

Ansteckungsfähigkeit: Ansteckungsfähigkeit besteht, solange die Erreger auf den Schleimhäuten der Atemwege nachweisbar sind. Bei antibiotischer Therapie ist nach 24 Stunden Behandlung keine Ansteckungsfähigkeit mehr ge- geben.

Sofern Kontakt zu einer an Hib-Meningitis oder -Epiglottitis erkrankten Person bestanden hat und dieser nicht länger als 7 Tage zurückliegt, ist eine antibiotische Prophylaxe an- gezeigt.

Vor einer schwerwiegenden Hib-Infektion schützt die frühzeitige Hib-Impfung, die bei allen Kindern bis zum 5. Lebensjahr empfohlen wird.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Hib-Meningitis erkrankt sind.

6. Impetigo contagiosa

Die Impetigo contagiosa (Borkenflechte) ist eine sehr anste- ckende oberflächliche **Hautinfektion** und tritt vorwiegend bei Kindern auf. Typisch sind eitrige Hautbläschen, die bald nach Entstehen platzen und eine honiggelbe Kruste hinter- lassen.

In 80 Prozent aller Fälle wird sie durch A-Streptokokken hervorgerufen, in etwa 20 % durch Staphylokokkus aureus. Es können sich auch beide Erreger in den Herden finden.

Die **Übertragung** der Erreger erfolgt durch Berühren der betroffenen Hautareale oder Kontakt mit Kleidung, auf der die Erreger haften.

Die **Inkubationszeit** ist sehr variabel und kann von einem Tag bis zu mehreren Wochen und Monaten reichen, da eine Verzögerung zwischen Besiedlung und Infektion ein- treten kann.
Die Erkrankung ist nicht zu verwechseln mit Akne, super- infizierter Neurodermitis oder Psoriasis. Auch nicht jeder Furunkel ist hochinfektiös.
Je nach Schwere der Erkrankung ist eine lokale bzw. eine systemische **Antibiotikatherapie** notwendig.
Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Ab- heilen aller infizierten Hautareale wieder möglich. Bakteriell verunreinigte Kleidung sollte möglichst bei 60 - 90° C ge- waschen werden.
Die Erkrankung ist regelmäßig nicht Folge mangelnder Körperhygiene. Meist liegen prädisponierende

Faktoren in der Haut der Patienten zugrunde.
Zur Prävention von Neuinfektionen ist eine sorgfältige Hautpflege zu beachten.

7. Keuchhusten

Keuchhusten ist eine hoch ansteckende Erkrankung der Atemwege. Verursacht wird der Keuchhusten durch das Bakterium Bordetella pertussis.
Erste Krankheitszeichen treten 7 - 14 Tage nach Anste- ckung mit dem Keuchhusten- Bakterium auf **(Inkubations- zeit)**. Über 1 - 2 Wochen husten die Kinder wie bei üblichen Erkältungskrankheiten. Für weitere 4 - 6 Wochen treten die typischen anfallsartigen Hustenanfälle (insbesondere nachts) auf. Bei sehr jungen Säuglingen kann es anstelle der Hus- tenanfälle auch zu lebensbedrohlichen Atempausen kom- men. Nach dieser Akutphase husten die Kinder oft noch über Wochen.

Als Komplikation des Keuchhustens können Lungenentzün- dung, Mittelohrentzündungen sowie Gehirnentzündung auftreten; letztgenannte kann Krampfanfälle und bleibende neurologische Schäden verursachen.

Keuchhusten ist bereits wenige Tage **vor** Auftreten der ersten **Krankheitszeichen ansteckend**. Ohne Behandlung endet die Ansteckungsfähigkeit etwa drei Wochen nach Auftreten der ersten Krankheitssymptome.

Hat bei einem ungeimpften oder nicht vollständig geimpf- ten Kind ein Keuchhusten-Kontakt stattgefunden, kann eine **frühzeitige Behandlung** mit einem Antibiotikum das Auf- treten des Keuchhustens verhindern. Sind bereits Keuch- hustensymptome aufgetreten, lässt sich durch Antibiotika- gabe der Erkrankungsverlauf nicht mehr stoppen, die Ansteckungszeit kann jedoch deutlich verkürzt und der Schweregrad der Hustenanfälle vermindert werden.

Es ist belegt, dass mehr als die Hälfte aller Ersterkrankten in Familien Erwachsene sind. Das liegt daran, dass man mehr- fach an Keuchhusten erkranken kann und der Impfschutz wahrscheinlich kaum länger als zehn Jahre anhält. Pertussis ist also nicht unbedingt eine „Kinderkrankheit“, und gerade **Personal in Gemeinschaftseinrichtungen** sollte bei ent- sprechenden Symptomen zur Abklärung eines Keuchhus- tens immer einen Arzt aufsuchen.

Einen wirksamen Schutz vor Keuchhusten bietet die schon im Säuglingsalter mögliche viermalige Schutz- impfung und eine Auffrischimpfung zwischen dem 11. und 18. Lebensjahr.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst an Keuchhusten erkrankt sind.

8. Ansteckungsfähige Lungentuberkulose

Allgemeine Information: Die Tuberkulose ist eine Infekti- onskrankheit, die durch langsam wachsende Mykobakte- rien hervorgerufen wird. Diese Bakterien werden durch Tröpfcheninfektion übertragen, wenn eine an offener Lun- gentuberkulose erkrankte Person beim Husten, Niesen oder Sprechen Krankheitserreger ausscheidet und diese von einer gesunden Person eingeatmet werden. Das ist insbesondere bei längerem häufigen Kontakt mit einer erkrank- ten Person in geschlossenen Räumen möglich. Die Anste- ckungsgefahr bei Tuberkulose ist bei weitem nicht so groß wie bei Viruserkrankungen (z. B. Masern oder Windpocken). Neueste Untersuchungen zeigen auch, dass bei der Tuberkulose von erkrankten Kindern eine weitaus geringere An- steckungsgefahr ausgeht als von erkrankten Erwachsenen!

Da es sich bei den Tuberkulosebakterien um langsam wachsende Erreger handelt, kann bei **Ansteckung** mit einer ersten Reaktion des infizierten Organismus frühestens 6 - 8 Wochen nach Kontakt mit

den Bakterien gerechnet werden. Ob eine Infektion stattgefunden hat, kann man mit einem **Tuberkulin-Hauttest** überprüfen. Fällt dieser Test positiv aus (deutliche Rötung und tastbare Knötchen- bildung), so bedeutet dies zunächst nur, dass sich das Im- munsystem der Testperson mit den Tuberkulose-Bakterien auseinander gesetzt hat. Es muss nicht unbedingt eine ak- tive Tuberkulose-Erkrankung vorliegen! Ob dies der Fall ist, wird individuell nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durch weitere Untersuchungen, z. B. Röntgenaufnahmen der Lunge, weiter abgeklärt. Die positive Testreaktion bei nicht geimpften oder zuvor negativ getesteten Personen ohne Nachweis einer aktiven Tuberkulose-Erkrankung bezeichnet man als Tuberkulinkonversion.

Krankheitszeichen: Die Tuberkulose kann krankhafte Ver- änderungen in verschiedenen Organen hervorrufen, am häufigsten in der Lunge und besonders bei Kindern auch in den Halslymphknoten. Der Krankheitsbeginn ist immer un- charakteristisch und daher nur schwer zu erkennen. Krank- heitszeichen sind z. B. auffallende Müdigkeit, Gewichtsab- nahme, Appetitlosigkeit, Husten, Nachtschweiß, leichtes Fieber, hartnäckige tastbare Knoten im Halsbereich.

Behandlung: Die Tuberkulose lässt sich heute mit Medi- kamenten erfolgreich behandeln, wenn die erkrankte Per- son die verordnete Tabletten-Kombination regelmäßig und lange genug einnimmt. Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist 4 Wochen nach Beginn einer korrekten Behandlung keine Ansteckungsgefahr mehr zu erwarten, wenn die Medikamente weiterhin regelmäßig eingenommen werden.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an an- steckungsfähiger Lungentuberkulose erkrankt sind.

Das Tätigkeitsverbot gilt nicht für alle anderen Formen der Tuberkulose, da diese nicht bzw. nur sehr selten über- tragbar sind!

9. Masern

Erkrankung: Masern sind eine weit verbreitete Erkrankung, die durch Infektion mit dem Masernvirus hervorgerufen wird. Sie tritt vorwiegend im Kindesalter auf, aber auch bei Erwachsenen - und dann oft mit besonders schweren Krankheitszeichen. Durch Tröpfcheninfektion (z. B. Anhus- ten, Anniesen) werden die Masernviren leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Die **Inkubationszeit** beträgt 8 bis 12 Tage bzw. 14 Tage bis zum Ausbruch des grobfleckigen und im Gesicht beginnenden Hautausschlags. Wenn die Masernerkrankung ohne Komplikationen verläuft, klingt sie nach 14 Tagen vollständig ab. **Krankheitszeichen** sind ho- hes Fieber und deutliches Krankheitsgefühl, starker Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung der Augen mit auf- fallender Lichtscheu, manchmal schwere Durchfälle sowie ein typischer Hautausschlag, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb weniger Tage über den ganzen Körper ausbreitet. Ansteckungsfähigkeit besteht 5 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags. Gegen die Erkrankung mit dem Masernvirus gibt es keine wirksame Therapie. Somit können auch mögliche Komplikationen nicht verhindert werden.

Komplikationen bei Masern sind sehr häufig und entste- hen entweder durch das Masernvirus selbst oder durch zusätzliche Infektionen mit Bakterien, die sich ausbreiten können, weil das Masernvirus eine allgemeine Abwehr- schwäche des Körpers bewirkt. Möglich sind schwere Lun- genentzündungen, eitrige Ohrentzündungen, bleibende Schädigung des Hörnerven durch das Virus selbst, schwerer Pseudokrupp, Fieberkrämpfe, Entzündung des Gehirns (Enzephalitis) mit möglicher bleibender geistiger und körperlicher Schädigung und die gefürchtete SSPE (subakut sklerosierende Panenzephalitis), ein Spätschaden durch das Masernvirus mit langsamem Verlust aller Hirnfunktionen bis zum Tode.

Impfung als Vorbeugung und Verhinderung von Erkrankung und Komplikationen: Die wirksamste Vorbeugung ist die Masern-Impfung. Sie ist sehr gut verträglich und sollte in Form des Kombinations- impfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln gegeben werden. Im Kinderimpfplan wird für Deutschland die zwei- malige Impfung empfohlen. Die 1. Impfung sollte beim Kleinkind im Alter von 12 - 15 Monaten durchgeführt wer- den, die 2. Impfung kann bereits 4 Wochen später erfolgen

und sollte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verabreicht worden sein. Auch ältere Kinder und Erwachsene, die keinen Masern-Impfschutz haben, können sich jederzeit gegen Masern impfen lassen. Durch die Impfung schützt man einerseits sich selbst gegen die Masernerkrankung und ihre Komplikationen, andererseits schützt man auch ungeimpfte Personen in der näheren Umgebung, insbesondere chronisch kranke oder immungeschwächte Menschen, die wegen ihrer Grunderkrankung nicht geimpft werden dürfen und bei Ansteckung lebensgefährlich erkranken können.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Masern erkrankt sind.
(Ausnahme siehe Anmerkungen zu § 34 Abs. 7 IfSG).

10. Meningokokken-Infektion

Allgemeine Informationen: Meningokokken sind Bakte- rien, die sich vor allem während der Winter- und Frühlings- monate im Rachen vieler Menschen befinden, ohne jedoch Krankheitszeichen hervorzurufen. Die Träger von Meningo- kokken können aber die Bakterien durch Husten und Niesen auf andere Personen weitergeben (sog. **Tröpfcheninfekti- on)**. Die Ansteckungsgefahr nach Kontakt mit einer er- krankten Person ist erfahrungsgemäß gering. Die **Inkuba- tionszeit** beträgt 1 bis 10 Tage, meistens weniger als

4 Tage. Es sind verschiedene Meningokokken-Typen be- kannt, die ähnliche Krankheitsbilder hervorrufen. Gegen die in Deutschland am häufigsten vorkommende Meningokok- kenform Typ B gibt es noch keinen Impfstoff. Gegen die Typen A und C kann mit Erfolg geimpft werden.

Bei der schweren Meningokokken-Erkrankung sind zwei Verlaufsformen möglich, von denen die Zweitgenannte wesentlich seltener auftritt:

Hirnhautentzündung (Meningitis): Hier stehen Fieber, Benommenheit, starke Kopfschmerzen mit Nackensteifig- keit und Erbrechen im Vordergrund.

Überschwemmung des Körpers durch die Bakterien mit Bildung von Giftstoffen (Sepsis): Dieses lebensbe- drohliche Krankheitsbild kann sich innerhalb von Stunden entwickeln, auch aus völligem Wohlbefinden heraus. Fieber und die rasche Verschlechterung des Allgemeinbefindens stehen im Vordergrund. Alarmzeichen sind Kreislaufkollaps und Sichtbarwerden von Einblutungen in der Haut. Kleinste rote Punkte in der Haut, später dann größere Blutergüsse am ganzen Körper sind bereits gefährlichste Anzeichen der fortgeschrittenen Erkrankung.

Wird die Infektion frühzeitig antibiotisch behandelt, ist eine Heilung möglich. Allerdings kommt die **Therapie** gerade bei Sepsis wegen des **rasanten Verlaufs** der Erkrankung oft zu spät und Organschädigungen sind so weit fortge- schritten, dass trotz Intensivtherapie das Leben des Patienten nicht zu retten ist.

Kontaktpersonen zu Patienten erhalten deshalb eine antibiotische Prophylaxe für einige Tage.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer Meningokokken-Infektion erkrankt sind.

11. Mumps

Allgemeine Information: Mumps (Ziegenpeter, Parotitis epidemica) ist eine weit verbreitete Erkrankung, die durch das Mumpsvirus hervorgerufen wird und sowohl Kinder als auch Erwachsene befallen kann. Das Mumpsvirus wird vor- wiegend über den Speichel erkrankter Personen leicht von

Mensch zu Mensch übertragen. Die Inkubationszeit beträgt 12 bis 25 Tage, im Mittel 16 bis 18 Tage. Dabei ist der Speichel eines an Mumps erkrankten Menschen aber be- reits 7 Tage vor sichtbarer Schwellung der Ohrspeichel- drüsen schon hochansteckend. Die Infektion mit dem Mumps- virus bewirkt im Körper eine Entzündung fast aller Drüsen- Organe (Speicheldrüsen, Bauchspeicheldrüsen, auch Hodengewebe, Eierstöcke) und auch eine Entzündung

im Bereich des Nervensystems fast immer in Form einer Hirn- hautentzündung. Krankheitszeichen einer unkomplizierten Mumpsinfektion sind hohes Fieber und Kopfschmerzen, eine schmerzhafte Schwellung der Speicheldrüsen (dicke Backe, abstehendes Ohrläppchen) und Bauchschmerzen wegen der Entzündung der Bauchspeicheldrüse. Gegen die Mumpserkrankung gibt es keine wirksame Therapie. Auch Komplikationen können somit nicht verhindert werden.

Komplikationen: Die Hirnhautentzündung (Mumps- Meningitis), die in der Regel gut ausheilt, kann in eine Ent- zündung des ganzen Gehirns (Enzephalitis) übergehen und bleibende Schäden hinterlassen. Eine häufige Komplikation ist die Entzündung der Hörnerven mit der Folge bleibender Schwerhörigkeit oder sogar völliger Ertaubung. Die häufigste Ursache einer kindlichen bleibenden Hörschädigung ist heute die durchgemachte Mumpserkrankung. Nach der Pubertät bewirkt die Mumpserkrankung bei Männern nicht selten eine sehr schmerzhafte Entzündung des Hodengewebes und analog bei Frauen eine Entzündung der Eierstöcke.

Die wirksamste Vorbeugung ist die **Mumps-Impfung**. Sie ist sehr gut verträglich und sollte in Form des Kombinations- impfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln gegeben werden. Im aktuellen Kinder-Impfplan wird in Deutschland die 2-malige Impfung empfohlen.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Mumps erkrankt sind.
(Ausnahme siehe Anmerkungen zu § 34 Abs. 7 IfSG).

12./18. Paratyphus/Typhusabdominalis

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Sie sind weltweit verbreitet und in Ländern mit unzureichenden hy- gienischen Bedingungen sind besonders hohe Erkrankungs- zahlen zu verzeichnen, z.B. in Afrika, Südamerika und Süd- ostasien. Etwa 80 % aller in Deutschland gemeldeten Typhus- und Paratyphuserkrankungen sind **importierte Infektionen** nach Reisen oder beruflichen Auslandsaufenthalten.

Die **Übertragung** erfolgt vorwiegend durch die Aufnahme von Wasser und Lebensmitteln, die durch Exkremente von Ausscheidern kontaminiert wurden. Eine fäkal-orale Über- tragung (siehe oben bei Cholera) von Mensch zu Mensch ist selten.

Die **Inkubationszeit** beträgt im Mittel 10 Tage. Die An- steckungsfähigkeit beginnt in der ersten Krankheitswoche und endet, wenn keine Erreger mehr mit dem Stuhl ausge- schieden werden.

Die **Symptome** von Typhus und Paratyphus sind ähnlich, jedoch bei Paratyphus leichter ausgeprägt. Die Erkrankung beginnt mit Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zunächst Verstopfung auftreten, später bestehen häufig erbsbrei- artige Durchfälle.

Die spezifische **Therapie** erfolgt antibiotisch und ist im frühen Stadium der Erkrankung sehr erfolgreich.

Sollte in Ihrer Einrichtung oder zu Hause eine Typhus- (Paratyphus-) Erkrankung diagnostiziert werden, ist eine

gute Händehygiene (mit Verwendung eines Händedesinfek- tionsmittels) die wichtigste Maßnahme, um eine Weiter- verbreitung zu verhindern.

Es steht ein **Impfstoff** zur Verfügung und vor Reisen z.B. nach Indien, Pakistan, Indonesien, Ägypten, Türkei und Marokko ist eine **Schutzimpfung** zu erwägen.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Typhus oder Paratyphus erkrankt sind.

13. Pest

Keine Infektionskrankheit hat im Laufe der Geschichte so viel Angst und Schrecken verbreitet wie die Pest. Man geht davon aus, dass durch sie im 14. Jahrhundert in Europa und im Nahen Osten 25 Millionen Menschen starben. Die letzte große Pandemie, die auch Europa erreichte, begann 1855 in Asien. Die Überträger der Pestbakterien sind Flöhe, die auf Wild- nagern und Ratten leben.

Bei hoher Rattenpopulation, schlechten hygienischen Ver- hältnissen und engem Zusammenleben kann es zu Epide- mien kommen. Gleichzeitig wird damit deutlich, dass eine Ausbreitung der Krankheit bei uns nicht zu befürchten ist. Die **Beulenpest** entsteht, wenn der Pestfloh von Ratten auf Menschen überspringt und mit dem Biss die Erreger über- trägt. Wird das Bakterium über die Blutbahn ausgestreut, kann es zur **Lungenpest** kommen. Diese Patienten husten den Erreger aus und können über Tröpfcheninfektion andere infizieren. Dann beginnt die Erkrankung mit einer schweren Pneumonie, die unbehandelt immer tödlich verläuft. Sporadische Fälle gibt es z.B. immer wieder in den Rocky Mountains, Vietnam, Madagaskar und Indien.

An den Beispielen wird deutlich, dass der **Import des Erregers** nach einer Reise nicht ganz unwahrscheinlich ist.

Die **Inkubationszeit** beträgt bei der Beulenpest 2 bis 6 Tage und bei der Lungenpest Stunden bis 2 Tage.

Eine antibiotische **Behandlung** ist möglich; nur durch die frühzeitige Therapie kann allerdings die Rate tödlicher Ver- läufe entscheidend gesenkt werden.

Jeder Erkrankungs- und Verdachtsfall ist in einer Isolier- station abzusondern. Die frühe antibiotische Therapie ist lebensrettend. Auch Kontaktpersonen erhalten - ob der Gefährlichkeit der Erkrankung - eine prophylaktische Anti- biotikabehandlung und müssen zumindest zu Hause isoliert werden.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Pest erkrankt sind.

14. Poliomyelitis

Die Geschichte der Kinderlähmung in Deutschland ist gleichzeitig die Erfolgsgeschichte einer Impfung. 1961 erkrankten in Deutschland noch 4673 Menschen an Polio- myelitis, dann wurde die Schluckimpfung angeboten und 1962 waren es "nur" 276 Neuerkrankungen. Seit 1990 hat sich hierzulande ganz sicher kein Mensch mehr mit diesem Virus infiziert. Vereinzelte Erkrankungen wurden noch bei unzureichend geimpften Personen nach Auslandsaufenthal- ten beobachtet (**importierte Infektion**).

Da das Virus nur beim Menschen vorkommt und weltweit große Anstrengungen unternommen werden, alle Kinder zu impfen, besteht die Hoffnung, dass die Kinderlähmung bald völlig verschwinden wird. Der amerikanische Kontinent ist seit 1994 poliofrei. Im Moment kommt es noch zu Neuerkrankungen in einigen Gegenden Indiens, in Kriegsgebie- ten Afrikas und in Afghanistans (weil Kriege Impfaktionen nicht zulassen).

Die **Übertragung** erfolgt fäkal-oral (s.o. bei Cholera). Das Virus wird von infizierten Personen massiv im Stuhl aus- geschieden. Die Kontamination von Händen, Lebensmit- teln und Gegenständen ist die Hauptursache für die Virus- ausbreitung.

Die **Krankheit** beginnt mit Fieber, Übelkeit und Muskel- schmerzen. Nach einigen Tagen können Lähmungen an Armen, Beinen, Bauch-, Thorax- oder Augenmuskeln auf- treten. Die Mehrzahl der Infektionen (über 90 %) verläuft ohne Symptome!

Die **Inkubationszeit** beträgt in der Regel 7 bis 14 Tage.

Die **Therapie** besteht in sorgfältiger Pflege, Bettruhe, Lage- rung und Krankengymnastik; bei Schluck- oder Atemläh- mung kann nur Behandlung auf einer Intensivstation helfen. Obwohl Neuerkrankungen an Poliomyelitis in Deutschland ganz unwahrscheinlich sind, muss **jede akute schlaffe Lähmung sofort dem Gesundheitsamt mitgeteilt wer- den**, das weitere Untersuchungen veranlasst.

Die Schluckimpfung führte in seltenen Fällen durch die Mutation der Impfviren im Darm zu Lähmungen wie bei einer "echten" Poliomyelitis. Aus diesem Grund wird seit 1998 die Impfung mit inaktiviertem Impfstoff empfohlen, der diese **Nebenwirkung nicht** hat.

Sie sind sicher gegen diese Erkrankung geschützt, wenn für Sie mindestens drei Polioimpfungen dokumentiert sind.

Sie dürfen ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Poliomyelitis erkrankt sind.

15. Scabies (Krätze)

Erreger, Krankheitszeichen: Die Krätze (Scabies) des Menschen ist eine durch Krätzemilben hervorgerufene Hauterkrankung. Die Milbenweibchen legen in der Horn- schicht der Haut ihre Eier ab und fressen dabei typische zentimeterlange Milbengänge in die Haut. Aus den Eiern entwickeln sich über ein Larvenstadium die geschlechtsrei- fen Tiere.

Krankheitszeichen bei Befall mit Krätzemilben sind starker Juckreiz (besonders bei Bettwärme), Bildung mückenstich- artiger kleiner roter Punkte und/oder strichförmige Haut- rötungen, die sich durch Jucken zu Eiterpusteln entzünden können und die oft den Verlauf der Milbengänge anzeigen. Bevorzugt befallen werden die Hautstellen zwischen den Fingern, die Beugeseiten von Handgelenken und Ellenbogen, die Achselhöhlen und alle Hautstellen im Bereich der Unter- wäsche.

Typisch ist ein starker Juckreiz in der Nacht, da die Milben besonders durch die Bettwärme aktiv werden. Außerhalb der Haut überleben die Milben nur 2 - 3 Tage. Bei einer Temperatur bis zu 20° Celsius sind sie nur wenig beweglich, bei 50° Celsius sterben sie innerhalb von wenigen Minuten ab. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch engen körperlichen Kontakt in der Familie, z. B. beim Schlafen im selben Bett oder bei gemeinsamer Benutzung von Handtü- chern, seltener über sonstige Kleidungsstücke, sehr selten beim Spielen im selben Raum oder über gemeinsam ange- fasste Gegenstände.

Die **Inkubationszeit** beträgt 20 - 35 Tage.
Findet eine erneute Ansteckung statt bei einer bereits vor- liegenden Erkrankung, die noch nicht ganz

abgeklungen ist und nicht richtig ausbehandelt wurde (sog. Reinfektion), erkrankt die Haut schon nach wenigen Tagen von neuem,

und es besteht erneute Ansteckungsgefahr für nahe Kon- taktpersonen.

Behandlung: Die Behandlung der Krätze erfolgt durch Auf- tragen von Medikamenten (z. B. Emulsionen) auf die Haut. Die Behandlung muss individuell nach den Empfehlungen des behandelnden Arztes in Abhängigkeit vom Alter der erkrankten Person durchgeführt und überwacht werden.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst an Scabies erkrankt sind.

Besondere Empfehlungen für Gemeinschafts- einrichtungen:
Durch Waschen der Wäsche bei 60° Celsius oder durch chemische Reinigung werden Milben aus Wäsche und Klei- dung abgetötet. Ist dies nicht möglich, können Kleidungs- stücke z. B. in Plastiksäcke eingepackt werden. Nach einer Woche sind evtl. vorhandene Milben dann abgetötet. Polster, Möbel und Teppiche sollten gründlich mit dem Staubsauger gereinigt werden. Das Desinfizieren von Oberflächen und Gebrauchsgegenständen oder Spielsachen ist nicht notwendig.

Die Familie des erkrankten Kindes sollte eindringlich dahin- gehend beraten werden, dass sich **alle** Mitglieder der Wohngemeinschaft ärztlich untersuchen und bei Krank- heitszeichen mitbehandeln lassen sollten! Alle Personen sollten dabei zum selben Zeitpunkt behandelt werden. Dies ist wichtig, da bei ungenügender Behandlung anderer er- krankter Familienmitglieder mit häufigen Rückfällen und weiterer Ausbreitung der Erkrankung zu rechnen ist. Ein Ausschluss aus der Gemeinschaftseinrichtung von Kontakt- personen, die nicht erkrankt sind, ist jedoch nicht notwendig.

16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

Allgemeine Information: Scharlach ist eine durch Bakte- rien (ß-hämolysierende Streptokokken der Gruppe A) verur- sachte Infektionskrankheit. Es gibt verschiedene Bakterien- stämme, von denen jeder Einzelne alle Scharlachsymptome verursachen kann. Da durchgemachter Scharlach nur eine Immunität gegen bestimmte Stämme hinterlässt, kann es mehrfach zu Scharlachinfektionen kommen.

Die **Übertragung** des Scharlachs erfolgt durch **Tröpfchen- infektion**. Neben der Übertragung von Mensch zu Mensch ist auch eine Übertragung durch Scharlachbakterien auf Ge- genständen (z. B. über in den Mund genommenes Spiel- zeug) möglich.

Die I**nkubationszeit** beträgt im Mittel 3-5 Tage, sie kann auf wenige Stunden verkürzt und bis zu 20 Tage verlängert sein.

Der **Verlauf** des Scharlachs kann unterschiedlich schwer ausgeprägt sein. Der Beginn kann akut sein mit Übelkeit, Erbrechen, Schüttelfrost, hohem Fieber und Halsschmerzen. Die Rachenmandeln sind in der Regel gerötet und ange- schwollen, meist mit gelben Stippchen belegt, der Gaumen kann fleckig gerötet sein, die Zunge ist anfänglich dick weißlich belegt. Der Zungenbelag stößt sich innerhalb von

3 Tagen ab und hinterlässt eine himbeerartig aussehende Zunge. Das Gesicht ist meist - bei Aussparung der Haut um den Mund herum (blasses Munddreieck) - gerötet. Es ent- wickelt sich ein feinfleckiger Ausschlag, der meist am Brust- korb beginnt und sich über den Stamm auf Arme und Beine ausbreitet. Nach Abklingen des Ausschlags (meist nach 6 - 9 Tagen) schält sich in der Regel die Haut an Händen und Füßen.

Neben diesem typischen Scharlachverlauf kann es auch zu sehr symptomarmen Verläufen kommen. **Komplikationen** des Scharlachs können ausgelöst werden

durch das Bakterium selbst, durch von ihm gebildete Toxine (Stoffwechselprodukte der Bakterien, die Krankheitssymp- tome verursachen) sowie durch allergische Reaktionen. Es kann kommen zu: Mittelohr- und Nebenhöhlenentzündung, Lungenentzündung, Abszessbildungen, Sepsis, Erbrechen, Durchfällen, Blutungen im Bereich innerer Organe, Herz- und Nierenschädigungen, Schädigung im Bereich des Zentralnervensystems und rheumatischem Fieber. Zur Ver- meidung von Komplikationen sollte bei jeder Scharlacher- krankung eine **antibiotische Behandlung** durchgeführt werden. Erfolgt diese, ist ein Patient 24 Stunden später nicht mehr infektiös.

Unbehandelt ist der Scharlach **3 Wochen** ansteckend. Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst an Scharlach erkrankt sind.

17. Shigellose

Die Shigellose, auch bakterielle Ruhr genannt, ist charak- terisiert durch akuten Durchfall, der schleimig oder blutig sein kann und hohes Fieber. Im typischen Fall beginnt die Shigellose abrupt mit hohem Fieber, Kopfschmerzen und ausgeprägtem Krankheitsgefühl sowie krampfartigen Bauchschmerzen. Allerdings sind auch milde Verlaufsfor- men bekannt, sodass eine sichere Diagnose nur durch Nachweis des Erregers im Stuhl gestellt werden kann.

Die Infektion erfolgt fäkal-oral (s. o. bei Cholera), in den meisten Fällen durch **Personenkontakt**. Andere Infekti- onswege sind die Aufnahme von kontaminierter Nahrung oder Wasser.

Die **Inkubationszeit** beträgt 1 bis 7 Tage (gewöhnlich 2 bis 4 Tage).
Shigellen sind **hochinfektiös.** Die Aufnahme von nur 10 Bakterien kann eine Erkrankung auslösen. Nach dieser Schilderung wird verständlich, warum Gruppenerkrankun- gen in Kindergemeinschaftseinrichtungen immer wieder vorkommen.

Aufgrund der Schwere der Erkrankung und der häufigen Übertragung von Mensch zu Mensch sollte ein Ausbruch dieser Durchfallerkrankung besonders beachtet und auf Einhaltung von Hygienemaßnahmen gedrungen werden. Die **Therapie** der Erkrankung besteht in erster Linie in der Gabe oraler Elektrolytlösungen. Auch der Nutzen einer antibiotischen Therapie ist belegt.

Die **beste Prophylaxe** ist die Beachtung **hygienischer** Grundregeln, häufiges Händewaschen trägt wesentlich zur Begrenzung der Erregerausbreitung bei.

Wird bei einem Kind eine Shigellose diagnostiziert, sollte für eine Woche (Dauer der Inkubationszeit) die Zubereitung von Gemeinschaftsverpflegung in der Einrichtung einge- stellt werden. Treten keine weiteren Erkrankungen auf, kann es dann wieder aufgenommen werden, weil davon auszugehen ist, dass keine weiteren Personen infiziert wur- den. Jedenfalls sollten nicht dieselben Personen Essen zubereiten oder verteilen und Windeln wechseln.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Shigellose erkrankt sind.

Typhus abdominalis (siehe Punkt 12) 19. Virushepatitis A oder E

Allgemeine Information: Bei der Hepatitis A handelt es sich um eine durch ein Virus hervorgerufene Leberentzün- dung. Die Hepatitis A ist eine weltweit verbreitete Infektionskrankheit, die nicht nur für die Entwicklungsländer von Bedeutung ist, sondern auch in den Industrieländern eine Rolle spielt. Untersuchungen von Personen unter 30 Jahren zeigen, dass auch in Mitteleuropa etwa 5 % des untersuch-

ten Personenkreises eine Hepatitis A durchgemacht hat. Die Erkrankung beginnt häufig mit uncharakteristischen Er- scheinungen wie allgemeinem Unwohlsein, Kopf-, Glieder- und Oberbauchschmerzen, Durchfall und Fieber, nach we- nigen Tagen, manchmal auch nach 1 - 2 Wochen, Gelbfär- bung der Augen und der Haut ("Gelbsucht"). Gelegentlich macht man die Hepatitis A aber auch unbemerkt durch. Die **Inkubationszeit** beträgt 15 - 45 Tage (im Mittel 25 - 30 Ta- ge). Die Ansteckungsfähigkeit einer erkrankten Person be- ginnt bereits 1 - 2 Wochen vor Auftreten von Krankheits- zeichen und dauert bis zu 1 Woche nach Auftreten der Gelbsucht an. Die **Übertragung** der Hepatitis A-Erreger erfolgt fäkal-oral, d. h. über Weiterverbreitung durch Schmierinfektion z. B. nach Kontakt mit Erregern im Stuhl und mangelhafter Händedesinfektion oder durch Genuss von kontaminierten Lebensmitteln wie Meeresfrüchten oder kontaminiertem Wasser. Ein erhöhtes Erkrankungsrisiko besteht in vielen südlichen Ländern. In unseren Gemein- schaftseinrichtungen muss mit Erkrankungsfällen vermehrt nach den Sommerferien gerechnet werden, wenn die Hepatitis A von ungeimpften Personen als Reisehepatitis aus südlichen Urlaubsorten eingeschleppt wird (**importierte Infektionen**).

Die Hepatitis A-Impfung: Es gibt einen gut verträglichen aktiven Impfstoff gegen die Hepatitis A, der für Kinder ab dem 2. Lebensjahr zugelassen ist. Die Hepatitis A-Impfung ist für Kinder empfohlen bei Auftreten einer Hepatitis A- Erkrankung im Umfeld mit gleichzeitigem engen Kontakt zum Erkrankten, wie er z. B. im Haushalt, in Kindertages- einrichtungen, in Kinderheimen und vereinzelt auch in der Schule vorkommt. Auch vor Reisen in Länder mit erhöhtem Hepatitis A-Risiko sollte geimpft werden. Für Erwachsene gibt es neben den allgemeinen Impfempfehlungen vor Auslandsreisen auch Empfehlungen für einzelne Berufs- gruppen, die sich gegen Hepatitis A impfen lassen sollten, nämlich solche, die vermehrtem Kontakt zu möglicherweise kontaminiertem Wasser und Fäkalien ausgesetzt sind. Hier- zu gehört auch das Personal von Kindertageseinrichtungen! Empfehlungen für Gemeinschaftseinrichtungen: Nach Be- kanntwerden eines Erkrankungsfalles an Hepatitis A in einer Gemeinschaftseinrichtung sollten die Eltern der anderen Kinder und das gesamte Personal der Einrichtung über den Erkrankungsfall informiert werden

Alle Kontaktpersonen im Kindergarten und alle Familien- mitglieder des Erkrankten sollten umgehend ärztlich unter- sucht werden und bei fehlenden Krankheitszeichen und fehlendem Impfschutz eine Hepatitis A-Impfung erhalten.

Die wichtigste vorbeugende Maßnahme zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Hepatitis A-Erreger in einer Ge- meinschaftseinrichtung ist die Einhaltung strenger Hygiene- regeln!

Notwendig ist vor allem eine gründliche Händedesinfektion nach jedem Toilettengang zur Verhinderung der Virus- Übertragung durch weitere fäkal-orale Schmierinfektion. Für die Dauer der Inkubationszeit sollen sich Kontaktper- sonen daher die Hände nach jedem Stuhlgang und auch vor der Zubereitung von Mahlzeiten gründlich waschen, die Hände mit Einmal-Papierhandtüchern abtrocknen und anschließend mit einem alkoholischen Händedesinfektions- mittel einreiben.

In der Überschrift ist auch die Virushepatitis E genannt. Der Erreger kommt praktisch nur außerhalb Westeuropas vor. Der Verlauf, die Übertragungswege und die Prognose sind mit der Hepatitis A vergleichbar. Es handelt sich in der Re- gel um eine importierte Infektion nach beruflichem oder Urlaubsaufenthalt in wenig entwickelten Ländern.

Die Diagnostik ist nur in Speziallaboratorien möglich.

Eine Schutzimpfung steht nicht zur Verfügung.
Es gelten die gleichen Präventionsmaßnahmen wie bei Hepatitis A.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst **oder** eine **Person** in Ihrer häuslichen Gemeinschaft an Hepatitis A oder E erkrankt sind.

20. Windpocken

Allgemeine Information: Windpocken sind eine hoch- ansteckende Viruserkrankung. An Windpocken oder an Gürtelrose erkrankte Personen (Gürtelrose wird durch Windpockenviren ausgelöst) können die Windpocken weiterverbreiten. Es handelt sich um eine sogenannte „ **fliegende Infektion**“. (Die Viren können durch Luftzug über mehrere Meter Entfernung weitertransportiert werden).

Die **Inkubationszeit** beträgt in der Regel 14 - 16 Tage, sie kann auf 8 Tage verkürzt oder bis zu 28 Tagen verlängert sein.

Erste **Krankheitszeichen** können leichtes Fieber und Erkäl- tungssymptome sein. Dann treten schubweise Bläschen am gesamten Körper auf. Die Bläschen füllen sich zunehmend mit Flüssigkeit, trocknen dann ein; es bilden sich Krusten, die unter Hinterlassung einer kleinen Narbe abfallen. Da über mehrere Tage schubweise neue Bläschen auftreten, kann man zeitgleich mit Flüssigkeit gefüllte Bläschen, ein- getrocknete Bläschen, Krusten und Narben erkennen.

Der Krankheitsverlauf kann unterschiedlich schwer sein. Als Komplikationen sind bekannt: eitrige Haut- und Schleimhautentzündung, Entzündungen im Bereich von Gehirn- und Rückenmark sowie der Hirnhäute, Lungenent- zündungen, Blutungen im Magen-Darmbereich und Gerin- nungsstörungen. Windpockenkontakt kann eine Gürtelrose aktivieren.

Einen besonders schweren Verlauf können Windpocken bei Patienten nehmen, die an einer Immunschwäche oder einer schweren Hauterkrankung (z. B. Neurodermitis) leiden. Diese Personen und auch ihre im Haushalt lebenden Fami- lienangehörigen sollen, sofern sie noch keine Windpocken durchgemacht haben, gegen Windpocken geimpft werden. Besonders gefährlich ist die Windpockeninfektion einer Schwangeren, sofern sie selbst noch keine Windpocken durchgemacht hat und nicht gegen Windpocken geimpft

ist. In der Frühschwangerschaft kann es zu Fehlbildungen oder Fehlgeburt kommen. Bei einer Erkrankung 4 Wochen oder kürzer vor der Entbindung oder in den ersten zwei Tagen nach der Entbindung kann es beim Neugeborenen zu einer lebensbedrohlich verlaufenden Windpockener- krankung kommen.

Ansteckungsfähigkeit: Die Windpocken sind ansteckend 2 Tage vor Auftreten des Ausschlags bis 7 Tage nach Auf- treten der ersten Bläschen. Dies bedeutet, dass Patienten ca. eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkran- kung die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen dürfen.

Kindergartenpersonal, insbesondere Frauen mit Kin- derwunsch, sollten - sofern sie selbst noch keine Windpocken durchgemacht haben - gegen Wind- pocken geimpft werden.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn **Sie** selbst an Windpocken erkrankt sind.

Kopflausbefall

Kopfläuse sind Parasiten des Menschen; haben aber als po- tentielle Überträger von Krankheitserregern in unseren Brei- ten keine Bedeutung. Deshalb sind sie in § 34 IfSG nicht im Katalog der Infektionskrankheiten aufgeführt, sondern im fortlaufenden Text abgesetzt als „Lästlinge“ genannt.

Der Stich der Läuse zur Aufnahme von Blut verursacht Juck- reiz, Kratzwunden können sich sekundär entzünden. Bei entzündlichen oder eiternden Herden an den Rändern der Kopfbehaarung ist stets auch an Kopflausbefall zu denken. Die **Übertragung** der Kopfläuse erfolgt von Mensch zu Mensch

durch Überwandern der Parasiten von einem Kopf auf den anderen; auch über verlauste, nebeneinander hän- gende Kopfbedeckungen oder über gemeinsam benutzte Kopfunterlagen, Decken, Kämme, Haarbürsten, Spieltiere und dergleichen ist eine Weiterverbreitung möglich. Zur **Behandlung** stehen mehrere Präparate zur Verfügung. Besonders wichtig ist die sorgfältige Anwendung (richtige Konzentration und ausreichende Einwirkzeit). Werden näm- lich **Nissen** nicht ebenfalls abgetötet oder ausreichend be- seitigt, schlüpfen **nach etwa acht Tagen** die Larven der nächsten Generation. Dann wird häufig über erneuten Läu- sebefall nach zwei bis drei Wochen berichtet. Tatsächlich werden die Parasiten nicht neu eingeschleppt, sondern bei unzureichend behandelten Personen werden wieder Läuse festgestellt.

Zur Behandlung der Läuseplage müssen auch **alle Famili- enmitglieder** und sonstigen Kontaktpersonen behandelt werden. Dies macht deutlich, dass nur gute Zusammenar- beit von Betreuern, Hausärzten und Gesundheitsamt das nicht gerade selten auftretende Problem erfolgreich lösen kann. Vor allem Eltern reagieren ängstlich und nicht selten mit Anschuldigungen gegen Mitschüler oder Spielkamera- den und deren Eltern. Gerade deshalb ist eine sachdienliche Aufklärung erforderlich, die am besten durch das Gesund- heitsamt erfolgt.

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, wenn bei **Ihnen selbst** Kopflausbefall festgestellt wird.

Eine Information der Eltern ist beispielhaft im Folgenden ab- gedruckt:

Information für Eltern bei Kopflausbefall:

Durchsuchen Sie täglich sorgfältig bei gutem Tageslicht das Kopfhaar Ihres Kindes nach Läusen und Nissen (Läuse-Eier, glänzend weiß-gelblich, kleben fest am Haar) und achten Sie auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut. Bei Verdacht auf Läusebefall stellen Sie Ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt vor. Dieser wird Ihnen - falls notwendig - die geeigneten Präparate zur Be- handlung des Kopflausbefalles verordnen. Die Präparate müssen genau entsprechend der Gebrauchsanweisung an- gewendet werden. Die Entfernung der klebrigen Nissen

nach erfolgter medizinischer Kopfwäsche erfordert höchste Sorgfalt: Mehrmaliges Ausspülen mit verdünntem Essig- wasser (3 Eßl. Essig auf 1 Liter Wasser) und gründliches Auskämmen mit einem Nissenkamm an mehreren Tagen hintereinander sind in der Regel erforderlich. Gelingt es, nach einer einmaligen Behandlung alle Nissen aus dem Kopfhaar zu entfernen, kann das Kind bereits am nächsten Tag wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen.

Beachten Sie bitte, dass zur völligen Beseitigung des Kopf- lausbefalls neben der Behandlung des Kopfhaares eine gründliche Reinigung des Kammes sowie der Haar-und Kleiderbürste erforderlich ist. Außerdem müssen Mützen, Kopftücher, Schals sowie Handtücher, Unterwäsche und Bettwäsche gewechselt werden und bei mindestens 60° C über mindestens 10 Minuten gewaschen werden. Die Oberbekleidung, in der sich ausgestreute Kopfläuse befin- den können, muss entweder ebenfalls gewaschen oder auf andere Art von Läusen befreit werden - z. B. durch „Aus- hungern“ der Läuse und der später noch schlüpfenden Larven: Dies kann man erreichen, indem man die Oberbe- kleidung ggf. auch Stofftiere u. ä. in einen gut verschließ- baren Plastikbeutel steckt und darin 4 Wochen aufbewahrt.

Um die Läuseplage schnell in den Griff zu bekommen, sollen Schlaf- und Aufenthaltsräume von ausgestreuten Läusen und Nissen befreit werden. Dazu sollten Böden, Polstermö- bel, Kuschelecken u. ä. mit einem Staubsauger gründlich von losen Haaren gereinigt werden. Das gilt auch für textile Kopfstützen im Auto oder im Kindergarten - bzw. Schulbus. Der Staubsaugerbeutel soll anschließend ausgewechselt werden.

Bei Läusebefall soll das Kopfhaar von **allen Familienmit- gliedern** und sonstigen Kontaktpersonen kontrolliert und ggf. behandelt werden.

Auch bei sorgfältiger Haarwäsche mit einem Kopflausmittel kann eine Wiederholungsbehandlung erforderlich werden; eine **Sicherheitsbehandlung nach 8 - 10 Tagen wird empfohlen.** Eine laufende Kontrolle des Haares ist erfor- derlich. Sind trotz mehrfacher Behandlungsversuche die Haare des Kindes weiter von Nissen verklebt, muss entwe- der von einer unzureichenden Behandlung oder von erneu- tem Kopflausbefall ausgegangen werden.

Infektiöse Gastroenteritis,
Besonderheit für Kinder im Vorschulalter

§ 34 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass **Kinder, die das 6. Le- bensjahr noch nicht vollendet haben** und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbrei- tung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rech- nung, dass bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres eine erheblich höhere Inzidenz (Rate an Neuerkrankungen) an Salmonellosen und sonstigen infektiösen Gastroenteritiden besteht, die im Vorschulalter häufiger von Kind zu Kind übertragen werden können. Schulkinder sind in der Lage, durch Waschen der Hände, ggf. deren Desinfektion, eine Weiterverbreitung der Erreger durch Schmierinfektion zu verhindern.

Die Benutzung von Gemeinschaftstoiletten stellt kein besonderes Risiko dar, wenn sie mit Toilettenpapier, Seifenspendern, Waschbecken und Einmalhandtüchern ausgestattet sind und regelmäßig gereinigt werden. Damit wird eine infektionsepidemiologisch wie sozial verträgliche Regelung für Schulkinder erreicht. Diese müssen mit einer unspezifischen Durchfallerkrankung nicht zu Hause bleiben, da bei Beachtung einfacher Hygieneregeln eine Übertragung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht zu befürchten ist.

Die erwähnten unspezifischen Durchfallerkrankungen machen im Kindesalter den Großteil aller Gastroenteritiden aus. Viele Erreger können die Ursache sein. Die wichtigsten Bakterien sind Salmonellen, bestimmte Staphylokokkenstämme, Yersinien und Campylobacter. Bei den Viren sind in erster Linie Rotaviren, Adenoviren und Norwalkviren zu nennen.

Da beim unkomplizierten Durchfall eine aufwendige und teure Diagnostik unterbleiben kann, lassen sich kaum Pro- zentzahlen über die Häufigkeit der einzelnen Erregerzahlen benennen.
Wichtig ist, dass die allseits bekannten Salmonellen nicht die häufigsten Erreger sind und die **Übertragung** von Mensch zu Mensch bei Beachtung einfacher Händehygiene wirksam unterbunden werden kann.
Die **Inkubationszeit** beträgt manchmal nur Stunden (z. B. bei Staphylokokken), bei den anderen Erregern meist 2 - 7 Tage, nur selten länger.
Die **Behandlung** besteht in der Regel im Ersatz des Flüssig- keits- und Elektrolytverlustes.

Noch einmal sei daran erinnert, dass bestimmte schwere, auch lebensbedrohliche Durchfallerkrankungen bei uns nur sehr selten oder sporadisch auf- treten. Bitte helfen Sie mit, dass Kinder, Jugendliche, Kolleginnen und Kollegen und Sie selbst bei einer schweren Erkrankung unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch nehmen. Es ist dann Aufgabe des behan- delnden Arztes, die Diagnose zu stellen und darüber zu informieren, wann eine Tätigkeit in oder ein Be- such der Kindergemeinschaftseinrichtung wieder möglich ist. Sind Sie im Zweifel, was zu tun ist, sollte das Gesundheitsamt um Information gebeten werden

Besonderheiten für Ausscheider

Nicht selten werden Krankheitserreger mit dem Stuhlgang oder durch Tröpfchen aus dem Nasen-Rachenraum noch ausgeschieden, wenn die Erkrankung bereits überstanden ist und der Patient sich subjektiv wieder gesund fühlt. Dies kann sich über Wochen und Monate hinziehen und in die- sen Fällen ist es nicht verhältnismäßig, Personen, die in der Gemeinschaftseinrichtung tätig sind, dort Betreute, aber auch weitere Personen vom Besuch auszuschließen. In den meisten Fällen kann durch geeignete persönliche Schutzmaßnahmen (z. B. Händehygiene) und durch Schutzmaßnahmen der Einrichtung selbst (z. B. Verwen- dung von Einmalhandtüchern) eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger verhindert werden.

Bei Ausscheidern entscheidet über die Wiederzulassung das Gesundheitsamt. Anders als im Erkrankungsfall genügt hier nicht die Einschätzung des behandelnden Arztes. Dies ist gerechtfertigt, da regelmäßig nur das Gesundheitsamt Kenntnisse über die Gegebenheit in der Einrichtung hat

und Schutzmaßnahmen verfügen und überwachen kann. Die Regelung betrifft **nur** die Ausscheider von Krankheits- erregern

- - derCholera
- - desTyphusundParatyphus
- - der Shigellenruhr (schwerwiegende Durchfallerkrankung)
- - undderDiphtherie.(Hieristzubedenken,dassauch geimpfte Personen den Erreger in sich tragen und aus- scheiden können.)

10.3.3 Nutzungsordnung iServ, Office 365, WLAN

10.4 Formulare

10.4.1 Schulanmeldung Jahrgänge 5-13 und Wahlbogen Einführungsphase Jahrgang 11

Die Anmeldeunterlagen finden Sie unter

https://www.gymnasium-sottrum.de/index.php/service/mittelstufe

10.4.2 Schulabmeldung

Das Formular für die Schulabmeldung kann im Sekretariat abgeholt werden .

10.4.3 Meldung bei Änderung von Stammdaten

Sind Sie umgezogen? Haben Sie eine neue Telefonnummer? Gibt es andere Änderungen? Dann nutzen Sie bitte das Formular auf dieser Seite.

https://www.gymnasium-sottrum.de/index.php/service/mittel-stufe

10.4.4 Unfallmeldung, Schadensmeldung

Unfälle oder Sachschäden müssen direkt im Sekretariat gemeldet werden. In der Regel reicht es aus, wenn die Schülerin oder der Schüler das entsprechende Formular abholt.

10.4.5 Schülerausweis

Schülerausweise können unter Vorlage eines Lichtbildes und einem geringen Unkostenbeitrag ebenfalls im Sekretariat beantragt werden.